

**Sekten und religiöse Sondergruppen**

Mitschrift des Seminars von

**A.o. Univ.Prof. Dr. Markus ÖHLER**

Upgedatet, ergänzt und strukturiert bis inkl. Vorlesung **13.1.2005**

Handouts (soweit vorhanden) eingescannt bzw. als file übernommen.

Im Anhang besprochene Bibeltexte und längere Aufsätze.

® beim jeweiligen Verfasser.

Vorliegende Unterlage ohne Gewähr.

Sie soll allen KollegInnen die Arbeit erleichtern, akademische Handhabung und Etikette nehme ich als selbstverständlich an

Download von [www.schrefler4you.at](http://www.schrefler4you.at)



<b>Inhaltsverzeichnis</b>
---------------------------

<b>1 Vorlesung, Grundsätzliches .....</b>	<b>5</b>
1.1 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis .....	5
1.2 Prüfung / Leistungskontrolle, Anwesenheit .....	5
1.3 Termine, Themen .....	6
1.4 Ziele und Erwartungen .....	7
<b>2 Was macht eine "Sekte" zur "Sekte"? Warum sind solche Organisationen attraktiv? (Müller / Neuberger).....</b>	<b>8</b>
2.1 BUNDESSTELLE FÜR SEKTENFRAGEN .....	8
2.2 Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich.....	9
2.3 Staatlich eingetragene Religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich.....	9
2.4 www.bmbwk.gv.at - Kultusamt, Kirchenein/austritt.....	10
2.5 Hat Wien noch mehr als 50% Katholiken? Neue Details aus der VZ 2001 .....	10
2.6 Wertestudie 2000: "Österreicher werden religiöser" .....	13
2.7 Religionssoziologe sieht Trend zu "diskreter Kirchenorientierung".....	13
2.8 5.1 Phänomenologische, terminologische und begriffliche Klärung des Gegenstandsbereichs .....	15
2.9 Was eine alternativ spirituelle Gruppe zur Sekte macht .....	16
2.9.1 Ideologie, Theorie, Glauben, Ziele .....	16
2.9.2 Die zentrale Figur: Führer, Guru, Meister(in).....	17
2.9.3 Gruppenstruktur: Elitengemeinschaft .....	17
2.9.4 Einfluß auf das Mitglied: Bewußtseinskontrolle .....	17
2.9.5 Techniken zur Persönlichkeitsveränderung .....	18
2.9.6 Kontakte nach Außen und Umgang mit Ehemaligen und Kritikern.....	18
2.10 Risiko Selbstverwirklichung - Wie kann ich unseriöse Angebote auf dem Psychomarkt erkennen ?.....	18
2.11 Zehn Regeln für Menschen, die Beratung oder Hilfe suchen .....	19
2.12 Die ‚Sektenbroschüre‘: „Sekten-Wissen schützt“ .....	20
2.12.1 Bedenkliche Faktoren .....	21
2.12.2 Beurteilung einer Gruppierung (Bewegung) .....	21
2.12.3 Mögliche Konflikte für den Einzelnen .....	22
2.13 Internet-Adressen zu Weltanschauungsfragen - eine Auswahl .....	23
2.13.1 Staatliche Einrichtungen .....	23
2.13.2 Kirchliche Einrichtungen.....	23
2.13.3 Private Einrichtungen .....	23
2.14 Literatur - eine Auswahl.....	24
2.14.1 LEXIKA, HANDBÜCHER UND NACHSCHLAGEWERKE .....	24
2.14.2 EINFÜHRENDE WERKE UND ÜBERSICHTSWERKE .....	25
2.14.3 ZEITSCHRIFTEN.....	25
2.14.4 SELBSTDARSTELLUNG .....	26
<b>3 Die Beschreibung des frühen Christentums als "Sekte" (Öhler).....</b>	<b>26</b>
3.1 Innen- und Außensicht .....	26
3.2 Marco Frenschkowski: Das frühe Christentum als Neue Religiöse Bewegung ..	28

<b>4</b>	<b>Die Auseinandersetzung mit Gegner in den Pastoralbriefen (Pratscher)</b>	<b>29</b>
4.1	Pastoralbriefe	29
4.1.1	Zur Konsolidierung der Gemeinde	29
4.2	Gnosis, Paulus	29
4.2.1	Die Briefe, Anweisungen für die Amtsträger	30
4.3	Die emotionelle Zuwendung zu den Briefempfängern	31
4.4	Die Distanzierung der gegnerischen Position	31
4.4.1	<i>Dogmatische</i> Distanzierung:	31
4.4.2	<i>Moralische</i> Distanzierung:	31
4.4.3	<i>Kirchenrechtliche</i> Distanzierung:	31
4.5	Die theologische Argumentation	32
4.5.1	<i>Traditionsbezug:</i>	32
4.5.2	<i>Schöpfungstheologie:</i>	32
4.5.3	<i>Erlösungsauffassung und Kirchenverständnis:</i>	32
<b>5</b>	<b>Der Umgang mit religiösen Sondergruppen im Mittelalter (Schima) Häresien im hoch- und spätmittelalterlichen Europa</b>	<b>33</b>
5.1	Häresiebegriff	33
5.2	„Häretische“ Strömungen und kirchliche Reaktion	33
5.2.1	Katharer :	34
5.2.2	Waldenser (Arme von Lyon):	36
5.2.3	Apostoliker	37
5.2.4	„Häresie des freien Geistes“	37
5.2.5	Humiliaten	37
5.2.6	Franziskaner und Dominikaner	38
5.2.7	Beghinen	38
5.3	Ketzerbekämpfung im mittelalterlichen Österreich	39
5.3.1	Der Bistumsplan Leopolds VI.	39
5.3.2	Auftreten der ersten Ketzer in Österreich	41
5.3.3	Die wichtigste Quelle für das Ketzerwesen in Österreich	42
5.3.4	Ketzerverfolgung im heutigen Nieder- und Oberösterreich im 14. Jh.	42
5.3.5	Ketzerverfolgung auf dem Gebiet weiterer heutiger Bundesländer	46
5.3.6	Schluss	47
<b>6</b>	<b>Religiöse Sondergruppen in der reformatorischen Bewegung (Leeb)</b>	<b>48</b>
6.1	Täufer	48
6.2	Hutterer	48
<b>7</b>	<b>Synkretismus als theologisches Problem (Danz)</b>	<b>49</b>
7.1	Vortrag Prof. Dr. Christian Danz: Synkretismus als theologisches Problem	49
7.1.1	Überblick über die Begriffsgeschichte	50
7.1.2	Aspekte eines religionstheologischen Synkretismusbegriffs	51
7.2	SCHELIHA: Theorie der Religionen und moderner Synkretismus	56
<b>8</b>	<b>Pastoralpsychologischer Umgang mit Mitgliedern religiöser Sondergruppen und ihren Angehörigen (Santer)</b>	<b>65</b>
8.1	Was könnte interessant, attraktiv in einer Sekte sein, das Leben erleichtern ?	65
8.2	Angehörige ??	66

<b>9</b>	<b>Die Behandlung des Themas "Sekten" im Religionsunterricht (Schelander)....</b>	<b>67</b>
9.1	Auszug aus einem Lehrplan in Mecklenburg Vorpommern: „SEKTEN“ .....	67
9.2	Bildungsstandards in Baden-Württemberg.....	68
<b>10</b>	<b>"Sekten"/religiöse Sondergemeinschaften und das staatliche Religionsrecht der Republik Österreich (Schwarz).....</b>	<b>69</b>
10.1	Das Kultusamt.....	69
10.2	Zur Neuvermessung der Religion in der Gesellschaft.....	70
10.2.1	Einleitung .....	70
10.3	Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl 1/1998).....	79
10.4	Protestantengesetz .....	82
<b>11</b>	<b>Religiöse Sondergruppen in Österreich (Müller / NEUBERGER).....</b>	<b>87</b>
11.1	Grundlegende Bedürfnisse der Menschen (Die 5 Säulen der Identität) .....	87
11.2	Wertestudien (Zulehner, Körtner).....	88
11.3	Beobachtungen der Sektenstelle.....	88
11.4	Weltanschauungsszene - eine Auswahl.....	88
<b>12</b>	<b>Abschluss und Evaluation (Öhler).....</b>	<b>89</b>
<b>13</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>90</b>
13.1	„Sogenannte Sekten und Psychogruppen“: Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in der Bundesrepublik Deutschland .....	90
13.1.1	Einleitung .....	90
13.1.2	Zum Begriff der „Sekte“ .....	90
13.1.3	Zum Begriff der „Psychogruppe“ .....	93
13.1.4	Ausprägungen der Konflikte mit „Sekten“ und „Psychogruppen“.....	94
13.1.5	Der Sektenbegriff und religiöse Konflikte .....	95
13.1.6	Staatliche Verwendung des Sektenbegriffs.....	95
13.1.7	Zusammenfassung.....	96
13.2	Apostelgeschichte , Kap. 4 - 6.....	98
13.3	Der Erste Brief des Paulus an Timotheus .....	101
13.4	Der Zweite Brief des Paulus an Tomotheus .....	105
13.5	Der Brief des Paulus an Titus.....	106

# 1 VORLESUNG, GRUNDSÄTZLICHES

## 1.1 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

### 210333 SE Sekten und religiöse Sondergruppen

Institut für [Neutestamentliche Wissenschaft](#) 2 Std. [Markus Öhler](#)  
Beginn: 7. 10. 2004 Do 17:00-19:00 Hs. 3, Rooseveltplatz 10

#### **Inhalt:**

Religionssoziologie; Das frühe Christentum als Sekte; Umgang mit religiösen Sondergruppen im Laufe der Kirchengeschichte; Synkretismus; pastoralpsychologische und juristische Aspekte; Das Thema "Sekten" im Religionsunterricht; Sekten und religiöse Sondergruppen in Österreich.

#### **Methoden:**

Das Seminar wird von mehreren Lehrenden von innerhalb und außerhalb der Fakultät bestritten, die jeweils zu ihrem Fachgebiet die einzelnen Sitzungen individuell gestalten werden. Unter Umständen werden Vorbereitungen wie häusliche Lektüre notwendig sein.

#### **Ziele:**

Historische Beispiele sollen zeigen, wie sich ein bestimmtes religionssoziologisches Phänomen unter verschiedenen historischen und kulturellen Bedingungen entfalten kann. Theoretische Arbeit soll die Möglichkeit geben, religiöse Sondergruppen zu erkennen und einzuordnen. Praktisch orientierte Überlegungen sollen den Umgang mit Mitgliedern solcher Gruppen bewältigen helfen.

#### **Literatur:**

Kirchen, Sekten, Religionen. Religiöse Gemeinschaften, weltanschauliche Gruppierungen und Psycho-Organisationen im deutschen Sprachraum. Ein Handbuch / begr. von [Oswald Eggenberger](#). Hrsg. von [Georg Schmid](#) ... - 7., überarb. u. erg. Aufl. - Zürich: Theolog. Verl., 2003.

Sekten, Kulte, Weltanschauungen / [Hermann Schulze-Berndt](#). - Gütersloh: Gütersloher Verl.-Haus, 2003.

Religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich: neun Beschreibungen / Red.: A. [Wolfgang Mischitz](#) . - Wien: Referat für Weltanschauungsfragen, 2001.

„Sekten“ - Psychogruppen und vereinnahmende Bewegungen / [Infosekta](#)

## 1.2 Prüfung / Leistungskontrolle, Anwesenheit

- schriftliche Ausarbeitung eines Essays (persönliche Auseinandersetzung) über ein Thema aus dem Seminar
- ca 8 - 10 Seiten bis Semesterende (bzw. endgültig bis Ende April 2005)
- Das Thema, die Fragestellung ist mit Prof. Öhler abzustimmen

### **1.3 Termine, Themen**

- 7.10. 1. Sitzung (Öhler):
- Organisatorisches, Seminarplan,
  - Annäherung an das Thema durch die Studierenden (Interessenerhebung, Vorwissen, Erfahrungen mit religiösen Sondergruppen etc.)
- 14.10. 2. Sitzung (Müller, Neuberger Cornelia / Sektenstelle im BM f Jugend):
- Begriffsgeschichte- und Verwendung.
  - Was macht eine "Sekte" zur "Sekte"?
  - Warum sind solche Organisationen attraktiv?
- 21.10. 3. Sitzung (Öhler):
- Die Beschreibung des frühen Christentums als "Sekte"
- 28.10. 4. Sitzung (Pratscher):
- Die Gegner in den Pastoralbriefen
- 4.11. 5. Sitzung (Schima):
- Der Umgang mit religiösen Sondergruppen im Mittelalter
- 11.11. 6. Sitzung (Leeb):
- Religiöse Sondergruppen in der reformatorischen Bewegung
- 18.11. 7. Sitzung (Danz):
- Synkretismus als theologisches Problem
- 25.11. 8. Sitzung (Santer):
- Pastoralpsychologischer Umgang mit Mitgliedern religiöser Sondergruppen und ihren Angehörigen
- 2.12. 9. Sitzung (Schelander):
- Die Behandlung des Themas "Sekten" im Religionsunterricht
- (9.12. entfällt)
- 16.12. 10. Sitzung (Schwarz):
- "Sekten"/religiöse Sondergemeinschaften und das staatliche Religionsrecht der Republik Österreich
- 13.1. 11. Sitzung (Müller):
- Religiöse Sondergruppen in Österreich
- 20.1. 12. Sitzung (Öhler):
- Abschluss und Evaluation

## **1.4 Ziele und Erwartungen**

Öhler:

- Was ist unter „Sekte“ bzw. Religiöse Sondergruppe gemeint ?
- Definitionen ?
- Der Umgang mit Religiösen Sondergruppen in der Geschichte
- Wie sieht man es heute ?
- Wie ist die Lage in Österreich ?
- Erfahrungen ?

Teilnehmer:

- Diverse persönliche Kontakte (Zeugen Jehovas, Scientology, weiße und schwarze Magie, Hare Krishna, Mormonen, Druiden)
- Situation in Österreich ?
- Wie gehe ich persönlich mit derartigen Kontakten um ?
- Wie kann man bei einer problematischen Sekte helfen ?
- Übersicht über vorhandene Gruppierungen
- Synkretistische moderne Entwicklungen ?

2.VO - 14.10.2004

## 2 WAS MACHT EINE "SEKTE" ZUR "SEKTE"? WARUM SIND SOLCHE ORGANISATIONEN ATTRAKTIV? (MÜLLER / NEUBERGER)

Referenten: German Müller & Sylvia Neuberger



### BUNDESSTELLE FÜR SEKTFRAGEN

Wollzeile 12/2/19

A-1010 Wien

Telefon: +43/ 1/ 513 04 60

Telefax: +43/ 1/ 513 04 60-30

E-Mail: [bundesstelle@sektenfragen.at](mailto:bundesstelle@sektenfragen.at)

Diese Dokumentation dient ausschließlich der persönlichen Information und dem persönlichen Gebrauch der TeilnehmerInnen

### 2.1 BUNDESSTELLE FÜR SEKTFRAGEN

Die Bundesstelle für Sektenfragen wurde per Bundesgesetz im Jahr 1998 eingerichtet. Sie steht als österreichweite Dokumentations- und Informationsstelle zum Thema so genannte „Sekten“- und Weltanschauungsfragen zur Verfügung.

Ein Team von Fachleuten aus verschiedenen Berufen (Psychologe, Psychotherapeutin, Sozialarbeiterin u.a.) bietet kostenlos Information und Beratung an.

Mit dem „Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen“, BGBl. Nr. 150/1998, wurde die Bundesstelle für Sektenfragen per 1. September 1998 als selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet.

Aufgabe der Bundesstelle ist die Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Sekten oder sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, sofern für deren Vorliegen ein begründeter Verdacht besteht und diese Gefährdungen bestimmte besonders schutzwürdige Güter oder Interessen betreffen.

In diesem Rahmen ist die Bundesstelle berechtigt Informationen zu sammeln, auszuwerten und weiterzugeben, Betroffene zu beraten, mit in- und ausländischen Stellen zusammenzuarbeiten und Forschungsprojekte zu entwickeln, zu koordinieren und zu leiten. Die für diese Arbeit erforderlichen Daten werden aus öffentlich zugänglichen Quellen oder aus freiwilligen Mitteilungen erhoben.

Bei der Wahrnehmung ihrer Arbeit wird besonders auf die Grundfreiheiten und Menschenrechte einschließlich der Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit geachtet. Weiters wird auf die strenge Einhaltung des Datenschutzgesetzes großer Wert gelegt. Die Verpflichtung zu Sachlichkeit, Objektivität und wahrheitsgetreuer Information ist grundlegender Bestandteil ihrer Tätigkeit.

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist eine konfessionell unabhängige und weisungsfreie Einrichtung. Sie unterliegt den im Rahmen des Bundesgesetzes vorgesehenen Aufsichtsrechten durch den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Nicht zuletzt wurde mit der Einrichtung dieser selbstständigen Dokumentations- und Informationsstelle dem Wunsch vieler BürgerInnen nach Information und Beratung entsprochen.

## **2.2 Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich**

Stand: September 2004

- Altkatholische Kirche Österreichs
- Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
- Evangelische Kirche A. und H.B.
- Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
- Griechisch-orientalische (=orthodoxe) Kirche in Österreich
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
- Israelitische Religionsgesellschaft
- Katholische Kirche
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich
- Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
- Neuapostolische Kirche in Österreich
- Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
- Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich

## **2.3 Staatlich eingetragene Religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich**

Stand: September 2004

- Baha'i Religionsgemeinschaft Österreich
- Bund der Baptistengemeinden in Österreich
- Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich
- Die Christengemeinschaft - Bewegung für religiöse Erneuerung - in Österreich
- Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich
- Jehovas Zeugen
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- Mennonitische Freikirche Österreich
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich

## **2.4 [www.bmbwk.gv.at](http://www.bmbwk.gv.at) - Kultusamt, Kirchenein/austritt**

### **Kultusamt**

Allgemein

Zuständigkeiten

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

### **Kircheneintritt/-austritt**

Staatlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften und eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich

Eintritt in eine Glaubensgemeinschaft

Übertritt in eine andere Glaubensgemeinschaft

Austritt aus einer Glaubensgemeinschaft

Links und Adressen

## **2.5 Hat Wien noch mehr als 50% Katholiken? Neue Details aus der VZ 2001**

Quelle: <http://www.statistik.at/presse2002/download/2002207.doc>

Pressekonferenz Wien, 17. Oktober 2002

Auf das gesamte Staatsgebiet bezogen leben 5,92 Mio. Katholiken in Österreich, das sind 74%, also knapp drei Viertel. Zehn Jahre davor bekannten sich noch 6,08 Mio. Personen als Mitglieder der katholischen Kirche (78%). Im Zehn-Jahres-Abstand hat sich die Mitgliederzahl der katholischen Kirche um 166.000 Personen (3%) verringert.

Die zweitstärkste Gruppe ist nicht eine bestimmte Religionsgemeinschaft, sondern die der Personen „ohne religiöses Bekenntnis“. Es handelt sich um fast 1 Mio. Personen, d.i. 12% der Bevölkerung. Gegenüber 1991 ist diese Gruppe (damals mit 8,6% auch schon die zweitstärkste Gruppe) um fast die Hälfte angewachsen.

An dritter Stelle stehen die Mitglieder der evangelischen Kirche A. B. oder H. B. mit 4,7% (seit 1991 geringfügig weniger), gefolgt vom Islam, zu dem sich 4,2% der Bevölkerung zurechnen (etwas mehr als doppelt so viele wie 1991). An der nächsten Stelle stehen die Mitglieder einer der orthodoxen Kirchen (180.000 Personen, 2,2%), die 2001 erstmals als eigenständige Religion erhoben wurden.

In Wien ist der Katholikenanteil von 57,8% auf 49,2% abgesunken. Die Katholikenzahl in Wien erreicht nun nicht mehr die 50%-Schwelle. Auch wenn man die (erstmalig erhobenen) mit der katholischen Kirche unierten Kirchen «0,1%» dazurechnet, wird die genannte Schwelle nicht erreicht.

Die Abnahme der Wiener Katholikenzahl geht nicht nur auf Kirchenaustritte zurück. Der Anteil der Religionslosen — nunmehr 25,6% — ist seit 1991 (damals 19,8%) um 5,8 Prozentpunkte angestiegen. Es spielt auch der Zuzug aus dem Ausland mit. Unter den in Wien lebenden Ausländern sind nur 17% Katholiken hingegen 28% Muslime und 26% Orthodoxe.

Der Katholikenanteil liegt in allen Bundesländern außer Wien (wie erwähnt 49,2%) über dem Österreich-Durchschnitt von 73,6% mit Tirol (83,4%) und der Steiermark (81,3%) an der Spitze.

[www.statistik.at](http://www.statistik.at) - Volkszählung 2001

<b>Volkszählung 2001: Wohnbevölkerung nach Religion</b>			
Religion	Wohnbevölkerung	Österr. Staatsbürger	Ausländer
<b>ÖSTERREICH insgesamt</b>	<b>8.032.926</b>	<b>7.322.000</b>	<b>710.926</b>
<b>1. Katholisch</b>	<b>5.917.274</b>	<b>5.754.672</b>	<b>162.602</b>
römisch-katholisch *	5.915.421	5.753.617	161.804
griechisch-katholisch *	1.089	660	429
armenisch-katholisch *	266	137	129
bulgarisch-katholisch	5	5	-
rumänisch-katholisch	20	10	10
russisch-katholisch	8	1	7
syrisch-katholisch	283	170	113
ukrainisch-katholisch	23	18	5
uniert (ohne nähere Angabe)	159	54	105
<b>2. Ostkirchen</b>	<b>179.472</b>	<b>43.450</b>	<b>136.022</b>
<b>2.1 Griechisch orientalisch (orthodox)</b>	<b>174.385</b>	<b>39.836</b>	<b>134.549</b>
orthodox(ohne näh.Ang.inkl.and.autokeph.K) *	74.253	13.233	61.020
griechisch-orthodox	18.533	7.066	11.467
bulgarisch-orthodox	1.135	457	678
rumänisch-orthodox	2.819	1.064	1.755
russisch-orthodox	3.340	1.029	2.311
serbisch-orthodox	74.198	16.976	57.222
ukrainisch-orthodox	107	11	96
<b>2.2 altorientalisch</b>	<b>5.087</b>	<b>3.614</b>	<b>1.473</b>
syrisch-orthodox *	1.589	1.400	189
koptisch-orthodox **	1.633	1.181	452
armenisch-apostolisch *	1.824	1.020	804
äthiopisch-orthodox	41	13	28
<b>3. evangelisch</b>	<b>376.150</b>	<b>343.656</b>	<b>32.494</b>
evangelisch (ohne nähere Angabe)	2.128	547	1.581
evangelisch A.B. *	354.559	328.043	26.516
evangelisch H.B. *	19.463	15.066	4.397

<b>4. andere christliche (christlich orientierte) Kirchen und Gemeinschaften</b>	<b>69.227</b>	<b>57.939</b>	<b>11.288</b>
<b>4.1 im ökumenischen Rat vertreten</b>	<b>18.201</b>	<b>15.176</b>	<b>3.025</b>
altkatholisch *	14.621	13.451	1.170
anglikanisch	2.317	808	1.509
methodistisch *	1.263	917	346
<b>4.2 sonstige christliche (christlich orientierte) Gemeinschaften</b>	<b>51.026</b>	<b>42.763</b>	<b>8.263</b>
baptistisch **	2.108	1.243	865
evangelikal **	4.892	3.839	1.053
freie Christengemeinden/Pfingstgemeind. **	7.186	5.061	2.125
mennonitisch **	381	341	40
Siebenten-Tags-Adventisten **	4.220	3.361	859
Christengem.-Bewegung f.rel.Erneuerung **	1.152	915	237
Zeugen Jehovas **	23.206	21.558	1.648
neuapostolisch *	4.217	3.874	343
Kirche Jesu Christi d.Heil.d.letzten Tage *	2.236	1.982	254
son.christliche(christ.orient.)Gemeinsch.	1.428	589	839
<b>5. nicht-christliche Gemeinschaften</b>	<b>366.878</b>	<b>113.246</b>	<b>253.632</b>
israelitisch *	8.140	6.112	2.028
islamisch *	338.988	96.052	242.936
buddhistisch *	10.402	5.774	4.628
Baha'i **	760	627	133
hinduistisch **	3.629	1.789	1.840
Sikh	2.794	1.412	1.382
shintoistisch	123	15	108
Vereinigungskirche	297	256	41
andere Gemeinschaften	1.745	1.209	536
<b>6. konfessionslos; ohne Angabe</b>	<b>1.123.925</b>	<b>1.009.037</b>	<b>114.888</b>
Ohne Bekenntnis	963.263	883.979	79.284
Ohne Angabe	160.662	125.058	35.604
* gesetzlich anerkannt			
** registrierte Bekenntnisgemeinschaft			

## 2.6 Wertestudie 2000: "Österreicher werden religiöser"

**"Mehr Religion, weniger Kirche" – das ist der Trend. den ein Wissenschaftler-Team rund um den Pastoraltheologen Paul M. Zulehner aus aktuellen Forschungsergebnissen abliest.**

Es ist kein "Religionsboom", aber doch ein deutliches Signal: Drei Viertel aller befragten Österreicher bezeichnen sich als "religiöse Menschen". Vor rund zehn Jahren waren es lediglich zwei Drittel, die dieses Attribut für sich in Anspruch nahmen.

### **Mehr Glaube und Gebet**

Aufhorchen lassen aber auch Detailergebnisse der Studie, die am 7. Juni in Wien vorgestellt worden ist: An Gott <sup>9</sup>lauben demnach 83 Prozent der Österreicher und Österreicherinnen (1990: 77 Prozent), die Hälfte aller Befragten glaubt an ein Leben nach dem Tod (1990: 44 Prozent), Zeit für ein Gebet finden immerhin 67 Prozent t 1990: 59 Prozent).

### **Weniger Vertrauen in katholische Kirche**

Stark an Vertrauen hat allerdings die katholische Kirche eingebüßt. Das sei "nach den verschiedenen Kirchenkonflikten der vergangenen Jahre nicht verwunderlich", so die Studie. 1990 lag das Vertrauen noch bei 56 Prozent. Heute schenken lediglich 43 Prozent der Befragten der katholischen Kirche ihr Vertrauen. Auch die moralische Kompetenz der größten Kirche des Landes wird stärker in Zweifel gezogen: 44 Prozent der Österreicherinnen und Österreicher billigen der katholischen Kirche diese Kompetenz zu. 1990 waren es noch 52 Prozent.

### **Trend zu "Rosinenmensch" ?**

"Rosinenmensch" – so beschreibt das Autorenteam eine Entwicklung, die sich abzuzeichnen scheint. Menschen; die sich "die Rosinen herauspicken", seien immer häufiger anzutreffen. "Ich-Werte" seien heute deutlich stärker ausgeprägt, als noch vor ein paar Jahren. Die Rückkehr zu Religion und zu traditionellen Werten wie Familie und Staat diene also möglicherweise der Absicherung der Selbstentfaltung, interpretiert das Forscherteam die Ergebnisse der Untersuchung.

Link: Forschungsprojekte Institut Pastoraltheologie

[http://religion.orf.at/tv/news2/ne00608\\_wertestudie.htm](http://religion.orf.at/tv/news2/ne00608_wertestudie.htm)

## 2.7 Religionssoziologe sieht Trend zu "diskreter Kirchenorientierung"

**Laut Zulehner herrscht wachsende Müdigkeit, religiös "ständig etwas erfinden zu müssen"**

Wien, 18.10.02 (Kipa)

Vom "religiösen Boom" und "Megatrend der Respiritualisierung" wird seit längerem gesprochen, jetzt ist auch "so etwas wie eine diskrete, noch wenig sichtbare Kirchenorientierung" beobachtbar: Der bekannte Wiener Pastoraltheologe und

Religionssoziologe Paul Zulehner umschrieb diesen neuen Trend in einem Gespräch mit Österreichs katholischer Nachrichtenagentur als "sehr zaghafte, zögerliche Anbindung" an die Kirchen.

Diese Anbindung schlage sich nicht in einer formellen Kirchenmitgliedschaft nieder - obwohl es auch immer mehr Wiedereintritte gebe -, sondern "im Sinn einer Orientierung". Manche religiös Interessierte hätten nach langem Suchen "am freien religiösen Markt" genug davon, nur ein "eigenständiger Religionskomponist" zu sein, der "auf einer religiösen Dauerbaustelle" lebt, sondern das Gefühl: "Es lohnt sich, sich in ein altes "Glaubenspalais" hineinzubegeben, z.B. in die katholische oder evangelische Grosskirche".

### **Institutionen als Entlastung für Suchende**

Zulehner ortet eine zunehmende Müdigkeit, "ständig etwas erfinden zu müssen", man wolle spirituelle Erfahrung auch vorfinden können. Auch ganz "unkirchliche" Leute würden beispielsweise Interesse an Hildegard von Bingen entwickeln, Meister Ekkehard lieben, Ignatius lesen, "sich in die uralten spirituellen Traditionen des Christentums versenken". Es werde sich zeigen, dass die Institutionen dem Suchenden auch als Entlastung dienen können. "Wenn Respiritualisierung nicht eine kulturelle Eintagsfliege sein soll, wird es auch zu einer intelligenten Re-Institutionalisierung kommen", prognostizierte Zulehner.

### **"Säkularität kippt in Spiritualität"**

Noch in den siebziger Jahren sei man in der Soziologie davon ausgegangen, dass Gott und die Kirchen in der Welt, je moderner sie wird, immer mehr an lebensprägender Bedeutung verlieren. Zugleich ging man von der Unumkehrbarkeit der Säkularisierung aus. Die Forschung der letzten Jahre ergab jedoch nach den Worten Zulehners, "dass vor unseren Augen in einem progressiven Teil der Bevölkerung die Säkularität in Spiritualität kippt".

Die Menschen versuchten zunehmend "aus der Enge ihres eigenen, diesseitigen Gefängnisses auszubrechen", wollten sich mit der "kulturell verordneten Banalität" nicht mehr abfinden. Laut Zulehner sei diese "spirituelle Suche mit neuer Qualität" gerade in den europäischen Grossstädten in Gang gekommen. Es hätten sich spirituelle Zentren unterschiedlichster Art gebildet, es gebe entsprechende Buchhandlungen, Events, Kurse.

### **Kirche soll "missionarische Offensive riskieren"**

Welche Konsequenzen soll die Kirche aus dieser Entwicklung ziehen? Nach Ansicht Zulehners müsste sie eine "missionarische Offensive riskieren". Statt das Augenmerk darauf zu legen, die knapper werdenden Mittel so zu kürzen, "dass wir den Betrieb aufrechterhalten können", müsste die Kirche sagen: "Wir reduzieren die Mittel für den Betrieb noch einmal auf die Hälfte, mit der anderen Hälfte machen wir offensive missionarische Projekte".

Das würde laut Zulehner jeder in die Enge getriebene Wirtschaftsbetrieb so machen, "weil er ganz genau weiss: Wenn man dauernd nur reagierend den Bestand sichert, ist das der

sicherste Weg in das Ende, in den Konkurs". Eine "starke" Kirche werde auch nicht in erster Linie ängstlich darauf schauen, wie viele Mitglieder sie hat, sondern darauf, "dass sie mit möglichst vielen in einen kreativen, auch provokativen Dialog über das Evangelium eintritt".

Es gebe derzeit gerade in der katholischen Kirche noch zu viel Angst für einen derartigen Aufbruch, stattdessen Tendenzen zu Verschliessung und Abgrenzung - für Zulehner Zeichen für eine "unmissionarische Schwäche der Kirche": "Wer die Fenster und Türen wieder schliesst, demonstriert nur, dass er die Angst hat, dass die Welt stärker ist als jener Gott, der mit der Kirche unterwegs ist".

### **Identität und Offenheit**

Zulehner sieht dann gute Chancen auf dem offenen religiösen Markt, wenn sowohl Identität als auch Offenheit vermittelt wird: Je grösser die Diffusion ist, desto klarer müsse die Position sein - "man positioniert sich am freien Markt nicht durch ausgedünntes Sich-Anbieten an alles Mögliche". Es gelte unverwechselbar präsent zu sein und zugleich zu signalisieren: "Wir sind so stark und so frei, dass wir jede Form der Auseinandersetzung mit uns akzeptieren".

Zulehner sieht eine breite Palette: manche würden sich der Kirche aus "diskreter, beschaulicher Ferne" zuwenden, andere sich in kirchliche Netzwerke hineinbegeben und sich dort engagieren, wieder andere zwischen Annäherung und Entfernung wechseln. Die Kirche werde neben den bisherigen Pfarreien auch auf Kurzzeitbegegnungen im Sinne einer Grosstadtmission setzen, so Zulehner.

Wo der kirchliche Zusammenbruch historisch eingetreten ist, wie etwa in Ostdeutschland, gehe die Kirche inmitten einer "schwer beschädigten religiösen Kultur" neue Wege. Zulehner verwies auf den Dompfarrer von Erfurt, der seine Mitternachtsmessen an Weihnachten mit Atheisten feiere, am Valentinstag Liturgie mit Liebenden feiere, Trauergottesdienste feiere für alle, die Toten zu beklagen hatten - "und es füllen sich die Kirchen".

Quelle: KIPA, 18.10.2002

© 22. Mai 2003, 14:03 Uhr Bezugsquelle: [www.kath.ch](http://www.kath.ch)

Redaktion: Katholischer Mediendienst ([www.kath.ch/mediendienst/](http://www.kath.ch/mediendienst/))

## **2.8 5.1 Phänomenologische, terminologische und begriffliche Klärung des Gegenstandsbereichs**

DEUTSCHER BUNDESTAG, REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (Hrsg.) (1998): *Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“: Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in der Bundesrepublik Deutschland.*

➤ Detaillierte Darstellung im Anhang

- 5 Einleitung
- 5 Zum Begriff der „Sekte“
- 5 Zum Begriff der „Psychogruppe“

- 5 Ausprägungen der Konflikte mit „Sekten“ und „Psychogruppen“
- 5 Der Sektenbegriff und religiöse Konflikte
- 5 Staatliche Verwendung des Sektenbegriffs
- 5 Zusammenfassung

## **2.9 Was eine alternativ spirituelle Gruppe zur Sekte macht**

Deutschland: PSYCHOLOGIE **HEUTE**. Das Bild des Menschen.

September 1997, 24. Jahrgang, Heft 9.

Werner GROSS

Psychomarkt und Esoterikszene boomen, „Illusionsverkäufer“ haben Hochkonjunktur. Mehr oder minder abstruse Ideen werden in der Szene propagiert, mehr oder minder absurde Methoden und Techniken werden dort praktiziert. Und es wird viel Geld damit verdient. „Sekten“ und destruktive Kulte — so vermehren die Medien — verzeichnen ungebremsten Zulauf.

An die 300 religiöse Sondergemeinschaften, „Sekten“ und Psychokulte mit 1,5—2,5 Millionen Mitgliedern soll es in Deutschland geben — und immer wieder entstehen neue.

Dabei ist sicher nicht jede spirituelle oder alternative Gruppe schon per se problematisch. Und erst recht nicht ist Sekte gleich Sekte, Psychokult gleich Psychokult. Esoterik- und Sektenszene sind ein unübersichtlicher Dschungel, der sich ständig verändert und neuartige Blüten treibt.

Vielfach fehlen allerdings die Kriterien zur Einschätzung solcher Gruppierungen: Was genau macht eine Gruppe problematisch oder gar gefährlich? Wodurch wird sie zum „destruktiven Kult“, der Menschen abhängig macht, ausbeutet oder zerstört? Welche Mechanismen sind es, mit denen das passiert?

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen hat zur Klärung dieser Fragen eine Checkliste erstellt. Sie ist in sechs Bereiche gegliedert, die bei den einzelnen Gruppierungen zu Problemfeldern werden können (oder schon geworden sind):

### **2.9.1 Ideologie, Theorie, Glauben, Ziele**

- „Überwertige Idee“: Das Paradies auf Erden oder der „neue Mensch“ ist mit Hilfe der Lehre kurzfristig herstellbar (Allmächtsphantasien, Größenwahn)
- Wahrheitsmonopol: Die Gruppe hat (ihrer Ansicht nach) das einzig gültige Welterklärungssystem.
- Schwarz-Weiß-Denken: Einfache Gut-Böse- oder Richtig-Falsch-Muster prägen das Denken und Handeln.
- Endzeitvision: Der Weltuntergang ist nahe (für Ungläubige).
- Rettungsplan: Patentrezepte, die das Heil (nur für Gläubige) versprechen.
- Expansiver Machtanspruch: „Wir müssen die Welt retten“, ist der Tenor.

### **2.9.2 Die zentrale Figur: Führer, Guru, Meister(in)**

- Führerkult: Er/Sie wird als Gott, Heiliger oder „Channel“ verehrt, ist allmächtig, hellseherisch oder hat Wunderfähigkeiten.
- Führungsstil: Er/Sie hat oberste (nicht mehr kritisierbare) Autorität, verlangt kritiklose Loyalität und beansprucht Wahrheitsmonopol.
- Charismatisierung: Heiligenverehrung und idealisierende Legendenbildung werden propagiert.

### **2.9.3 Gruppenstruktur: Elitengemeinschaft**

- Abschottung nach außen: Die Gruppe ist ein geschlossenes System mit starren Außengrenzen.
- Hohe Gruppenkohäsion: Die Gruppe hält zusammen „wie Pech und Schwefel“, überwacht, kontrolliert und bestraft sich gegenseitig. Eventuell gibt es eine interne Sondersprache.
- Es existiert eine steile Hierarchie, mit Befehlsgewalt der Oberen, Gehorsam des einfachen Mitglieds und gestaffeltem Informationssystem.
- Elitebewußtsein: Gruppenmitglieder fühlen sich als Avantgarde zur Rettung der Welt/Menschheit. Missionierungszwang und/oder Märtyreri-deologie prägen das Gruppenbewußtsein.
- Ausbeutung: Gruppenmitglieder lassen sich (mehr oder weniger freiwillig) materiell oder/und als billige Arbeitskräfte ausnutzen.
- Subversive und illegale Tätigkeiten: Die Gruppierung glaubt, über dem Gesetz zu stehen und drängt Mitglieder (offen oder versteckt) zu illegalen Tätigkeiten (Erpreßbarkeit).

### **2.9.4 Einfluß auf das Mitglied: Bewußtseinskontrolle**

- Entindividualisierung: Die totale Hingabe wird gefordert, die Gruppe und das gemeinsame Ziel sind wichtiger als der einzelne.
- Einfluß auf die alltägliche Lebensgestaltung: Es gibt Vorschriften für Essen, Kleidung, Körperpflege, Tagesgestaltung, Ausgangs- und Kontaktsperren, Telefon- und Briefkontrollen. Beziehungen und Sexualität werden reglementiert.
- Materielle Abhängigkeit: Das Gruppenmitglied hat kein Privateigentum und/oder kein Geld. Es wird für seine Arbeit nicht bezahlt, und es ist nicht kranken-, Unfall- oder rentenversichert. Pass, Führerschein und ähnliches werden gemeinsam aufbewahrt.
- Magisches Denken herrscht in der Gruppe vor. „Alles ist vorbestimmt“, „Gott will es so“.
- Bruch mit der persönlichen Lebensgeschichte: Beziehungen zur Herkunftsfamilie, zu Partnern und Freunden werden abgebrochen. Schule, Studium, Beruf werden aufgegeben. Die bisherige Lebensgeschichte wird uminterpretiert.
- Sektenidentität: Das Gruppenmitglied bekommt einen neuen Namen, bewegt sich fast ausschließlich in der Gruppe und unterliegt einer allmählichen „Umwertung aller Werte“. Damit einher geht ein Verlust von Realität und von Tauglichkeit für ein Leben außerhalb der Gruppe. Es entwickelt sich psychische Abhängigkeit.

### **2.9.5 Techniken zur Persönlichkeitsveränderung**

- Es werden emotionsmobilisierende, euphorisierende und bewußtseinsverändernde Techniken eingesetzt. Hyperventilation, Chanten, Zungenreden, exzessive Meditation.
- Wiederholte Labilisierung durch Fasten, Schlafentzug, körperliche und psychische Überforderung, sensorische Deprivation und ähnliche Techniken.
- Das Ziel ist dabei eine Art „Spirituelles Erlebnis“, das von der Gruppe dann als Geburt des wahren Menschen interpretiert wird („Endlich habe ich mich selbst gefunden“).

### **2.9.6 Kontakte nach Außen und Umgang mit Ehemaligen und Kritikern**

- Die Gruppe praktiziert manipulative Anwerbemethoden, in denen mit unrealistischen Versprechungen Menschen geködert werden.
- Bunkermentalität: Die Gruppe kapselt sich massiv ab („Innen der Himmel, außen die Hölle“). Es herrschen Verschwörungstheorien und Verfolgungswahn vor.
- Es gibt keinen legitimen Grund, aus der Gruppe auszusteigen; deshalb werden Ehemalige zu *Unpersonen* erklärt („vogelfrei“, Kontaktabbruch), die mitunter erpreßt werden.
- Kritiker werden eingeschüchtert, und es wird versucht, sie mit Drohungen, öffentlichen Diffamierungen, Telefonterror, Gerichtsprozessen oder sogar körperlichen Attacken mundtot zu machen.

## **2.10 Risiko Selbstverwirklichung - Wie kann ich unseriöse Angebote auf dem Psychomarkt erkennen ?**

### Informations- u Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte NRW, Köln

- Mir wird versprochen, dass die Teilnahme an diesem Seminar alle meine Probleme lösen wird.
- Man sagt mir; nach dem Seminar würde ich ein völlig neues Leben beginnen.
- Die angewandten Methoden haben zwar wohl klingende Namen, aber ich habe sie noch nie im Zusammenhang mit seriösen Angeboten gehört. Und wirklich erklären kann sie mir keiner.
- Mir wird gesagt, die Methoden und Wirkmechanismen seien rational nicht erklärbar, ich müsse sie erleben.
- Das Seminar ist nur das erste einer ganzen Reihe, die aufeinander aufbauen. Wirklicher Erfolg kann nur am Ende dieser Serie erwartet werden.
- Die Trainer sind ehemalige Teilnehmer des Seminars, verfügen aber nur über eine interne Ausbildung und nicht über allgemein anerkannte Qualifikationen.
- Die Zahl der Teilnehmer ist sehr groß (mehr als 15 Personen pro Trainer).
- Bei der Anmeldung soll ich unterschreiben, dass ich psychisch belastbar bin und selbst die Verantwortung für mögliche psychische Folgeschäden übernehme.
- Die Teilnehmergebühr ist im Voraus zu zahlen, ein Rücktrittsrecht gibt es nicht.
- Ich werde zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf mir während des Seminars keine Notizen machen.
- Die Zielsetzung bleibt trotz der vom Seminaranbieter gegebenen Informationen vage.

- Die Inhalte des Seminars werden mir mit Hilfe von Begriffen erklärt, die aus völlig unterschiedlichen religiösen Traditionen stammen.
- Das Seminarangebot verursacht mir „ein un gutes Gefühl im Bauch“, ohne dass ich es erklären kann.
- Die Seminargebühren erscheinen mir ungewöhnlich hoch. Nachfolgende Kurse werden sogar noch teurer.

## **2.11 Zehn Regeln für Menschen, die Beratung oder Hilfe suchen**

### 1. PERSÖNLICHER EINDRUCK

Vor jeder Therapie oder Lebensberatung soll mit dem Helfer/Therapeuten ein Vorgespräch geführt werden, so daß man sich einen Eindruck von der Person verschaffen kann. Das Vorgespräch muß kostenlos sein. In der seriösen Psychotherapie ist ein solches Vorgespräch üblich. Seriöse Helfer verweigern sich dem nicht!

### 2. AUSBILDUNG, TITEL, ORGANISATIONEN:

Fragen Sie nach der Ausbildung des Helfers, nach der Berufserfahrung, nach den therapeutischen Lehrern, nach den Titeln (Diplom-Psychologe, Sozialpädagoge usw.) und nach der Zugehörigkeit zu Standesorganisationen und Fachgesellschaften. Erkundigen Sie sich bei Fachleuten danach, was die Titel bedeuten und was die Gesellschaften vertreten. Wer nichts angeben will, ist als Lebenshelfer nicht geeignet!

### 3. METHODE UND GESAMTPROGRAMM:

Lassen Sie sich über die von dem Helfer benutzte Methode informieren, lassen sie sich die Vorgehensweise erläutern und vor allem erklären, welche Stufen oder Schritte insgesamt zur Methode gehören! Sie müssen wissen, wann und wie man mit der Beratung oder Behandlung fertig werden kann! Lassen Sie die Finger von Programmen, die man nur häppchenweise erläutert bekommt, die man angeblich »selbst erleben muß«, oder die anscheinend niemals aufhören.

### 4. HONORAR, GESAMTKOSTEN:

Lassen Sie sich vor der Beratung oder Behandlung das Honorar pro Stunde nennen und verlangen Sie eine Aufstellung über die voraussichtlichen Gesamtkosten. Vergleichen Sie die Kosten mit denen bei anderen Anbietern. Lassen Sie sich immer eine Rechnung geben und die Bezahlung quittieren. Vorsicht bei Helfern, die Barzahlungen nicht quittieren wollen!

### 5. AUSSTIEGSMÖGLICHKEIT, ABBRUCHREGELUNG:

Verpflichten Sie sich nicht zu einer unbegrenzten Behandlung oder Teilnahme und zahlen Sie keine großen Summen im voraus. Prüfen Sie, ob es in den Anmeldungen oder Verträgen eine zivilrechtlich übliche Rücktrittsregelung gibt. Geben Sie auf keinen Fall wichtige persönliche Unterlagen oder Pässe heraus, auch bei Auslandsaufenthalten nicht.

### 6. KEIN DRÄNGEN:

Lassen Sie sich nicht zu einer Entscheidung drängeln mit dem Hinweis, es seien kaum noch Plätze frei oder der Andrang sei sehr groß. Es werden immer wieder

Kurse angeboten, und es gibt viele gute und viele schlechte Helfer auf dem Psychomarkt! Schauen Sie sich lieber mehrere Angebote kritisch an.

7. KEINE MITGLIEDSCHAFT:

Lassen Sie sich nicht auf ein Programm oder auf eine Behandlung ein, wenn der Beitritt zu einer Gruppe oder die Mitgliedschaft in einer Organisation als Voraussetzung verlangt wird. Persönliches Engagement eines Hilfesuchenden für den Therapeuten verträgt sich nicht mit Hilfe gegen Entgelt.

8. KEIN ABSOLUTHEITSANSPRUCH:

Trauen Sie einem Helfer oder einem Zentrum nicht, das meint, für alles und jedes gut zu sein. Die »besten Therapeuten der Welt«, die alles wissen und können, sind in Wirklichkeit die schlechtesten. Gut sind Helfer, die ebenso genau wissen, was sie nicht können, wie was sie können.

9. VERSTAND BEHALTEN:

Lassen Sie sich nicht darauf ein, wenn ihr Verstand und ihre kritische Fragen abgetan werden, wenn gesagt wird, man müsse nur auf sein Gefühl achten. Mit dem Kopf allein kommt man nicht durchs Leben, aber mit dem Bauch allein auch nicht. Wer die Vernunft herabsetzt, scheut vernünftige Fragen!

10. RELIGIÖSES UND WELTANSCHAULICHES ENGAGEMENT:

Wenn Sie religiöse oder weltanschauliche Bindungen suchen, wenn Sie sich gar an eine Autorität anschließen wollen, vermischen Sie dieses Engagement nicht mit einer gewerblichen und entgeltlichen Helferbeziehung. Eine echte religiöse Autorität läßt die eigene Person im Hintergrund, schreibt keine Rechnungen, wirbt nicht für sich und verlangt keine Abhängigkeit, sondern höchstens intelligente Zustimmung. Religiöse Autoritäten wissen, daß sie nicht selbst die ganze Wahrheit und Weisheit verkörpern.

**Quelle:**

HEMMINGER, Hansjörg & KEDEN, Joachim (1997): **Seele aus zweiter Hand.** Psychotechniken und Psychokonzerne.

1. Auflage. Reihe „Sekten — Sondergruppen — neue weltanschauliche Bewegungen, herausgegeben von Hansjörg Hemminger, Band 2. Stuttgart: Quell Verlag, 194 Seiten. ISBN 3-7918-3491-6 (S. 151-154)

**2.12 Die ‚Sektenbroschüre‘: ‚Sekten-Wissen schützt‘<sup>1</sup>**

Sicherlich ein größeres Problem für den Einzelnen aber auch die Gesellschaft ist die Frage

- Wann ist eine Bewegung eine (problematische ) Sekte ?
- Wann wird (nur) das spirituelle Suchen erfüllt ?

In der Sektenbroschüre Österreich („Sekten-Wissen schützt“) des **Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen** wird erkannt, dass es schwierig ist, ab wann Intensität und psychische Verhaltensänderung als schädlich

---

<sup>1</sup> Vgl. Sektenbroschüre Österreich 1999.

einzustufen ist. Bindungen und Prozesse innerhalb einer Gruppe sagen nichts über deren moralische Qualität.

Trotzdem sollen die darin enthaltenen Erkenntnisse - als zusätzliche Information - skizziert werden.

### **2.12.1 Bedenkliche Faktoren**

Wesentliche Faktoren, die eine Bewegung bedenklich machen (können?):

- **Elitebewusstsein erzeugen:**
  - Eine klar normierte Lehre soll von jedem Mitglied verinnerlicht werden.
  - Das eigene Denken soll vollkommen darauf fixiert werden.
  - Wer sich an diese Lehre und Praxis hält, darf sich als „Auserwählter“ fühlen.
  - Die Gruppenmitglieder sehen sich als Besitzer der „reinen Wahrheit“.
  
- **Starke Sozialkontrolle:**
  - Die Lebensordnung wird streng normiert. Es herrschen Anweisungen für Riten und Meditation ( z.B. Hare Krishna).
  - Der individuelle Lebensraum wird immer stärker beschnitten.
  - Gehorsam gegenüber „Anordnungen von oben“ ist eine wichtige Lektion.
  
- **Glorifizierung des Führers:**
  - Die Orientierung auf eine Führungs-Person ist wichtig, eine starke emotionale Bindung soll erreicht werden.
  - Dazu wird dessen Lebensgeschichte oftmals „geschönt“.
  - Treueschwüre und verpflichtende Eide schaffen Bindungen.
  
- **„Love - bombing“**
  - Glücksgefühl wird durch intensive Zuwendung erzeugt. Falls Liebe und Kontakt vorher vermisst wurde, wird eine besonders tiefe Wirkung erzeugt.
  - Kritisches Denken wird aufgegeben, Mann/Frau kann sich der liebevollen Gruppierung anvertrauen.
  - Mann/Frau bekommt eine wichtige Rolle, es geht um persönliche Aufwertung.
  
- **„ein göttlicher Guru“:**
  - Der Guru gilt als Verkörperung des höchsten Bewusstseins und genießt gottähnliche Verehrung.
  - Seine Aussagen und Handlungen sind jeglicher Kritik enthoben.
  - Hingabe und Gehorsam werden verlangt.

### **2.12.2 Beurteilung einer Gruppierung (Bewegung)**

In der genannten Broschüre wird eine Checkliste geboten, die zur persönlichen Beurteilung helfen soll:

- Steuert die Welt auf eine Katastrophe zu, und nur die Gruppe weiß, wie wir noch zu retten sind?
- Hat die Gruppe das Patentrezept für die Lösung aller Probleme? Wird die Lehre dieser Gruppe als jeder Wissenschaft überlegen bezeichnet?
- Herrscht eine starke Abhängigkeit der Mitglieder von einer „charismatischen“ Führungsfigur?

- Wird ausschließlich in „Schwarz-Weiß-Kategorien“ gedacht, geredet und agiert?
- Werden die etablierten Wissenschaften und jedes rationale Denken abgelehnt?
- Wird keine oder kaum Kritik in der Gemeinschaft zugelassen?
- Wird Fragen ausgewichen, oder ihre Beantwortung auf irgendwann später verschoben?
- Gelten Kritik und Ablehnung durch Außenstehende als Beweis dafür, dass die Gruppe Recht hat?
- Herrscht keine Offenheit und Transparenz hinsichtlich der finanziellen Anforderungen an Mitglieder?
- Wird versucht Isolation oder Abhängigkeit zu schaffen, in dem etwa tägliche Treffen angeordnet werden oder der Kontakt mit Freunden und Verwandten verboten sind?
- Werden die Mitglieder dazu gedrängt, intime Details aus ihrem Leben offen zulegen ?
- Gibt es eine Art „Geheimlehre“, die dem Interessierten angedeutet wird?
- Gibt es juristische Konflikte mit Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen?
- Ist es das höchste Ziel, nur noch für diese Gemeinschaft zu arbeiten?
- Herrscht ein spürbarer Druck, möglichst rasch Mitglied zu werden?

Natürlich werden nicht alle diese Kriterien auf eine Gruppe zutreffen.

Vorsicht ist schon dann geboten, wenn einige dieser Fragen bejaht werden müssen.

### **2.12.3 Mögliche Konflikte für den Einzelnen**

Im Endeffekt geht es um Nachteile, Einengungen, Abhängigkeiten finanzieller und psychischer Natur, die bei einer Sekte auftreten können.

#### → Mögliche Konflikte für den Einzelnen

- Einengung des persönlichen Handlungsspielraumes.
- Verlust eines realistischen Urteils- und Kritikvermögens.
- Verlust der Berufsfähigkeit und Selbstständigkeit.
- Verlust lebensnotwendiger Finanzen und Eigentumswerte.
- Verlust der Bindungs- und Verantwortungsfähigkeit gegenüber Familien und Freunden.
- Verlust des Freundeskreises außerhalb der Organisation.
- Veränderungen in der emotionalen Befindlichkeit („immer - glücklich - sein“).
- Quälende Angst-, Schuld- und Schamgefühle.
- Erschöpfungszustände durch extrem belastende Lebensführung.
- Erpressbarkeit wegen Kenntnis intimer biographischer Details durch die Gruppe.
- Verlust der Eigenpersönlichkeit zugunsten einer Fremd- und „Einheits“-Persönlichkeit.

#### → Mögliche Konflikte mit der Gesellschaft

- Einschränkung der demokratischen Entscheidungs- und Handlungsfreiheit.

- Mangel an bzw. Fehlen von sozialer Sicherheit (Versicherungsschutz, pensionsrechtliche Regelungen fehlen häufig).
- Benachteiligung von Kindern, die isoliert, unausgebildet, desintegriert oder gar missbraucht in derartigen Gruppen aufwachsen.

## **2.13 Internet-Adressen zu Weltanschauungsfragen - eine Auswahl**

(dort wird häufig auf weitere Links verwiesen), Stand: 12. 07. 2004

### **2.13.1 Staatliche Einrichtungen**

[http://www.sensjs.berlin.de/familie/sog\\_sekten\\_psychogruppen/thema\\_sog\\_sekten.asp](http://www.sensjs.berlin.de/familie/sog_sekten_psychogruppen/thema_sog_sekten.asp)  
Berliner Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport

<http://www.stmi.bayern.de/infothek/scientology/index.htm>  
Bayerisches Staatsministerium des Innern

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/inneres/arbeitsgruppe-scientology/veroeffentlichungen/neue-gemeinschaften/start.html>  
Behörde für Inneres: Freie und Hansestadt Hamburg

### **2.13.2 Kirchliche Einrichtungen**

<http://www.relinfo.ch>  
Evangelische Informationsstelle: Kirchen - Sekten – Religionen (Georg Schmid)

<http://www.religio.de>  
Das elektronische Informationssystem über Sekten, neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in Deutschland  
(Winfried Müller; Dialog-Zentrum Berlin)

<http://www.ezw-berlin.de>  
Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

<http://www.gemeindedienst.de/weltanschauung>  
Evangelische Landeskirche in Württemberg (Hansjörg Hemminger)

<http://www.confessio.de>  
Arbeitsstelle für Weltanschauungs- und Sektenfragen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Harald Lamprecht)

### **2.13.3 Private Einrichtungen**

<http://www.agpf.de>  
Infos über Sekten, Kulte und den Psychomarkt  
(AGPF – Aktion für Geistige und Psychische Freiheit e.V., Bonn)

<http://www.gwup.org>

GWUP – Gesellschaft zur wissenschaftlichen Untersuchung von Parawissenschaften e.V.

## 2.14 Literatur - eine Auswahl

### 2.14.1 LEXIKA, HANDBÜCHER UND NACHSCHLAGEWERKE

SCHMID, Georg & SCHMID, Georg Otto (Hrsg.) (2003): **Kirchen, Sekten, Religionen.** *Religiöse Gemeinschaften, weltanschauliche Gruppierungen und Psycho-Organisationen im deutschen Sprachraum.*

Ein Handbuch, begründet von Oswald Eggenberger. 7., überarbeitete und ergänzte Auflage. Zürich: Theologischer Verlag Zürich, 528 Seiten. ISBN 3-290-17215-5

GASPER, Hans; MÜLLER, Joachim & VALENTIN, Friederike (Hrsg.) (2001): **Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen.**

*Fakten, Hintergründe, Klärungen.* 7., durchgesehene und überarbeitete Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder, 1256 Seiten. ISBN 3-451-05528-7

HEMPELMANN, Reinhard; DEHN, Ulrich; FINCKE, Andreas; NÜCHTERN, Michael; PÖHLMANN, Matthias; RUPPERT, Hans-Jürgen & UTSCH, Michael (Hrsg.) (2001): **Panorama der neuen Religiosität.**

*Sinnsuche und Heilsversprechen zu Beginn des 21. Jahrhunderts.* Im Auftrag der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW). Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 672 Seiten. ISBN 3-579-02320-9

HEMPELMANN, Reinhard, in Zusammenarbeit mit REIMER, Ingrid; LIEBAU, Ulrike u. a. (Hrsg.) (1997): **Handbuch der evangelistisch-missionarischen Werke, Einrichtungen und Gemeinden:**

*Deutschland – Österreich – Schweiz; eine Publikation der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen – EZW.*

Völlig neu bearbeitete Ausgabe. Stuttgart: Christliches Verlagshaus, 416 Seiten. ISBN 3-7675-7763-1

OBST, Helmut (2000): **Apostel und Propheten der Neuzeit.**

*Gründer christlicher Religionsgemeinschaften des 19. und 20. Jahrhunderts.*

4., stark erweiterte und aktualisierte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 627 Seiten. ISBN 3-525-55438-9, ISBN 3-525-55439-7

RELLER, Horst; KRECH, Hans & KLEIMINGER, Matthias (Hrsg.) (2000): **Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen.**

*Freikirchen, Sondergemeinschaften, Sekten, synkretistische Neureligionen und Bewegungen, esoterische und neugnostische Weltanschauungen und Bewegungen, missionierende Religionen des Ostens, Neureligionen, kommerzielle Anbieter von Lebensbewältigungshilfen und Psycho-Organisationen.*

5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1111 Seiten. ISBN 3-579-03585-1

### **2.14.2 EINFÜHRENDE WERKE UND ÜBERSICHTSWERKE**

BECKERS, Herman-Josef & KOHLE, Hubert (1995): **Kulte, Sekten, Religionen. Von Astrologie bis Zeugen Jehovas.**

1. Auflage. Augsburg: Pattloch, 381 Seiten. ISBN 3-629-00636-1

BIENEMANN, Georg (1997): **Gefahren auf dem Psychomarkt.**

*Was bedeutet Prävention? Eine Klärungshilfe nicht nur für Pädagogen.*

1. Auflage. Münster: Votum, 158 Seiten. ISBN 3-7253-0545-5

DEUTSCHER BUNDESTAG, REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (Hrsg.) (1998): **Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“: Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in der Bundesrepublik Deutschland.**

1. Auflage. Bonn: Eigenverlag, 494 Seiten. ISBN 3-930343-43-3

GROSS, Werner (Hrsg.) (1998): **Psychomarkt — Sekten — destruktive Kulte.**

3. Auflage. Bonn: Deutscher Psychologen-Verlag, 224 Seiten. ISBN 3-925559-70

HEMMINGER, Hansjörg (1996): **Was ist eine Sekte? Erkennen — verstehen — Kritik.** 2.

Auflage. Reihe: Unterscheidung. Christliche Orientierung im religiösen Pluralismus, Band

16. Herausgegeben von Reinhart Hummel und Josef Sudbrack. Mainz: Matthias

Grünewald und Stuttgart: Quell, 182 Seiten. ISBN 3-7867-1964-4 (Grünewald-Verlag).

ISBN 3-7918-2290-X (Quell-Verlag)

HEMMINGER, Hansjörg (2003): **Grundwissen Religionspsychologie. Ein Handbuch für Studium und Praxis.**

1. Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder, 270 Seiten. ISBN 3-451-28158-6

INFOSEKTA (Hrsg.) (2000): **„Sekten“, Psychogruppen und vereinnahmende Bewegungen. Wie der einzelne sich schützen kann, was der Staat tun kann.**

1. Auflage. Zürich: NZN-Buchverlag, 327 Seiten. ISBN 3-85827-135-7

PESTALOZZIANUM ZÜRICH (Hrsg.) (1993): **Das Paradies kann warten.**

*Gruppierungen mit totalitärer Tendenz.*

VONTOBEL, Jacques; STAMM, Hugo; GERBER, Rosemarie; MERKI, Kurt-Emil; BECK, Klaus J. & WICKI, Maja.

Im Auftrag der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich. 3., überarbeitete Auflage.

Zürich: Werd Verlag, 238 Seiten. ISBN 3-85932-116-1

### **2.14.3 ZEITSCHRIFTEN**

REFERAT FÜR WELTANSCHAUUNGSFRAGEN DER ERZDIÖZESE WIEN (Hrsg.)

**Werkmappe „Sekten, religiöse Sondergemeinschaften, Weltanschauungen“.**

Wien: Eigenverlag. (detailliertes Verzeichnis liegt bei)

**Materialdienst der EZW.** Herausgeber: Evangelische Zentralstelle für

Weltanschauungsfragen (EZW), Berlin. Stuttgart: Verlag und Buchhandlung der

Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart. ISSN 0721-2402 E 12320. Erscheinungsweise:

zwölfmal jährlich.

**EZW-Texte.** Herausgeber: Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), Berlin. Stuttgart: Verlag und Buchhandlung der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart. Erscheinungsweise: ca. sechsmal jährlich.

**Skeptiker.** Zeitschrift für Wissenschaft und kritisches Denken. Herausgeber: Gesellschaft zur wissenschaftlichen Untersuchung von Parawissenschaften (GWUP), Roßdorf. ISSN 0936-9244. Erscheinungsweise: viermal jährlich.

#### 2.14.4 SELBSTDARSTELLUNG

HIRNSPERGER, Johann; WESSELY, Christan & BERNHARD, Alexander (Hrsg.) (2001): **Wege zum Heil? Religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich. Selbstdarstellung und theologische Reflexion.**

1. Auflage. Theologie im kulturellen Dialog, Band 7. Graz, Wien, Köln: Styria, 234 Seiten. ISBN 3-222-12867-7

#### 3.VO - 21.10.2004

### 3 DIE BESCHREIBUNG DES FRÜHEN CHRISTENTUMS ALS "SEKTE" (ÖHLER)

#### 3.1 Innen- und Außensicht

Sind die Urchristen eine Sekte ?

- Innen- und Außensicht !
- In der Apostelgeschichte 1-6 ist die Binnengesicht dargestellt:
  - 1.christl Urgemeinde von Jerusalem
  - verfasst nach Tod und Auferstehung Jesu
  - Eine idealisierte Gemeinde als großes Vorbild des Christentums
- Jeder Punkt wird verschieden stark (Skala) wahrgenommen

Lt „Sektenraster“ auf Grund der Apostelgeschichte:

		Skala
Anführer mit uneingeschränkter Autorität	Jesus, Petrus als anwesender Mensch	10
Lehre mit der absoluten Wahrheit	Lehre der Apostel, des Heiligen Geistes	10
Normen	man muß Gott gehorchen	10
Hierarchie	Petrus, Apostel, Masse	10
Keine Kritik innerhalb der Gruppe möglich	weitgehend nicht vorhanden	3
abgesonderte, abgegrenzte Gruppe	trifft sich täglich, ein Herz und eine Seele	10
Geld / Arbeit wird eingebracht	wird sogar mit dem Tod bestraft	10
Mission		10
es entwickelt sich Abhängigkeit		10

Außensicht lt Lukian v Samosata:

- immer Geld im Spiel
- oft belächelt
- Unverständnis

### **Lukian, Das Lebensende des Peregrinus 11-13**

Um diese Zeit geschah es, dass er (Peregrinus Proteus) sich in der wunderbaren Weisheit der Christen unterrichtete, da er in Galiläa Gelegenheit fand, mit ihren Priestern und Schriftgelehrten bekannt zu werden. Es schlug so gut bei ihm an, dass seine Lehrer in kurzer Zeit nur Kinder gegen ihn waren. Er wurde gar selbst Prophet, Vereinsleiter, Synagogenhaupt und mit einem Wort alles in allem unter ihnen. Er erklärte und kommentierte ihre Bücher und schrieb deren selbst eine große Menge; kurz, er brachte es so weit, dass sie ihn für einen Gott ansahen, sich Gesetze von ihm geben ließen und ihn zu ihrem Vorsteher machten. Noch heute verehren sie jenen großen Mann, den in Palästina gekreuzigten Menschen, weil er diese neuen Mysterien in die Welt eingeführt hat.

Damals also wurde Proteus aus diesem Grunde festgenommen und ins Gefängnis geworfen, ein Umstand, der nicht wenig dazu beitrug, ihm für sein ganzes Leben kein geringes Ansehen zu verschaffen und diese Liebe zum wunderbaren und seine Ehrfurcht in ihm anzufachen, die seine herrschenden Leidenschaften wurden. Denn sobald er in Banden lag, versuchten die Christen (die dies als eine ihnen allen zugestoßene große Widerwärtigkeit betrachteten), das Mögliche und Unmögliche, um ihn dem Gefängnis zu entreißen; und da es ihnen nicht gelingen wollte, ließen sie es ihm wenigstens an der sorgfältigsten Pflege und Wartung in keinem Stück fehlen. Gleich mit Anbruch des Tages sah man schon eine Anzahl alter Weiblein, Witwen und junge Waisen sich um das Gefängnis her lagern; ja die leitenden Männer unter ihnen bestachen sogar die Gefängniswärter und brachten ganze Nächte bei ihm zu. Auch wurden reichliche Mahlzeiten bei ihm zusammengetragen und ihre heiligen Sprüche vorgetragen; kurz, der teure Peregrin (wie er sich damals noch nannte) hieß bei ihnen ein zweiter Sokrates.

Sogar aus verschiedenen Stätten der Provinz Asia kamen einige, die von den dortigen Christen abgesandt waren, ihm hilfreiche Hand zu leisten, seine Verteidigung vor Gericht zu führen und ihn zu trösten. Denn diese Leute sind in allen dergleichen Fällen, die ihre ganze Gemeinschaft betreffen, von einer unbegreiflichen Rührigkeit und sparen dabei weder Mühen noch Kosten. Daher wurde auch dem Peregrinos wegen seiner Gefangenschaft eine Menge Geld von ihnen zugeschickt, und er verschaffte sich davon ganz hübsche Einkünfte. Denn diese armen Leute haben sich in den Kopf gesetzt, dass sie mit Leib und Seele unsterblich werden und in alle Ewigkeit leben würden: daher kommt es auch, dass sie den Tod verachten, und dass viele von ihnen ihm sogar freiwillig in die Hände laufen. Überdies hat ihnen ihr erster Gesetzgeber beigebracht, dass sie alle untereinander Brüder würden, sobald sie den großen Schritt getan hätten, die griechischen Götter zu verleugnen und ihre Knie vor jenem gekreuzigten Sophisten zu beugen und nach seinen Gesetzen zu leben. Alles andere verachten sie durch die Bank und sie halten es für eitel und nichtswürdig, ohne irgendeinen genügenden Grund zu haben, warum sie diesen Meinungen zugetan sind. Sobald also irgendein verschmitzter Betrüger an sie gerät, der die rechte Schliche weiß, so ist es ihm ein leichtes, die einfältigen Leute an der Nase herumzuführen und gar bald auf ihre Unkosten ein reicher Mann zu werden.

LUCIAN von Samosata. Geboren ca. 120 n. Chr., wuchs er in ärmlichen Verhältnissen auf, ging bei seinem Onkel in die Bildhauerlehre, die er jedoch bald abbrach, um sich in Jonien der Rhetorenausbildung zuzuwenden. Er war im folgenden 'meist als Wanderlehrer tätig und reiste dabei bis nach Gallien. Lange Zeit lebte er in Athen, im vorgerückten Alter nahm er eine Stelle als Verwaltungsbeamter in Ägypten an. Er starb nach 180 n. Chr. - Seine Schriften sind nichtdialogischen und dialogischen Charakters. Seine Schriften bieten eine Fülle kulturgeschichtlicher Informationen, er geißelt ironisch Verhaltensweisen seiner Zeitgenossen, u.a. die Eitelkeit der Rhetoren oder die Leichtgläubigkeit des Volkes; wichtig sind im besonderen auch die religionsgeschichtlichen Angaben, z. B. über die Dea Syria; Nachrichten über das zeitgenössische Christentum sind bes. in »De morte Peregrini« und »Alexander live

Pseudopropheta« zu finden. L. war kein Kirchenfeind, er blickte aber herablassend auf die Christen als eine harmlose, abergläubische Sekte. Für die Philosophiegeschichte hatte L. trotz seiner phil. Interessen keine besondere Bedeutung. Seine rationalistisch-skeptische Haltung ist ohne tiefere moralische und religiöse Bindung. (W. Pratscher, BBKL V, 295-297).

### 3.2 Marco Frenschkowski: Das frühe Christentum als Neue Religiöse Bewegung

in: O. Wischmeyer: Herkunft und Zukunft der neutestamentlichen Wissenschaft. 2004. 131 ff.

Viele Analogien beim Vergleich der Urchristen und der Neureligiösen Bewegungen:

1. Hingeben von Gütern, Bestrafung  
Drop-Out-Rate relativ groß (zumeist innerhalb der ersten 2 Jahre)
2. Mitglieder Neureligiöser Bewegungen sind „gründungsfreudig“ (Hauptgruppe, Abspaltungen, viele Einzelbereiche)
3. Das Messiasgeheimnis:  
(Mk-Evangelium: Jesus will nicht Messias genannt werden)  
zB Moon-Sekte: messianische Atmosphäre, Herr der 2. Niederkunft  
Ron Hubbard / Scientology: er bezeichnet sich als Buddha Maytreia, wird aber nicht weiterverfolgt
4. Große Anzahl von Titeln für die Heilsgestalt (zumeist aus der Umgebungskultur)
5. „Umwertung der Werte“ - Nietzsche: Positives der Kultur wird negativ in der neuen Religion (zB Wertung des jüdischen Gesetzes)  
Negative Elemente der Umgebungskultur werden innerhalb positiv.
6. Weltherrschafts-Phantasie  
zB im Christentum: (Apokalypse 3/21)  
Lk 22/30  
<sup>29</sup>Und ich will euch das Reich zueignen, wie mir's mein Vater zugeeignet hat,  
<sup>30</sup>daß ihr essen und trinken sollt an meinem Tisch in meinem Reich und sitzen auf Thronen und richten die zwölf Stämme Israels
7. Neue Namen, neue Identität:  
Simon wird zu Petrus
8. Frauen spielen eine große Rolle, insbesondere am Anfang. Treten aber oft bei den weiteren Generationen in den Hintergrund.
9. Definition des Frühen Christentums bei Frenschkowski:  
counter cultural missionary religion  
Abgrenzung gegen die Umweltkultur, Gesetze  
Versuche sich auszuweiten  
(zur cultural religion wurde das Christentum erst bei Konstantin)

4.VO - 28.10.2004

## 4 DIE AUSEINANDERSETZUNG MIT GEGNER IN DEN PASTORALBRIEFEN (PRATSCHER)

### 4.1 Pastoralbriefe

#### 4.1.1 Zur Konsolidierung der Gemeinde

- Dem Apostel Paulus zugeschriebene pseudepigraphische Schreiben, die die Konsolidierung der Gemeinde in der Auseinandersetzung mit Gegnern zum Ziel haben.
- Die Gegner gehören der frühgnostischen Bewegung an: Gnosis (1Tim 6,20); Mythen und Genealogien (1Tim 1,4); dualistische Weltverneinung (1Tim 4,1-11); präsentische Deutung der Auferstehungsvorstellung (2Tim 2,18).
- Der Autor hat sich unter Paulus ‚versteckt‘, seine Autorität benutzt
- Trotzdem positiv, da Dokumente viel Info über das Leben der christlichen Gemeinde geben (ca im 1. Jhdt)



- **Hätte es diese Paulus-Rezeption auf Grund der Briefe nicht gegeben, wäre es wahrscheinlich zu einer anderen Entwicklung der Kirche (entsprechend der von ihm genannten Irrlehren - Gnosis -) gekommen.**
- **Die Gnosis hätte gesiegt ) Ob sie sich auch zur Kirche entwickelt hätte ?**
- **Das Fehlen der Weltzugewandtheit (bei den Gnostikern) hätte vielleicht zur Sekte geführt (und nicht zur Großkirche).**

### 4.2 Gnosis, Paulus <sup>2</sup>

#### Gnosis [die; griechisch, „Erkenntnis“]

in den neutestamentlichen und altkirchlichen Schriften die vertiefte Glaubenseinsicht in die geoffenbarten Wahrheiten. –

Im Gnostizismus war die Gnosis ein „Geheimwissen“ höherer Art über Gott und Welt: Erlösung durch Wissen.

Gnostizismus (Gnostik) ist eine Sammelbezeichnung für verschiedenartigste um Gnosis bemühte religiöse Richtungen hellenistischer, jüdischer und christlich-häretischer Prägung, die vor allem im 2. und 3. Jahrhundert im Mittelmeerraum entstanden.

Grundtendenz: Eine oberste, über alle irdische Wirklichkeit schlechthin erhabene gute Gottheit entfaltet sich in vielfachen Abstufungen und Ausströmungen (Emanation). Die sichtbare Welt schuf ein Demiurg, der auch den minderwertigen „fleischlichen“ Menschen bildete, indem er das zur göttlichen Oberwelt gehörende Pneuma mit der bösen Materie vermischte. Die Erlösung des Menschen liegt in der Gnosis, d. h. in der Erkenntnis seines kosmischen Geschicks und der Göttlichkeit seines eigenen Selbst.

<sup>2</sup> Das Große Bertelsmann Lexikon 2002 - CD

**Paulus, hebräisch Saulus**

Apostel, der bedeutendste Missionar des Urchristentums,

\* um 10 n. Chr. Tarsus in Kilikien, † um 64 als Märtyrer in Rom;

aus jüdischer Familie, aber schon von Geburt an römischer Bürger.

Um 33–35 kam er, wohl aufgrund einer Vision (Damaskuserlebnis), zum christlichen Glauben. Unmittelbar nach seiner Bekehrung begann Paulus mit seiner Missionstätigkeit.

Erste Station war das Gebiet südöstlich von Damaskus (Arabien). Nach zwei Jahren unternahm er eine Reise nach Jerusalem; eine mehrjährige Missionstätigkeit in Syrien und Kilikien folgte.

Durch seine kompromisslose Verkündigung eines Evangeliums frei von Gesetzesbedingungen an die Adresse von Nichtjuden war Paulus in scharfen Gegensatz zum Judenchristentum der Urgemeinde gekommen. In Jerusalem gelang es Paulus, Petrus, den Herrnbruder Jakobus und die Gemeinde von der Richtigkeit seiner Botschaft und Haltung zu überzeugen und damit die Einheit des frühen Christentums zu bewahren.

Zypern, Kleinasien, Syrien, Kilikien, Makedonien und Achaia, Korinth und Ephesos sind weitere Stationen seiner Missionstätigkeit.

Die letzte Phase seiner Wirksamkeit führte ihn wieder nach Jerusalem. Dort erfolgte seine Verhaftung durch die römischen Behörden. Prozesse in Jerusalem und Caesarea führten nach 2 Jahren zur Deportation nach Rom und zur Verurteilung. Dort erlitt er wahrscheinlich unter Nero den Märtyrertod.

Die Bedeutung des Paulus für Kirche und Christentum ist kaum zu überschätzen. Ihm ist es zu verdanken, dass die Übersetzung der Botschaft von Jesus, seinem Kreuz und seiner Auferstehung in Vorstellungs- und Denkformen des Hellenismus gelang. Die Traditionen aus Jerusalem, die er an vielen Stellen zitiert, sind für ihn nicht unveränderliche Norm. Norm ist das Evangelium von der die Verlorenheit des Menschen beendenden freien Gnade Gottes, die in Jesus offenbar geworden ist und den Menschen von Sünde, Gesetz und Tod (Römer 5 ff.) zur Liebe befreit, in der sich der Glaube bewährt. – Fest: 29. 6.

**4.2.1 Die Briefe, Anweisungen für die Amtsträger <sup>3</sup>**

*Der 1. und 2. Timotheusbrief und der Titusbrief werden als »Pastoralbriefe« bezeichnet. Sie sind nicht an Gemeinden gerichtet, sondern an die Hirten (lateinisch: pastores), die Vorsteher der Gemeinden. Sie enthalten Anweisungen des kurz vor dem Tod stehenden Apostels zur Ordnung und Leitung der Gemeinden.*

*Diese Briefe heben sich nach Form und Inhalt von den übrigen Paulusbriefen ab und bilden eine eigene Gruppe. Die bekämpften Gegner sind nicht mehr Judenchristen, die das gesetzesfreie Evangelium des Paulus ablehnen (vgl. den Galaterbrief), sondern Vertreter einer jüdisch gefärbten »Gnosis«, einer sogenannten »Erkenntnis« (vgl. 1 Tim 6,20) über Gott und die Welt Und die Erlösung, die für die frühe Kirche eine ernste Bedrohung darstellte. Der Gedanke an eine baldige Wiederkunft Christi ist in den Hintergrund getreten. Die Kirche und der einzelne Christ haben sich für eine längere Zeit auf das Leben in der Welt einzustellen. Die kirchlichen Ämter, die in der Zeit des Paulus erst ansatzweise vorhanden waren, beginnen feste Formen anzunehmen: Es*

---

<sup>3</sup> Einheitsübersetzung

*gibt Vorsteher (Bischöfe), Älteste (Presbyter) und Diakone. In dieser neuen Situation geben die Pastoralbriefe Richtlinien und Anweisungen für die Amtsträger. Aus diesen Gründen nimmt die neuere Forschung an, daß die Pastoralbriefe nicht unmittelbar von Paulus stammen. Der Verfasser der drei Briefe, wer immer er sein mag, ist jedoch überzeugt, im Sinn und in der Autorität des Apostels Paulus zu schreiben und dessen Lehre für seine Zeit verbindlich darzulegen.*

→ Zentrale Auseinandersetzung mit den Gegnern, sieht eine große Gefahr für die Gemeinde

### **4.3 Die emotionelle Zuwendung zu den Briefempfängern**

- Der Verfasser betont das positive Verhältnis zu den Adressaten: echtes Kind (1Tim 1,2; Tit 1,4); geliebtes Kind (2Tim 1,2);
- Timotheus und Titus sind die Nachfolger des Paulus in Lehre und Lebensführung (1Tim 1,18).
- Dadurch Aufbau eines positiven Verhältnisses zu den Gegnern

### **4.4 Die Distanzierung der gegnerischen Position**

#### **4.4.1 Dogmatische Distanzierung:**

- Abweisung durch die Lehre
- Gegnerische Position ist ‚leeres‘ Gerede (1Tim 1,6), von Dämonen eingegeben (1Tim 4,1) oder bloß menschliche Vorschriften (Tit 1,14);
- eigene Position = gesunde Lehre (1Tim 1,10), überliefertes Glaubensgut (1Tim 6,20), die eigene Tradition ist fixiert
- Eine sachliche Diskussion wird nicht geführt.
- Warum diese starke Distanzierung?: bis jetzt erfolglos geführte Diskussionen; Konsolidierung der Kirche, sie wird größer, Abgrenzungsprozess.

#### **4.4.2 Moralische Distanzierung:**

- Falsche Lehre führt zur falschen Moral (1Tim 6,30);
- Gegner sind zu keinem guten Werk brauchbar (Tit 1,16);
- Betrüger (2Tim 3,17);
- in den Schlingen des Teufels gefangen
- überspitzte Schwarz-weiß-Zeichnung als Warnung.
- Moralische Keule, Katalog der Laster

#### **4.4.3 Kirchenrechtliche Distanzierung:**

- Unterbindung des Umgangs mit den Gegnern;
- Ziel: Gegner sollen zur Einsicht gebracht werden (2Tim 2,25f);
- wenn nicht möglich, Trennung: Lehrverbot (1Tim 1,3);
- er schafft scheinbar das ‚Zurückholen‘ nicht mehr
- Abbruch von Diskussion und Gemeinschaft (2Tim 2,14); 1Tim 1,20:
- Übergabe an den Satan zur Züchtigung (nach I Kor 5):

- unklar, ob hier Hoffnung total aufgegeben ist.

## **4.5 Die theologische Argumentation**

### **4.5.1 Traditionsbezug:**

- Die Adressaten stehen in der rechten paulinischen Tradition;
- Traditionskette und Sukzession im Amt als Gemeindeleiter;
- Paulus ist Bewahrer des Glaubensgutes;
- Zitate aus dem Alten Testament (1Tim 5,18a.19), der Jesustradition (1Tim 5,18b) und der heidnischen Literatur (Tit 1,12).
- Presbyter bereits hauptberuflich

### **4.5.2 Schöpfungstheologie:**

- Gegenüber einer materiefeindlichen Daseinshaltung (Gnosis) betont 1Tim 4, 6-16 den Schöpfungsglauben mit der Weltzugewandtheit Gottes.
- Gnostiker haben Schöpfung abgelehnt
- Frauen konnten sich bei ihnen stärker entfalten
- Die Schöpfung, das Sein in dieser Welt, ist positiv

### **4.5.3 Erlösungsauffassung und Kirchenverständnis:**

- Irrlehrer führen zur Zerstörung der Adressatinnen und Adressaten (2Tim 2,14-16).
- Dagegen geht es um klare Verkündigung des Wortes der Wahrheit.

5.VO - 4.11.2004

## 5 DER UMGANG MIT RELIGIÖSEN SONDERGRUPPEN IM MITTELALTER (SCHIMA) HÄRESIEN IM HOCH- UND SPÄTMITTELALTERLICHEN EUROPA

LV-Unterlage (317 018 Berühmte kirchliche Prozesse des Mittelalters)

von O. Univ. Prof. Dr. Richard POTZ und A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. Stefan SCHIMA  
WS 2004/05

Ausschnitte aus der LV-Unterlage zum Thema „Ketzer im mittelalterlichen Österreich“  
Unterlage zum Referat von Stefan Schima, gehalten am 3. November 2004

Literatur: Siehe Anmerkungen

### 5.1 Häresiebegriff<sup>4</sup>

*Airesis* in seiner griechischen Bedeutung war ursprünglich mit positiven Konnotationen behaftet: Es geht hier um das Nehmen, die Auswahl aus einer Fülle von Möglichkeiten und die Notwendigkeit einer Wahl. Damit ist die Willenskomponente des auswählenden Individuums angesprochen. Negative Bedeutung erlangt *Airesis* im Neuen Testament: Er bezieht sich auf Vorgänge, die gegen die Anhängerschaft Jesu und ihre Einheit gerichtet sind. *Airesis* ist Gegnerschaft zur *ekklesia* (Gemeinde, Kirche).

Ab dem 10. Jh. wurde mit dem Häresiedelikt ein etwas einheitlich Ganzes verbunden. Man ging von *einer* Identität aus, die im Gegensatz zur Kirche stand. Als Konsequenz wurden Einzelströmungen und Individuen negiert, zeitgenössische Quellen liefern allzu oft einen unzureichenden Befund über die konkrete Gestalt von Sonderlehren.

Der erst im 13. Jh. gebräuchliche deutschsprachige Begriff „Ketzer“ dürfte wohl mit den noch ausführlich zu besprechenden Katharern in Zusammenhang stehen. Andererseits hat man das Wort auch mit den *gazzari* in Zusammenhang gebracht: Damit wurden die auf der Krim lebenden Chazzaren bezeichnet, zuweilen aber auch die italienischen Katharer. (Damit schließt sich der Kreis!)

### 5.2 „Häretische“ Strömungen und kirchliche Reaktion

Die wichtigsten „häretischen“ Strömungen (lokal und zeitlich relativ gering begrenzt!) waren die

- a) Katharer
- b) Waldenser und
- c) Apostoliker
- d) Anhänger der „Häresie des freien Geistes“

<sup>4</sup> Siehe dazu vor allem *D. Müller*, „Ketzerinnen“ Frauen – Frauen gehen ihren eigenen Weg. Vom Leben und Sterben der Katharerinnen im 13. und 14. Jahrhundert, Würzburg 2004, 27 ff.

Eine kirchliche Gegenreaktion bzw. ein Angebot an kirchlichen Alternativmodellen machte sich insbesondere bei

**e) Humiliaten** und

**f) Dominikanern und Franziskanern**

bemerkbar.

In eine nahezu permanente Zwischenstellung zwischen „rechtgläubiger“ katholischer Strömung und ketzerischer Bewegung waren die

**g) Beghinen** gedrängt. Diese vertraten oftmals jenes Gedankengut, das bei den Anhängern der „Häresie des freien Geistes“ anzutreffen war. Die „Beghinen“ definieren sich eher von ihrer Lebensform als von ihren Lehren.

### 5.2.1 Katharer <sup>5</sup>:

Nach ihrem Hauptverbreitungsgebiet wurden die Katharer auch „Albigenser“ genannt (nach der südfranzösischen Stadt Albi). Allerdings zeigt sich gerade darin, welche Schwierigkeiten die Zeitgenossen mit der Identifikation religiöser Sondergruppen hatten. Denn oftmals wurden auch waldensische Gruppen unter der Bezeichnung „Albigenser“ erfasst.

Es handelte sich um die Anhänger einer Lehre, die Mitte des 12. Jh. erstmals in Westeuropa (Ursprünge wohl im oströmischen Reich) belegt ist. Ihre eigene Bewegung bezeichneten sie als **ecclesia Dei** – Kirche Gottes.

Die katharischen Ansichten waren vor allem **dualistisch**: Es wurden zwei einander entgegengesetzte Götter angenommen: Der Gott des Guten einerseits und der Gott des Bösen (Satan) andererseits. Dies ließ sie als Anhänger des **Mani** erscheinen. Obgleich sich die Katharer nie auf Mani beriefen, wurden sie von der Amtskirche doch als Manichäer angesehen. V.a. die Ansicht, wonach der Schöpfer der Körperwelt Satan sei, bewirkte eine solche Vermengung. Da der Schöpfer von Himmel und Erde der Teufel war, konnte das Alte Testament nicht als Heilige Schrift akzeptiert werden. Nach katharischer Ansicht waren daher alle Patriarchen von Moses bis David des Teufels. Die Propheten haben im Großen und Ganzen Einflüsterungen Satans zum Besten gegeben. Christus und Maria wurden hingegen von den meisten Katharern als Engel angesehen.

Der katharische Dualismus berief sich auf zahlreiche Stellen des Neuen Testaments. So heißt im Johannesevangelium: „Ich habe ihnen gegeben dein Wort, und die Welt hasst sie; denn sie sind nicht von der Welt, wie denn auch ich nicht von der Welt bin“ (*Johannes 17,14*). Ähnliches konnte man aus dem Ersten Johannesbrief herauslesen: „Wir wissen, dass wir von Gott sind und die ganze Welt im Argen liegt“ (*1 Johannes 5,19*). Zentral ist der Beginn des Johannesevangeliums: *In principio erat verbum et verbum erat apud Deum. [...] Omnia per ipsum facta sunt, et sine ipso factum*

<sup>5</sup> Zu den Katharern siehe u.a. A. Borst, Die Katharer, Freiburg i. Br. <sup>2</sup>1991 (Klassiker, der erstmals 1953 erschienen ist); U. Bejick, Die Katharinnen, Freiburg i. Br. 1993; D. Müller, Frauen vor der Inquisition – Lebensform, Glaubenszeugnis und Aburteilung der deutschen und französischen Katharinnen, Mainz 1996; M. Lambert, Geschichte der Katharer – Aufstieg und Fall der großen Ketzerbewegung, Darmstadt 2001 (Übers.); D. Müller, „Ketzerinnen“ Frauen – Frauen gehen ihren eigenen Weg. Vom Leben und Sterben der Katharinnen im 13. und 14. Jahrhundert, Würzburg 2004.

*est nihil* (Johannes 1,1-3)<sup>6</sup>. Erkannte man in den **omnia**, von denen gesagt ist, dass Gottes Wort sie schuf, alle jene Dinge, die ewig, geistig und unsichtbar und damit allein wahrheitsgetreu waren, so war das *nihil* des zweiten Teils ohne Mitwirkung Gottes zustande gekommen. Unter **nihil** wurde von den Katharern die Gesamtheit der vergänglichen, körperlichen und sichtbaren Dinge, die Welt in ihrer ganzen Nichtigkeit, verstanden.

In diesem Sinn galt etwa der Geschlechtstrieb als Aufforderung des Teufels an die armen Seelen, ihre Knechtschaft in der Hölle immer von neuem und *ad infinitum* zu verlängern. Folglich wurde die ganze Menschheit als aus Unzucht geboren betrachtet. Mit jedem Neugeborenen – so die Vorstellungen der Katharer – gleichgültig ob männlich oder weiblich, gleichgültig ob tierisch oder menschlich, hatte der Teufel die Seelen in eine neue Zwangsjacke gesteckt, die der Verlängerung der Gefangenschaft der ihrer himmlischen Heimat entfremdeten Seelen diene. Die Seelen wanderten also ohne Unterlass von einer Inkarnation in die andere. Jemand, der vollkommen sein wollte, musste sexuell enthaltsam leben und sich des Fleischgenusses enthalten.

Die katharischen Lehren wiesen allerdings auch „**optimistische**“ Aspekte auf: Alles Seiende musste nämlich am Ende in den Himmel, zu Gott, zurückkehren. Früher oder später – in welcher Inkarnation auch immer – würde unvermeidlich jede Seele zur Erkenntnis des Guten erwachen und von der bösen Welt Abschied nehmen. In der Verbindung von der als weiblich gedachten Seele und dem als männlich gedachtem Geist würde jeder Mensch zu Gott heimkehren. In dieser Perspektive hatte also auf lange Sicht niemand etwas zu befürchten. Auch im schlimmsten Fall war nichts Ärgeres zu erwarten, als die Welt, in der man gerade gefangen war. Dem stand die katholische Lehre von der ewigen Hölle gegenüber.

Bei diesen Abweichungen von kirchlichen Lehren kann es nicht verwundern, dass Katharer und Amtskirche einander *vice versa* ablehnten. Obgleich die Katharer selbst der katholischen Hierarchie kritisch gegenüber standen, gab es auch bei ihnen Merkmale einer Rangfolge. Davon ausgehend, dass die wahre Kirche nirgends anders zu finden sei als bei ihnen, unterschieden sie zwischen den Gruppen der **perfecti** (Vollkommene; *parfaits*) und der **credentes** (Gläubige). Zur katharischen Gemeinschaft im eigentlichen Sinn gehörte man nur als *perfectus*. Ein solcher wurde man nach langer Probezeit durch Empfang des **consolamentum** (Tröstungssakrament). Diese Tröstung verlor allerdings ihre Wirkung dann, wenn der *perfectus* von seiner früher erwiesenen „Vollkommenheit“ wieder abkam, also etwa Fleisch aß oder sexuellen Verkehr hatte. Die Unterscheidung in *perfecti* und *credentes* sah der von den Katharern stets verdammten Spezialisierung der katholischen Christenheit in Priester und Laien sehr ähnlich. Die *perfecti* wählten darüber hinaus aus ihrer Mitte die **Bischöfe** der Diözesen der katharischen Kirche. *Perfecti* konnten auch Brote segnen – ein Vorgang, der zweifelsohne an die christliche Wandlung gemahnte.

Die meisten *credentes* strebten nach Zugehörigkeit zum Kreis der Vollkommenen. Dies sollte allerdings lieber später als früher der Fall sein: Denn es kam in Übung, erst auf dem Sterbebett um das **consolamentum** zu bitten. Nach der Zeremonie war die Fastenzeit nachzuholen. Sie sollte die verbleibende Lebenszeit dauern. Bis zum letzten Atemzug durfte keine Nahrung mehr aufgenommen werden. Diese Ausdauer lohnte sich – vorausgesetzt man hatte mit dem eigenen Leben bereits abgeschlossen. Auf diese Weise konnte sich der neue Vollkommene des Seelenheils in der anderen Welt gewiss

---

<sup>6</sup> „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott [...] Alles ist durch das Wort geworden, und ohne das Wort wurde nichts, was geworden ist.“

sein, gleichgültig, was er sich in diesem Leben hatte zu Schulden kommen lassen. Es war somit völlig gleichgültig, ob der Sterbende eine nach christlichen Begriffen vorbildliche Ehe geführt oder lebenslänglich den schwärzesten Lastern gefrönt hatte. Solange er nicht durch den Empfang des *consolamentum* empfangen hatte, konnte er ohne Skrupel sündigen. Nach der Tröstung hatte man sich allerdings durch sein Leben oder Sterben in seiner Heiligkeit zu bewähren. Daneben gab es allerdings *perfecti*, die nicht erst in Lebensgefahr das *consolamentum* empfangen. Nur diese kleine Gruppe war mit den katholischen Priestern vergleichbar.

Im **Rheinland**, in **Flandern**, in **Italien** und **Okzitanien** hatten die Katharer schließlich soviel Zulauf, dass sie Papst Innozenz III. (1198-1216) für gefährlicher befand als die Moslems. Ein von Innozenz III. anlässlich der Ermordung eines päpstlichen Gesandten im Jahr 1208 aufgerufener **Kreuzzug** gegen die Katharer wurde von der französischen Zentralmacht aus politischen Gründen unterstützt. Der Kreuzzug gegen die Albigenser (so wurden die okzitanischen Katharer nach der Stadt in der Grafschaft Toulouse genannt, wo der erste katharische Bischof Okzitanien residierte) verheerte zwanzig Jahre lang die Länder der den Katharern geneigten Adligen. Lediglich der französische König konnte von diesem Konflikt profitieren: Die Unabhängigkeit der Grafen von Toulouse, die ihre Hand schützend über die Katharer gehalten hatten, ging verloren, und das Languedoc wurde faktisch von Frankreich annektiert. Hier zeigt sich sehr deutlich, in welchem Maße die **Häretikerverfolgung der Land- bzw. Staatswerdung förderlich sein konnte**. Dieser Zusammenhang ist als „Leitmotiv“ für das hohe und späte Mittelalter, aber auch für die frühe Neuzeit zu betrachten.

Im März 1244 kam es schließlich zu einer verheerenden Niederlage der Katharer am **Montsegur**. Um 1275 verließen die letzten katharischen Bischöfe Okzitanien. Um 1300 gab es im ganzen Land wohl nur noch ein knappes Dutzend „Vollkommener“, die einem einzigen Ältesten unterstanden. Allerdings sollten die Katharer zu Beginn des 14. Jh. eine kleine Renaissance in Südfrankreich erleben.

### **5.2.2 Waldenser (Arme von Lyon)<sup>7</sup>:**

Es handelte sich dabei um die Anhänger des Petrus Valdes, eines Kaufmanns aus Lyon, der energisch für das den Evangelien gemäße Armutsideal eintrat. Ähnlich wie später Franz von Assisi berief sich Valdes auf ein Erweckungserlebnis. Valdes verschenkte seinen Reichtum und wirkte hinfort als Wanderprediger. Seine Anhänger reklamierten für sich das Recht, **ohne besondere kirchliche Ermächtigung das Evangelium zu predigen**. Teilweise machte sich nämlich unter den Waldensern eine starke **hierarchiekritische Tendenz** bemerkbar. Auch die Verwendung der **Evangelien in der Volkssprache** ließ diese Gruppe der Amtskirche suspekt erscheinen. Die Waldenser fielen auch durch ihre strikte **Ablehnung von Eiden** auf, da die Eidesleistung als Verstoß gegen ein biblisches Gebot betrachtet wurde. Doch nachdem Waldenser auf dem Dritten Laterankonzil das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt hatten, unterblieb zunächst eine Verurteilung. Den Katharern hingegen blieb das Schicksal einer Verurteilung nicht erspart. Während die Waldenser einer Verurteilung durch das III. Laterankonzil (1179/80) entgehen konnten, wurden sie 1184 in der Dekretale *Ad abolendam* mit dem Bann belegt. Der Hauptgrund für diese Verurteilung ist nicht in erster Linie in Abweichungen von der katholischen Glaubenslehre zu sehen, sondern in einer Reihe von Verstößen gegenüber dem kirchlichen Gehorsamsgebot.

<sup>7</sup> Zu den Waldensern siehe A. Molnár, Die Waldenser. Geschichte und europäisches Ausmaß einer Ketzerbewegung, Freiburg i. Br. 1993 (Übers.); G. Audisio, Die Waldenser – Die Geschichte einer religiösen Bewegung, München 1996 (Übers.).

Waldensische Gruppierungen, die mit den ursprünglichen Zielen des Petrus Valdes in sehr unterschiedlich intensivem Zusammenhang standen, lebten in vielen Teilen Europas fort. Einzelne Richtungen kamen schließlich mit neuzeitlich reformatorischen Strömungen in Kontakt.

### **5.2.3 Apostoliker**

Bei den **Apostolikern** (abwertend auch „Pseudoapostel“) handelte es sich um eine Bussbrüderschaft, die seit den 1260er Jahren in Norditalien auftrat. Ihr wichtigster Führer war Frau Dolcino, der in der Gegend des Gardasees großen Anhang gewann. Mit zahlreichen anderen Apostolikern – so auch seiner aus dem Gebiet von Trient stammenden Lebensgefährtin – wurde er im Jahr 1307 verbrannt. Im Mittelpunkt ihrer Lehren standen der Glaube an das unmittelbar bevorstehende Ende und der Appell zur Rückkehr zu einer ohne Reichtümer wirkenden Urkirche.

### **5.2.4 „Häresie des freien Geistes“**

Als Anhänger der „**Häresie des freien Geistes**“ werden unterschiedliche häretische Gruppen zusammengefasst, die sich vom 13. bis zum 15. Jh. bemerkbar machten und zum großen Teil pantheistische Inhalte vertraten: Im **Pantheismus** werden Gott und die Welt als identisch gedacht bzw. als miteinander sehr eng verbunden gesehen. Seitens der Kirche bestand die Befürchtung, dass es in Konsequenz dieser Identifizierung zu einer Gottesleugnung kommen musste. Eine berühmte Vertreterin pantheistischer Lehren war Marguerite Porète, die im Jahr 1310 in Paris verbrannt wurde. Fast alle Vorwürfe, die später gegen Meister Eckhart erhoben wurden, standen mit der Ablehnung pantheistischer Lehren in Zusammenhang. Mit dem Pantheismus im Zusammenhang steht jene Lehre, derzufolge die Seele, die sich zur mystischen Vereinigung mit Gott erhoben hat, ihre Individualität verliert und dabei gewissermaßen durch das Wirken Gottes ersetzt wird. Damit kann der mit Gott vereinte Mensch auch nicht mehr sündigen. Derartige Ansichten mussten den Sinn jeglicher kirchlicher Hierarchie unterhöheln. Ihre Vermittlertätigkeit zwischen Gott und Mensch wird als überflüssig betrachtet.

### **5.2.5 Humiliaten**

Das Schicksal der **Humiliaten** zeigt sehr deutlich, welches wechselvolle Geschick eine Bewegung unter dem Aspekt der amtskirchlichen Beurteilung nehmen konnte. Ihr Name bezieht sich auf die ehrfürchtige Liebe zu Gott, aber auch auf die Erniedrigung der das Evangelium Laien nachlebenden Personen bezeichnen. Zum großen Teil übten sie handwerkliche Berufe aus. In ihren Predigten traten sie u.a. gegen Katharer auf. Da die Amtskirche Laienpredigten nicht zuließ und sich im übrigen die Humiliaten jeglicher Kontrolle durch die Hierarchie entzogen, **verurteilte** Lucius III. auch sie in der Bulle *Ad abolendam* als Häretiker. Doch unter Innozenz III. erfolgte um 1200 eine **Aussöhnung** mit dieser Laienbewegung. Sie dürfen nun als Orden auftreten, der in einem eigenen Zweig auch Priester aufnimmt. In der Folge kommt es zu einer raschen Ausbreitung insbesondere in der Lombardei. Da die Humiliaten wegen ihrer Aufrichtigkeit bekannt sind, werden sie häufig zu Ämtern in den Gemeinden (Kommunen) herangezogen. Bevor ihre Bedeutung im 14. Jh. wohl infolge der Konkurrenz der Franziskaner und Dominikaner zurückgeht, zeigt sich anhand eines mailändischen Falles sehr deutlich, dass manche Humiliaten bereit waren, über die Grenze des von der Amtskirche Erlaubten hinauszugehen: Die Humiliatin **Mayfreda von Pirovano** beanspruchte für sich das Recht der Ausübung priesterlicher Funktionen.

### 5.2.6 Franziskaner und Dominikaner

waren die namhaftesten Bettelorden.

Die durch den Kastilier Dominikus gegründeten Dominikaner waren darum bemüht, durch ihre Predigtwirksamkeit „Ketzer“ (insb. Katharer) zu bekehren. Ihre Regel wurde 1216 bestätigt. Ab den Dreißiger Jahren des 13. Jh. wurden sie intensiv in der Häretikerverfolgung eingesetzt: **1232** erteilt die **Synode von Melun** dem **Dominikanerorden** den Auftrag, die Inquisition in Südfrankreich durchzuführen. **1233** – und somit erst ein Jahr später – ernannte **Gregor IX.** die **Dominikaner** zu Inquisitoren für Frankreich und die benachbarten Gebiete.

Aus dem Orden gingen nicht nur berühmte Inquisitoren hervor, sondern auch Personen, die mit der Inquisition in Konflikt geraten sollten: So etwa Meister Eckhart, Girolamo Savonarola und Giordano Bruno.

Die auf Franz von Assisi zurückgehenden **Franziskaner** unterschieden sich zunächst kaum von den Waldensern, allerdings wurde die Anerkennung der kirchlichen Ordnung von ihnen immer wieder betont. Ihre Regel erfuhr 1223 ihre endgültige päpstliche Bestätigung. Waren die Franziskaner der Amtskirche zunächst noch suspekt gewesen, so entpuppten sie sich gewissermaßen als „**rechtgläubige Ersatzhäretiker**“, die als geeignet betrachtet wurden, den Waldensern in ihrer Lebensführung Konkurrenz zu machen.

### 5.2.7 Beghinen

Bei den **Beghinen** handelte es sich um fromme Frauen, meist Jungfrauen oder Witwen, die ohne dauerndes Gelübde und kirchlich genehmigter Regel zumeist in klosterähnlichen Gemeinschaften unter Leitung einer Frau ein geistliches Leben führten, das kirchenrechtlich zwischen dem Status der Ordensleute und dem der Laien einzuordnen ist<sup>8</sup>. Ihr männliches „Pendant“ waren die **Begharden**, die weit weniger Bedeutung erlangten. Die Beghinen verbanden **Selbsteheiligung in Gebet, Kontemplation** und **Askese** mit oft **außerhalb ihrer Häuser ausgeübter karitativer Tätigkeit**. Ihren Unterhalt beschafften sie sich – soweit er nicht durch Stiftungsgut Renten und Schenkungen gesichert war – durch Handarbeit oder gelegentliches Betteln. Ohne sich aus dem Pfarrverband zu lösen, suchten sie zumeist religiöse Betreuung durch Bettelorden, um deren Kirchen sich ihre Häuser häufig konzentrierten. In der zweiten Hälfte des 15. Jh. beläuft sich die Zahl der Beghinenhäuser in Köln auf 106, in Straßburg auf 85. Die **Einbindung in die hochmittelalterliche Armutsbewegung** und die **nicht ganz klare Rechtsstellung** bedeuteten eine ständige Gefährdung für die Beghinen. Obgleich sich **ihre theologischen Subtilität in Grenzen hielt** und von einer allgemeinen Verbindung mit freigeistigen häretischen Gedanken pauschal nicht die Rede sein kann, wurden sie häufig mit kirchlichem Ungehorsam identifiziert. Sehr häufig vertraten Beghinen und Begharden Lehren, die sie als Anhänger der „Häresie des freien Geistes“ verdächtig erscheinen ließen. Und so ist es kein Zufall, dass Marguerite de Pòrete, deren Lehren dem Gedankengut der „Brüder des freien Geistes“ zugerechnet werden kann, in ihrer Lebensweise Beghine war. Nachdem **Provinzialsynoden** in Köln (1306), Trier und Mainz (1310) bestimmte als häretisch bzw. sittenwidrig angesehene Behauptungen verurteilt hatten, wurde die Angelegenheit auf Betreiben deutscher Bischöfe dem **Konzil von Vienne** (1311) vorgetragen. In einem Konzilsdekret wurde beklagt, dass die Beghinen ein besonderes Gewand tragen, ohne ein Gehorsamsgelübde abgelegt und auf ihr persönliches

---

<sup>8</sup> Aus großkirchlicher Sicht musste es sich nicht automatisch um „Häretiker“ handeln (vgl. dagegen die Terminologie im Inquisitionsbuch des Bernard du Gui).

Eigentum verzichtet zu haben. Überhaupt folgten sie keiner kirchlich genehmigten Ordensregel. Mehrere Beghinen hätten über die Heiligste Dreifaltigkeit diskutiert und über Glaubenssätze und Sakramente der Kirche häretische Meinungen kundgetan. **Die Lebensweise (d.h. gewissermaßen das „halbe Ordensleben“) der Beghinen wird durch das Konzil verboten.**

### **5.3 Ketzerbekämpfung im mittelalterlichen Österreich<sup>9</sup>**

#### **5.3.1 Der Bistumsplan Leopolds VI.**

Organisierte Aktivitäten gegen das Ketzerwesen machen sich erstmals unter dem Babenberger **Leopold VI.** bemerkbar, der Österreich seit 1194, die Steiermark seit 1198 regierte. Seine Regierungszeit, die bis 1230 dauerte, gilt allgemein als glücklichster und hervorragendster Abschnitt der Babenbergischen Epoche. Leopold beseitigte zahlreiche selbstständige Adelherrschaften in seinem Länderbereich, und seine Regierung stellt damit auch einen Markstein auf dem Weg zur österreichischen Landeshoheit dar. Vor der eingehenden Beschäftigung mit Leopolds Bistumsplan müssen mehrere Gegebenheiten beachtet werden: Für den eigentlichen Diözesangründungsakt war der Papst zuständig. Anders als heute – in einer Zeit, in der etwa 98% aller Diözesanbischöfsstellen frei durch den Papst besetzt werden – erfolgte für gewöhnlich die Bestellung des Diözesanbischofs durch Wahl, die von den Domkapiteln vorgenommen wurden. Auf dem bereits mehrfach erwähnten Vierten Laterankonzil (1215) wurde dies dann allgemein vorgeschrieben. Da gewöhnlich dem Landesherrn Einfluss auf die Besetzung zahlreicher Domherrenstellen zukam, verfügte er vor allem hier über einen Hebel massiven „Hineinregierens“ in kirchliche Angelegenheiten. Eine Diözesangründung konnte auch einen in Gang befindlichen Landesausbau massiv fördern. Um den Bistumsplan Leopolds VI. verstehen zu können, muss man sich darüber hinaus näher vor Augen halten, dass die Ketzerbekämpfung zum eigentlichen Aufgabenbereich eines Bischofs gehörte (dies vor allem noch zu einer Zeit, in der noch keine durch den Papst eingesetzte Inquisitoren agierten). Das Herrschaftsgebiet Leopolds unterstand zu Beginn von dessen Regierungszeit in kirchlicher Hinsicht zu einem großen Teil der Diözese **Passau**. Das Gebiet der heutigen Steiermark fiel dagegen größtenteils in den unmittelbaren kirchlichen Herrschaftsbereich des Erzbischofs von **Salzburg**. Somit waren es „auswärtige“ Bischöfe, die die kirchlichen Geschicke im babenbergischen Herrschaftsgebiet massiv beeinflussten. Zu **Beginn des 13. Jh.** dürften im Gebiet des damals regierenden Babenbergers Herzog **Leopold VI.** keine Häresien aufgetreten sein. Die Annalen berichten von Überschwemmungen, Klostergründungen, Abtwahlen. Das Auftreten religiöser Sondergruppen wird nicht erwähnt. Umso erstaunter muss man **Leopolds Schreiben an Innozenz III.** zur Kenntnis nehmen, in dem auf ketzerische Verderbtheit im eigenen Land aufmerksam gemacht wird. Das Schreiben ist nicht mehr erhalten, allerdings verfügen wir über einen Bericht Innozenz' über dessen Inhalt. Die Pfarreien der Diözese Passau seien derart weit voneinander entfernt, dass auch ein noch so eifriger Bischof

<sup>9</sup> Siehe *P. Segl*, Ketzer in Österreich. Untersuchungen und Inquisition im Herzogtum Österreich im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, Neue Folge 5), Paderborn 1984; *W. Maleczek*, Die Ketzerverfolgung im österreichischen Hoch- und Spätmittelalter, in: *E. Zöllner* (Hrsg.), Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte, Wien 1986, 18-39; *G. Scheibelreiter*, Das Christentum in Spätantike und Mittelalter – von den Anfängen bis in die Zeit Friedrichs III., in: *Ders., R. Leeb, M. Liebmann, P.G. Tropper*, Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart, Wien 2003, 13-144, insb. 142 ff.

seinen pastoralen Aufgaben zum Schaden vieler Seelen nicht in vollem Umfang nachkommen könnte. Deshalb habe schon ein früherer Passauer Bischof bei Innozenz' Vorgänger um die Errichtung einer Diözese nachgesucht. Den Hauptschaden an diesem Mangel trage Österreich, da es hier viele Kirchen gäbe, die vom Bischofssitz so weit entfernt lägen, dass das dort am Gründonnerstag geweihte Chrisma kaum innerhalb von sechs Tagen zu ihnen gelangen könne. Vermutlich war im Schreiben Leopolds von der Pest der Häresie (*pestis heretice pravitatis*) die Rede gewesen, die eine **Bistumsgründung unbedingt erforderlich mache**<sup>10</sup>.

Leopold durfte davon ausgehen, bei Innozenz III. Gehör zu finden. **Innozenz ließ daraufhin Nachforschungen bezüglich eines zukünftigen Bistums anstellen.** Er ließ durchblicken, dass er das Anliegen des Herzogs für berechtigt hielt. Bischof Manegold von Passau begegnete dem Plan der Verkleinerung seines Bistums mit Widerstand. Er begab sich nach Rom, mit dem Papst und einen Abgesandten des Herzogs wurde dort bereits über die materielle Ausstattung des geplanten Bistums verhandelt. Leopold hatte seinen Plan nun dahingehend ausgeweitet, die Hälfte des Herzogtums Österreich und Teile der Steiermark in den Verbund des geplanten Bistums zu integrieren. Einen speziellen Auftrag zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Behauptungen Leopolds über das Vorkommen von Ketzern in Österreich scheint der Papst seinen Legaten nicht erteilt zu haben.

Möglicherweise widersetzten sich sowohl der Passauer Bischof, als auch der Salzburger Erzbischof dem Plan einer Wiener Diözesanerrichtung. Doch weder die ablehnende Haltung des Passauers noch des Salzburgers dürften den selbstbewussten Innozenz abgeschreckt haben. Offenbar hat die herzogliche Kanzlei den Vorwurf, in der Diözese Passau gäbe es ketzerische Umtriebe, in den Verhandlungen nicht mehr aufrecht erhalten.

**Es muss offen bleiben, ob sich Leopold tatsächlich wegen „ketzerischer“ Aktivitäten für eine Diözesangründung eingesetzt hat, oder ob nicht vielmehr sein territorialpolitisches Interesse für sein Vorgehen maßgeblich war.** Ein Wiener Bistum mit Zuständigkeit für Österreich und Steiermark hätte seine weltliche Machtposition durchaus wirksam unterstreichen können<sup>11</sup>.

---

<sup>10</sup> Jedenfalls spricht der Papst in jenem Schreiben, in dem der Brief Leopolds erwähnt wird, davon, dass „an vielen Orten reißende Wölfe in den Schafstall des Herrn eindringen, da mit Hilfe, des Hirtenstabes, der um so weniger Schafe in besonderer Weise zu beschützen vermag auf je mehr sich seine Wachsamkeit erstrecken müsse, deren ungestüme Wut auch durch eifrige Pflichterfüllung des Hirten nicht in Schranken gehalten werden könne“ (*ut necessitate pariter et utilitate pensata in provincia sua, que quanto est a tua sede remotior tanto solatio noscitur alterius presulis amplius indigere, specialem ordinare pastorem super gregem dominicum dignaremur*). P. Segl, von dem die hier wiedergegebene deutsche Übersetzung übernommen wurde, geht wohl mit Recht davon aus, dass sich der Papst hier eng an die herzogliche Vorlage anschloss und eben auch dort von einer *pestis heretice pravitatis* die Rede gewesen war (Segl, Ketzler, 19).

<sup>11</sup> Noch heute besteht ein rechtlich geregeltes Interesse des Staates an der Frage von Diözesaneinteilungen. Gemäß dem größtenteils noch heute geltenden Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich bedarf die Errichtung von Kirchenprovinzen und Diözesen, aber auch die Veränderung der Grenzen der Kirchenprovinzen und Diözesen der Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich. Aufgrund derartiger Vereinbarungen (Diözesanerrichtungsverträge) wurden die Diözesen Eisenstadt, Innsbruck und Feldkirch zu Diözesen erhoben.

Der Grund für das staatliche Interesse an der Mitbestimmung der Diözesanregulierung besteht darin, dass Diözesen in ihrem Bestand und mit ihren Grenzen erhebliche staatspolitische Anliegen betreffen können. So war man seitens der österreichischen Bundesregierung nach 1918 einerseits um die Schaffung einer eigenen Diözese Eisenstadt bemüht, um damit den Anschluss des Burgenlandes an Österreich unterstreichen zu können, andererseits versuchte man zunächst die Errichtung einer eigenen nordtiroler Diözese abzuwehren: Das Gebiet Nordtirols hatte größtenteils zur Diözese Brixen gehört, die Abtrennung einer eigenen Diözese Innsbruck bedeutete letztlich nichts anderes als eine Art kirchliche Betonung der staatlichen Zugehörigkeit Südtirols zu Italien.

Nachdem sich für das Jahr 1210 tatsächlich Anzeichen für „ketzerische“ Aktivitäten in Leopolds Herrschaftsbereich bemerkbar machen, sieht man den Herzog als energischen Bekämpfer der Häresien. Mit ziemlicher Sicherheit dürfte sich Leopold sogar an den **Albigenserkreuzzügen** beteiligt haben.

**Leopolds Bistumsplan scheiterte schließlich.** Dem Erzbischof von Salzburg gelang sogar die Gründung zweier Diözesen auf dem babenbergischen Herrschaftsgebiet, nämlich **Seckau** (1218) und **Lavant** (wohl 1228), die in starker Abhängigkeit von Salzburg blieben. Dies stellte eine Art Versicherung dafür dar, dass die jeweiligen Landesherrn im Gebiet der Steiermark nicht die Errichtung einer eigenen Diözese veranlassen konnten. Bezeichnend für dieses Taktieren ist der Umstand, dass sich im Fall Seckaus der Salzburger Erzbischof mit dem Papst zu einem Zeitpunkt in Verbindung gesetzt hatte, als Leopold gerade an einem Kreuzzug teilnahm.

In weiterer Folge geriet das Passauer Bistum allerdings mehr und mehr in Abhängigkeit der österreichischen Landesherrn: Sehr häufig konnten die Habsburger Einfluss auf die Besetzung des Bischofssitzes nehmen.

Erst im Jahr 1469 kam es zur Gründung eines Wiener Bistums.

### **5.3.2 Auftreten der ersten Ketzer in Österreich**

In den **Annalen von Klosterneuburg** wird für das Jahr **1210** von der „**pestartigen Irrlehre der Pateriner**“ berichtet, die viele Christen ins Verderben gestürzt habe. Offenbar hat es sich dabei um eine Sammelbezeichnung für alle Häretiker gehandelt. Es ist von *tormenta* (Martern, Torturen) die Rede, was möglicherweise auf geregelte Gerichtsverfahren schließen ließe, wenn dabei die Anwendung der Folter gemeint ist. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass hier der äußerst qualvolle Tod von Ketzern angesprochen ist und die Quellenstelle somit nicht mit rechtstechnischen Gegebenheiten in Zusammenhang steht. Jedenfalls gehen die Klosterneuburger Annalen davon aus, dass Ketzer zu Tode gekommen sind.

Ursprüngliche Zweifel, ob sich die Nachricht überhaupt auf Vorgänge in Österreich (und nicht doch auf die Albigenser Südfrankreichs) bezieht, konnten in der Forschung einigermaßen ausgeräumt werden: Die österreichzentrierte Berichterstattung der Klosterneuburger Annalen lässt auf eine Ketzerverfolgung in Österreich schließen. Demnach dürfte Leopold VI. der Urheber der Verfolgungen gewesen sein.

Ein **1215/16** verfasstes **Gedicht** spricht dann tatsächlich von einer Ketzerverfolgung unter Leopold VI.: Wo immer er der „**Ketzer**“ habhaft werde, lasse er sie „sieden und bräuten“. Diese Information spricht dafür, dass die Nachricht über das Jahr 1210 ebenfalls von Leopold spricht.

Von großer Bedeutung für die Ketzerbekämpfung in Österreich war das Auftreten der **Dominikaner**, die sich bereits 1217 im kärntnerischen **Friesach** niederließen (erste dominikanische Niederlassung auf „deutschem“ Boden! Kärnten gehörte damals übrigens noch nicht zum österreichischen Länderkomplex). 1231 beauftragte Gregor IX. den Prior und den Subprior von Friesach mit dem Einschreiten gegen die Ketzer. Wie üblich taucht im entsprechenden Schreiben keine Umschreibung des örtlichen Wirkungsbereichs auf, darum ist keine nähere Lokalisierung des Ketzerwesens möglich. Es bleibt auch unklar, ob den Friesacher Dominikanern volle Gerichtsgewalt verliehen wurde, oder ob sie lediglich als „Ketzeraufspürer“ agieren sollten.

Von einem ähnlichen Schreiben Gregors etwa an die Dominikaner Wiens, die etwa seit 1225 hier eine Niederlassung hatten, ist nichts bekannt. Allerdings erging im Jahr 1232 ein Brief, in dem die Dominikaner *Austriae* beauftragt wurden, gegen Personen einzuschreiten, deren sexuelle Gewohnheiten in die Nähe der Häresie gestellt wurden. Vermutlich wurden hier homosexuelle Praktiken angesprochen, inwieweit ein

Zusammenhang einer speziellen religiösen Strömung gegeben war, kann nicht festgestellt werden.

### **5.3.3 Die wichtigste Quelle für das Ketzerwesen in Österreich**

Es handelt sich um das Werk des **Passauer Anonymus**, eines unbekanntes Geistlichen aus der Diözese Passau, vermutlich eines Dominikaners aus Ober- oder Niederösterreich. Im wesentlichen dürfte es sich bei den von ihm bekämpften Gruppen um Waldenser gehandelt haben. In diesem Zusammenhang erwähnt er 42 ober- und niederösterreichische Orte (hauptsächliches Interessensgebiet des Autors ist die Gegend zwischen Wels und Ybbs; hier waren „Häresien“ wohl am stärksten vertreten). Sein **1260-1266** zusammengestelltes Sammelwerk ist **Handbuch für die Zwecke der Inquisition, Dokumentation und Verteidigungsschrift für den katholischen Glauben zugleich**. Zu den Verfolgungen dieser Jahre kam es unter Ottokar Přemysl, der nach Festigung seiner Landesherrschaft in Österreich mit dem damaligen Passauer Bischof eng zusammenarbeitete<sup>12</sup>.

Das Werk des Passauer Anonymus gibt vor allem über Missstände im kirchlichen Bereich Auskunft (Bezahlung von Sakramenten, fehlende Lateinkenntnisse von Priestern, Sittenlosigkeit des Klerus), **nur sehr wenig erfährt man über das Verfahren** gegen die „Ketzer“. Ausnahme ist die Erwähnung einer Verbrennung eines Handschuhmachers aus Devin (nahe Pressburg).

Folgende Feststellungen lassen sich hinsichtlich des Ketzerwesens in Österreich treffen:

- Es waren **städtische und bäuerliche Siedlungsgebiete** betroffen (in der früheren Forschung wurde lediglich die Rolle der Häresien in den zweitgenannten Gebieten betont).
- Erst für die zweite Hälfte des 13. Jh. lassen sich Aussagen über die **soziale Zusammensetzung** der verfolgten Personen machen: Der Passauer Anonymus erwähnt einen Bauern, der das Buch Job auswendig rezitieren konnte; auch ketzerische **Handwerker**, die tagsüber arbeiteten und nachts entweder die Hl. Schrift studierten oder bereits andere in ihrer Lehre unterrichteten, werden erwähnt. Als *doctores* der Ketzer werden Weber und Schuster erwähnt; der verbrannte Häresiarch aus Devin ist Handschuhmacher. Gerne treten Ketzer im Rahmen ihrer Tätigkeit als Händler und Hausierer auf. Dabei versuchen sie auch Adelige für ihre Sekte zu gewinnen. Besitzlose oder im Knechtstand befindliche Ketzer tauchen in den Quellen nicht auf; dies heißt allerdings nicht zwingend, dass es solche nicht gegeben hätte.
- Auch wenn die österreichischen Quellen sich in ihrem Informationswert bescheidener als etwa die Prozessakten über **Montaillou** ausnehmen, so lassen sich **Parallelen** feststellen: „Häretische“ Kindererziehung beweist starke Verwurzelung in der Bevölkerung. Kontinuität häretischer Ballungsräume (dabei besonders dicht etwa das Gebiet von Steyer). Allgemeine Vergleichbarkeit mit französischen und italienischen Katharern in Bezug auf Gewaltbereitschaft gegenüber der organisierten Ketzerbekämpfung: Auch hier Mordanschläge!

### **5.3.4 Ketzerverfolgung im heutigen Nieder- und Oberösterreich im 14. Jh.**

Ein spezieller **Unterschied zu Pamiers**, der für Montaillou zuständigen Diözese, liegt darin, dass unter Bischof Fournier in den Jahren von 1318 bis 1324 fünf Delinquenten zu Tode gekommen sind, im österreichischen Teil der Diözese Passau in nur drei

---

<sup>12</sup> Ottokar war es für einige Zeit nicht nur gelungen, die Herrschaft über die früheren babenbergischen Gebiete anzutreten, sondern auch über Kärnten und Krain.

Jahren – während der gleich zu besprechenden Verfolgungen in Krems – mindestens 29 Personen. Dabei ist zu bedenken, dass sich bei der Kremser Verfolgung zahlreiche Angeklagte durch Flucht entziehen konnten.

Im Jahr 1311 initiierte der Passauer Bischof mit Unterstützung des Salzburger Erzbischofs und des österreichischen Herzogs eine großangelegte Verfolgung, die vor allem Steyr und mehrere niederösterreichische Gebiete betraf. Gut überliefert ist eine Verfolgung in Krems, die zwischen 1312 und 1315 stattfand. **Es dürfte in beiden Fällen zumindest größtenteils um die Verfolgung von Waldensern gegangen sein.** Sie fielen hierzulande durch die Ablehnung der Hierarchie, der Heiligenverehrung und der Lästerung von Feiertagen auf. Die Kremser Verfolgung führte zur Hinrichtung von 16 Personen.

Bei diesen Verfolgungen dürften jeweils die Pfarrer der hauptsächlich betroffenen Städte als **vom Passauer Bischof eingesetzte Inquisitoren** die Leitung der Kommissionen innegehabt haben. Die Einsetzung der Vorsteher von Dominikanerkonventen dürfte vermieden worden sein, da diese der Jurisdiktion des Bischofs weitgehend entzogen waren.

Während die Akten von Steyr nicht mehr erhalten sind, gibt es einen recht ausführlichen Bericht über die Kremser Inquisition, der hier in deutscher Übersetzung auszugsweise wiedergegeben werden soll<sup>13</sup>:

*Im Jahre des Herrn 1315 wurden die unten angeführten Glaubenssätze bei den Häretikern festgestellt, die in Krems durch den Dekan und den Prior gefasst und verurteilt wurden. Ihnen war von der Passauer Kirche der allgemeine Auftrag hiezu erteilt worden. In der genannten Stadt wurden sechzehn Personen wegen der Häresie verbrannt, in St. Pölten elf, in Wien zwei. Die Zahl der Angeklagten und jener, die flüchten konnten, war ungeheuer groß.*

Der „Dekan“ war der Pfarrer von Krems, der „Prior“ der Vorsteher des dortigen Dominikanerkonvents. Es handelt sich um eine bischöfliche – keine päpstliche – Inquisition. Die Zahl der Hinrichtungen beträgt zusammengezählt 29 und bezieht sich maximal auf den Zeitraum zwischen 1312 und 1315.

*Der erste Irrglaube bestand darin, dass sie Luzifer Messen darbrachten und der Meinung waren, er kämpfe mit dem Erzengel Michael und werde ihn auch besiegen; danach werde Luzifer mit seinem teuflischen Anhang und seinen Gläubigen, d.h. den Häretikern, die ewigen Freuden genießen. Der zweite Irrglaube liegt darin, daß ihrer Meinung nach der Erzengel Michael mit seinen Engeln – die doch schon in der ewigen Seligkeit leben – und seinen Anhängern ins ewige Feuer geworfen würden. Die Ketzer sagen, sie hätten sechzehn Apostel, die jährlich alle Gebiete der Welt besuchten. Zwei von ihnen würden jedes Jahr in das Paradies eingehen und von Elias und Henoch die Binde- und Lösegewalt erhalten, die sie ihren Anhängern dann weiterverleihen könnten.*

Dass es sich wirklich um „Teufelsverehrer“ handelt, ist auszuschließen. **Die Verehrung Satans durch Häretiker ist ein beinahe zeitloses Klischee**, das im Zuge der Ketzerverfolgungen gepflogen wurde. Möglicherweise wird insgesamt auf eine Art **Dualismus** angespielt, den man vor allem von den Katharern her kennt. Die Legitimation zeitgenössischer Apostel unmittelbar durch den Himmel ist typischer Bestandteil waldensischer Gedankengutes. Was Elias und Henoch – Gestalten des Alten Testaments, die nicht gestorben, sondern lediglich „entrückt“ sein sollen – betrifft, so war allgemein der Glaube weit verbreitet, wonach diese von Gott zum Schutz vor dem Antichrist gesendet würden.

---

<sup>13</sup> Übersetzung übernommen von Maleczek (Anm. 5), 36 ff.

*Sie leugnen die Jungfrauenschaft Mariens und behaupten, sie könne unmöglich Jungfrau geblieben sein. [...] Alle gaben sie an, dass jeder einen jeden an jedem beliebigen Ort von seinen Sünden lossprechen könne. Sie leugnen auch das Taufsakrament: wenn die Taufschale nämlich das Sakrament sei, dann sei auch jede beliebige Schale das Sakrament und infolgedessen ein jeder, der eine solche Schale herstelle, auch Gott. Das Bußsakrament verhunzten sie, indem sie ihren Beichtkindern eine abstoßende Buße auferlegten. Das geht daraus hervor, dass nämlich ihr Ketzermeister namens Hermann seinen Beichtkindern als Buße auftrug: Kuss auff der erden, darauff sollt du gelawttert werden. Auch das Ehesakrament lehnen sie ab; sie nennen es in der Volkssprache „Ein geworene hurerei.“ Sie verhöhnen auch das Altarssakrament, indem sie ihm den Namen „Das ist der gemacht got“ beilegen. Sie lehnen auch das Sakrament der Krankenölung ab; als sie gefragt wurden, ob sie daran glaubten, sagten sie: „Ja, wir gelawben wol, ist das krawt wol geölt, so ist es dester pesser.“ Sie halten auch nichts von der Palmweihe [...]. Sie glauben auch nicht, daß die Weihe der Friedhöfe irgend etwas bewirke, weswegen sie auch nicht geschändet werden könnten. Kirchen nennen sie ein „Stainhaws“, und sie glauben auch nicht, dass sie durch die Weihe sich von anderen Häusern in irgendeiner Weise unterscheiden.*

**Die Ablehnung der Sakramente vereinte so gut wie alle religiöse Sondergruppen des Mittelalters.** Die Bezeichnung der Ehe als „beschworene Hurerei“ lässt viel eher an katharisches als an waldensisches Gedankengut denken.

*Ihre eigenen Lehrer nennen sie Israeliten, unsere hingegen nennen sie Römlinge. Gegen das Gebot des Evangeliums: „Gegen meine Propheten sollt ihr nichts Übles sagen“, schimpfen sie die Weltgeistlichen, die Inhaber irgendwelcher geistlicher Weihen, die Prälaten und Doktoren „Verkerer guter lewtt.“ Die Dominikaner und Franziskaner nennen sie „Kirchphaffen“. Sie sagen auch, daß die Mönche und überhaupt alle Kleriker nicht Diener der Kirche oder Gottes, sondern ihres eigenen Bauches seien; sie hätten sich nur deshalb dem Gottesdienst verschrieben, um im Nichtstun den Lüsten ihres Körpers frönen zu können. Das sagen sie auch den Nonnen, den Witwen und überhaupt allen nach, die enthaltsam leben. In diesem Jahr lud Ulrich Woller in Krems am Gründonnerstag alle seine häretischen Genossen beiderlei Geschlechts zu sich ein und verband seine beiden Zwillingsöhne in einer Art Ehe miteinander. Danach verbrachten sie die Nacht vom Gründonnerstag auf Karfreitag in einem wüsten Gelage und schlugen sich am Karfreitag zur Verhöhnung des Kreuzes den Bauch mit Fleisch voll und ergingen sich in Ausschweifungen. Den Vorschriften der römischen Kirche gehorchen sie nicht. Der genannte Ulrich buk nämlich zur Verhöhnung des Erstandenen am Ostersonntag Brot. Ulrich Woller als einer, der sich selbst von der Kirche durch seine Handlungen ausschloß, kam auch am Gründonnerstag, nachdem er und seine Genossen sich mit Fleisch angegessen hatten, scheinheilig zur Kirche und empfing die Kommunion.*

Derartige Vorgänge, wie die Entweihung des Karfreitags durch den Bruch des Fastengebots weisen auch in späteren Jahrhunderte – in der Reformationszeit – demonstrativen Charakter auf: Erinnerung sei an das berühmte Wurstessen vom Karfreitag 1522, das in Zürich in Gegenwart des Reformators Huldrych Zwingli stattfand. Hier – wie wohl auch im Jahr 1522 bestand der Hauptzweck des Fastenbruchs in der **Betonung des Grundsatzes, dass man sich nur an die biblischen Schriften halten wolle** und nicht an Vorschriften, die sich nicht aus diesen ableiten ließen.

*Damit sie ihre Abspaltung von der Kirche durch Wort und Tat bekräftigen, grüßen sie sich nach Häretikerart: „Gruess dich, der verstossen ist“, und als Antwort „Lon dir, der verstossen ist.“ Um sich länger verstecken und den Samen ihrer Bosheit austreuen zu können, erscheinen sie heuchlerisch in der Kirche, sagen freilich vom Betreten bis zum*

*Verlassen der Kirche gleichsam als Gebet ständig vor sich her: „Es ist gelogen, was man singet; es ist gelogen, was man saget; es ist gelogen, was man suechet.“ Sie wohnen Predigten eifrig bei, aber aus keinem anderen Grund, um daraus irgendeine Boshaftigkeit zu beziehen. In ihren Häusern sagen sie dann über die Predigt: „Eya, wie schon der gelogen hat.“ Sie sagen auch, dass das, was unter der Erde geschieht, von Gott nicht bemerkt und deshalb auch nicht bestraft wird.*

Hier geht es zunächst um das religiöse Selbstverständnis der Personen, die sich von der Kirche in pronouncierter Art und Weise distanzieren. Das **Verstossensein** – die Exkommunikation – wird **als Zugehörigkeitskriterium** zu den hier agierenden „Ketzer“ verstanden. Es ist eigentlich ein negatives Zuordnungskriterium (Ablehnung der Kirche), das in diesen Personen ein Zusammengehörigkeitsgefühl erweckt. Das Nichterscheinen in der Kirche hätte die Angehörigen dieser Gemeinschaft in den Augen der „Katholiken“ wohl suspekt gemacht.

Die Anspielung auf „das, was unter der Erde geschieht“, dürfte seinen Bezug in der Fahndung nach den „Ketzer“ finden, die sehr oft in Kellern stattfand.

*Einen Meineid halten sie auch für keine Sünde, indem sie sagen: „Es ist eins mannes ayd gross sunde, als der in einem kalten ofen bläst.“ Darauf kam man, als man damals in Krems eine Frau namens Gysla auf die Folter spannte und sie fragte, ob sie Jungfrau sei. Sie sagte: Auf der Erde bin ich Jungfrau, unter der Erde hingegen nicht.*

**Die Ablehnung des Eides vereint zahlreiche mittelalterliche Sondergruppen.** Die Äußerung Giselas muss nicht unbedingt mit „ketzerischen“ Lehren in Verbindung stehen (hier wäre etwa an das Gedankengut der „Brüder vom Freien Geist“ gedacht werden, denen das Gefühl der Erhabenheit über moralische Verpflichtungen nachgesagt wurde), es kann sich auch um eine Prostituierte handeln.

*Um zu verhindern, dass bei ihren Versammlungen nicht einer erscheine, der dem rechten Glauben anhängt, sagen sie an der Türe: „Ist icht krumbs holcz hinne?“ Wenn nun wirkliche Christen anwesend sind, antworten sie: „Stoszet euch an de panck nicht.“* Bereits der Passauer Anonymus hatte die Frage nach dem Holz als Erkennungszeichen der Waldenser gehalten.

*In Himberg wurde einer namens Newmaister verbrannt. Als er schon auf dem Scheiterhaufen stand, sagte er, dass es in Österreich und den angrenzenden Gebieten 80.000 Häretiker gebe. Einer namens Andreas, den man damals verbrannte, sagte: Von Kindheit an haben uns unsere Eltern in der Häresie unterwiesen, indem sie uns oft folgende Ratschläge erteilten: „Als braver Knabe folge dem Rat deiner Mutter. So wirst Du Freuden auf dieser Welt und in der Ewigkeit erlangen. Wenn du einen Kleriker siehst, so spucke vor ihm je nach der Gegebenheit des Ortes aus und verfluche ihn als einen Verführer guter Menschen; in allem stelle dich gegen ihn und widersprich allen seinen Anordnungen. Mönchen gegenüber tu freundlich, Dominikaner und Franziskaner nimm sogar in deinem Haus auf, aber wenn schon nicht offen, so widersteh ihnen im geheimen überall in Worten und taten.“ Der genannte Newmaister bekannte öffentlich seinen Glauben, als er in Himberg auf den Scheiterhaufen gebunden wurde. „Ihr sollt wissen, dass es keinen Mönch irgendeines Ordens oder keinen Kleriker gibt, deren Verdienste mich etwas anderes wünschen ließen, als was ich in fünfzig Jahren meines Bischofsamtes getan habe.“ Ein anderer, der in Sankt Pölten verbrannt wurde, sagte öffentlich: „Wenn unser Glaube noch fünfzehn Jahre so kräftig gewesen wäre, hätten wir ihn wohl öffentlich verkünden und mit bewaffneter Hand verteidigen können.“ Sie glauben auch nicht, das ihnen durch die Fürbitte irgendwelcher Heiligen, sei es Johannes, Petrus oder Paulus, geholfen werden könne. Sie verachten Kirchengesänge und ähnliches. Ihre Beichtväter, also Laien, ziehen sie allen Doktoren vor und gehrochen ihren Anordnungen, als ob sie göttlichen Ursprungs seien. Selten ist es, daß*

*bei ihnen ein Mann oder eine Frau den Text des Neuen Testaments nicht auswendig in der Volkssprache hersagen kann.*

Die Zahlenangabe des Newmaister, der in Himberg – südöstlich von Wien – zu Tode kommt, muss nicht unbedingt glaubwürdig sein. Es kann sich um eine von ihm beabsichtigte Verunsicherung des Gerichts bzw. um nicht ganz kontrolliertes Wunschdenken handeln. Doch immerhin: Die Aussage des Andreas weist auf eine sehr langfristige Verwurzelung der Lehren hin. Die letzten hier angeführten Punkte lassen an mehrere religiöse Strömungen denken, insgesamt deutet wohl vor allem die weithin anzutreffende **Kenntnis des Neuen Testaments in der Volkssprache**, die bereits dem Passauer Anonymus aufgefallen war, auf eine **waldensische Richtung** hin.

### **5.3.5 Ketzerverfolgung auf dem Gebiet weiterer heutiger Bundesländer**

Nur spärlich sind die Belege für das Auftreten von „Ketzer“ im Gebiet der Erzdiözese **Salzburg**. Zwei Schreiben Gregors IX., die die Bekämpfung der Ketzer zum Inhalt haben, sind als Rundschreiben zu betrachten, die offensichtlich nicht mit ketzerischen Aktivitäten im Raum Salzburg in Zusammenhang standen. Im späten 13. Jh. wurden zwei Personen als Ketzer verbrannt. Darunter befand sich ein Priester, der im Zuge einer Messe im Dom den konsekrierten Wein verschütten hatte und bei der anschließenden Befragung durch den Offizial die Transsubstantiationslehre leugnete, die Erlösung Satans verkündete und die Errettung der Juden und Heiden ohne vorangehende Taufe verkündete.

Aufschluss über das Ketzerwesen in **Kärnten** gibt auch der Brief des französischen Klerikers Yvo an den Erzbischof von Narbonne (1242/43). Yvo, der sich als ehemaligen Sympathisant der Katharer schildert, erwähnt, dass er in Friesach eine Nacht *apud fratres* verbracht habe. Damit dürften Katharer gemeint sein. Es wird hier die Existenz von Ketzern angedeutet, und dies ist mit den Nachrichten über die dominikanische Klostergründung in Friesach durchaus kohärent. Ebenso gut passt die Nachricht Yvos zu einer aus dem Jahr 1231 herrührenden Aufforderung Gregors IX. an die Friesacher Dominikaner, gegen Häretiker gemäß den jüngst erlassenen Ketzerbestimmungen vorzugehen. Weiters ist ein Auftrag des Patriarchen von Aquileia aus dem Jahr 1313 bekannt, demzufolge gegen Ketzer im südlichen Kärnten einzuschreiten war. Darüber hinaus klagt Abt Johann von Viktring um 1327 über Ketzer im Einflussbereich seines Klosters.

In **Tirol** lassen sich abgesehen vom südlichen Randgebiet der Diözese Trient keine Ketzer ausmachen. Die in Oberitalien wirkenden Apostoliker übten in der genannten Region schon deswegen Einfluss aus, weil sich Frau Dolcino zeitweise nördlich des Gardasees aufhielt.

Für die **Steiermark** finden sich erst für das Ende des 14. Jh. Belege für die Verfolgung von „Ketzer“, doch schon wesentlich früher muss eine Waldensergemeinde existiert haben. Zu Beginn des 15. Jh. spürte der Inquisitor Petrus Zwicker in Hartberg etliche Personen auf, die schon in zweiter Generation Waldenser gewesen sein sollen. Da einige von ihnen als rückfällig verbrannt wurden, drängt sich die Vermutung auf, dass bereits zuvor umfassende Verfolgungshandlungen aufgenommen worden waren.

In Ödenburg (Sopron) wurde im Jahr 1401 ein Urteil gegen Waldenser gefällt, das Personen betroffen haben könnte, die in Güns und damit in der unmittelbaren Nähe des heutigen **Burgenlandes** lebten.

Insgesamt lassen sich außerhalb des Passauer Diözesangebiets relativ wenig „ketzerische“ Aktivitäten nachweisen. Dafür wurden in der durch *Werner Maleczek* folgende mögliche Gründe genannt:

- ▶ Der Klerus der Diözese Passau war im Durchschnitt wesentlich reicher, als der der übrigen Gegenden. Somit könnten soziale Spannungen zwischen der Hierarchie und den Laien zu einer erhöhten Bereitschaft zum Dissidententum beigetragen haben.
- ▶ Auf dem Gebiet der Diözese Passau bestanden relativ viele Klöster, deren Angehörigen sich mit dem „Ketzerwesen“ befassten. Die vergleichsweise umsichtige Methode der Archivierung in Klöstern, dürfte mit ausschlaggebend dafür sein, dass das „Ketzerwesen“ hier besser bezeugt ist.
- ▶ Salzburg, Teile Tirols, Kärntens und der Steiermark unterstanden auch in weltlichen Belangen einem geistlichen Fürsten (Bischof, bzw. Erzbischof). Ein solcher setzte oft alles daran, um die Einrichtung bzw. Tätigkeit von besonderen Inquisitionsbehörden zu unterbinden. Daher fehlen auch Akten von derartigen Behörden. Akten bischöflicher Gerichte (Offizialatsakten) zur Ketzerverfolgung haben sich jedenfalls nicht erhalten.

### **5.3.6 Schluss**

Auf die Hussiten, die im 15. Jh. auftraten konnte nicht näher eingegangen werden. Auf dem Boden des heutigen Österreich ließen sie sich von Waldensern nur schwer unterscheiden.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die „häretischen“ Strömungen in Österreich nur schwer unter einer der im ersten Abschnitt genannten Gruppen subsummieren lassen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Bekämpfung religiöser Sondergruppen in Österreich zeitweise wesentlich blutiger verlaufen sein dürfte als etwa in Frankreich.

6.VO - 11.11.2004

## 6 RELIGIÖSE SONDERGRUPPEN IN DER REFORMATORISCHEN BEWEGUNG (LEEB)

- Mittelalterliches Ketzerrecht: pertinacia → Hinrichtung
- Gesellschaft sollte einheitlich sein
- 1521 exemplarische Hinrichtungen in Österreich
- 1524/25 Bauernkriege  
im Umfeld Gruppierungen, die aus der Gesellschaft aussteigen wollen

### 6.1 Täufer

- gemeinsame Glaubenstaufe
- antiklerikal, Dualismus
- Hinrichtungen 1529 mit enormen Blutzoll
- Luther hat zugestimmt, weil sie die weltliche Ordnung gefährdeten

*Wiedertäufer, Anabaptisten, Täufer, im Gegensatz zu den Kirchen stehende, von Zürich ausgehende Bewegung der Reformationszeit, die ersten Vorkämpfer der persönlichen Religionsfreiheit, Die Wiedertäufer forderten die Erwachsenentaufe, daher auch die Wiedertaufe. Ein radikaler Zweig der Wiedertäufer errichtete 1534/35 in Münster „das neue Zion“; Kirchen und Klöster wurden geplündert, allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt; die Stadt wurde erst nach 16-monatiger Belagerung zurückerobert, die Führer der Wiedertäufer wurden hingerichtet. Reste der Wiedertäufer sammelten sich nach 1536 unter steter Verfolgung in stillen Gemeinden. Überall in Europa verfolgt, fanden sie eine Heimat in Nordamerika, wo sie heute noch tätig sind. sh Mennoniten, Hutter'sche Brüder.<sup>14</sup>*

### 6.2 Hutterer

- wirtschaftlich erfolgreich
- etwa um 1600
- sh Märtyrertafel nächste Seite
- den Schleithemer Idealen (sh nächste Seiten) nicht mehr gefolgt

*Huter'sche Brüder, Hutterer, Habaner, von Jakob Huter (verbrannt 1536 in Innsbruck) 1529 in Nikolsburg gegründete wiedertäuferische Bewegung mit urchristlicher Gütergemeinschaft; 1622 aus Mähren nach Ungarn, dann nach Siebenbürgen, schließlich nach Russland verdrängt. Ein Teil der Gemeinschaft wanderte 1874 nach den USA, ein anderer im 20. Jahrhundert nach Paraguay und Kanada aus.<sup>15</sup>*

<sup>14</sup> Das Große Bertelsmann Lexikon 2002 CD

<sup>15</sup> Das Große Bertelsmann Lexikon 2002 CD

**7.VO - 18.11.2004****7 SYNKRETISMUS ALS THEOLOGISCHES PROBLEM (DANZ)****7.1 Vortrag Prof. Dr. Christian Danz: Synkretismus als theologisches Problem**

Der Synkretismus markiert ein Phänomen, dem in der Religionswissenschaft ebenso wie in den religionssoziologischen Theorien der modernen Gesellschaft ein zentraler Stellenwert zukommt.<sup>16</sup> Das Christentum ist selbst das Resultat religionsgeschichtlicher Prozesse. Für das Christentum gilt somit, wie für jede andere Religion auch, daß es „nicht voraussetzungslos entstanden“ ist. Keine „religiöse Bewegung hat sich je ohne implizite oder explizite Auseinandersetzung mit religiös Anderem und Fremdem konsolidiert – und niemals ist eine Religion in ihrer weiteren Geschichte ohne Kontakt zur umgebenden Religionsgeschichte geblieben“.<sup>17</sup> Der Begriff des Synkretismus bzw. das durch ihn bezeichnete religionsgeschichtliche Phänomen spielt nicht nur für eine Theologie der Religionen eine gewichtige Rolle, sondern ebenso für die theologische Selbstbeschreibung einer Religion in Form einer Dogmatik.<sup>18</sup> Der Ausdruck Synkretismus ist freilich mit dem Problem behaftet, daß er nicht nur einem starken geschichtlichen Bedeutungswandel unterlag, sondern auch als polemischer Kampfbegriff gebraucht wird. Dies hat zur Folge, daß seine analytische Erschließungskraft äußerst unbestimmt ist.<sup>19</sup> Aus diesem Grund ist zunächst in einem ersten Unterabschnitt stichwortartig auf die Begriffsgeschichte des Ausdrucks

<sup>16</sup> Siehe etwa T. Luckmann, *Die unsichtbare Religion*, Frankfurt/Main 1991; A. Honer/R. Kurt/J. Reichertz (Hrsg.), *Diesseitsreligion. Zur Deutung der Bedeutung moderner Kultur*, Konstanz 1999; C. Taylor, *Die Formen des Religiösen in der Gegenwart*, Frankfurt/Main 2002.

<sup>17</sup> A. Grünshloß, *Der eigene und der fremde Glaube. Studien zur interreligiösen Fremdwahrnehmung in Islam, Hinduismus, Buddhismus und Christentum*, Tübingen 1999, S. 1. Vgl. W. Pannenberg, *Erwägungen zu einer Theologie der Religionsgeschichte*, in: ders., *Grundfragen systematischer Theologie. Gesammelte Aufsätze*, Göttingen 1967, S. 252-295, hier S. 269f.: „Synkretistisch ist aber nicht nur die Geschichte der Göttergestalten, sondern überhaupt die Weise der Selbstbehauptung und Ausbreitung einer Religion.“

<sup>18</sup> Beachtung findet der Synkretismus bei H.-M. Barth, *Dogmatik*, S. 161: „Versucht man aber, den christlichen Glauben im Kontext der Situation wahrzunehmen, in der er sich – religionsgeschichtlich und weltanschaulich gesehen, heute befindet, dann zeigt sich, daß sich die Aufgabe von Integration und Abgrenzung neu stellt.“ Zu der Notwendigkeit, unter den Bedingungen der pluralistischen Gesellschaft, einen theologischen Synkretismusbegriff auszuarbeiten, siehe auch F. Wagner, „Nämlich zu Haus ist der Geist nicht im Anfang“. Systematisch-theologische Erwägungen zum Synkretismus, in: *NZSTh* 36 (1994), S. 237-267; W. Sparn, „Religionsmengerei“? Überlegungen zu einem theologischen Synkretismusbegriff, in: V. Drehsen/W. Sparn (Hrsg.), *Im Schmelztiegel der Religionen. Konturen des modernen Synkretismus*, Gütersloh 1996, S. 255-284; ders., Art.: Synkretismus VI. Dogmatisch, in: *TRE* Bd. 32, Berlin/New York 2001, S. 552-556; A. v. Scheliha, *Der Islam im Kontext der christlichen Religion*, Münster 2004, S. 95-107.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu C. Colpe, *Die Vereinbarkeit historischer und struktureller Bestimmungen des Synkretismus*, in: A. Dietrich, *Synkretismus im syrisch-persischen Kulturgebiet*, Abh. der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl. Folge 3, Nr. 96, S. 15f. Zu Begriff und Phänomen des Synkretismus siehe weiterhin: R. Hummel, *Religiöser Pluralismus oder christliches Abendland. Herausforderung an Kirche und Gesellschaft*, Darmstadt 1994, S. 159-170; U. Berner, *Untersuchungen zur Verwendung des Synkretismusbegriffs*, Wiesbaden 1982; H.P. Siller (Hrsg.), *Suchbewegungen. Synkretismus – kulturelle Identität und kirchliches Bekenntnis*, Darmstadt 1991; A. Feldtkeller, *Identität und Synkretismus*, in: *BThZ* 19 (2002), S. 45-63; ders., *Der Synkretismusbegriff im Rahmen einer Theorie von Verhältnisbestimmungen zwischen Religionen*, in: *Ev. Th.* 52 (1992), S. 224-245; Chr. Bochinger, Art.: Synkretismus, in: *Wörterbuch der Religionssoziologie*, Gütersloh 1994, S. 320-327; F. Stolz, Art.: Synkretismus I. Religionsgeschichtlich, in: *TRE* Bd. 32, Berlin/New York 2001, S. 527-530.

„Synkretismus“ einzugehen, ehe dann in einem zweiten Abschnitt Konturen eines theologischen Synkretismusbegriffs benannt werden können.

### **7.1.1 Überblick über die Begriffsgeschichte**

Geprägt wurde der Begriff des Synkretismus zunächst durch Plutarch. In seiner Schrift *Moralia* schreibt er, die Kreter hätten, „obschon häufig unter sich zerstritten und in Kriege verstrickt, bei einem Angriff durch Feinde von außen ihre Differenzen bereinigt und seien zusammengestanden“.<sup>20</sup> Der Begriff hat also zunächst eine sozialphilosophisch-politische Bedeutung und meint ein Verhalten der Eintracht von solchen Gruppen, die normaler Weise miteinander im Streit liegen. In diesem Sinne wird der Ausdruck noch von Erasmus von Rotterdam gebraucht, wenn er in einem Brief von 1519 Melanchthon empfiehlt, daß man als Gelehrte und Gebildete aller Differenzen zum Trotz sich gegen gemeinsame Feinde verbünden solle: „[...] wenn wir nur einen Synkretismus zusammenbringen, d.h. Eintracht nach außen bei innerem Zwist“.<sup>21</sup>

Eine einseitig negative Bedeutung gewinnt der Ausdruck Synkretismus erst im Gefolge des um Georg Calixt im 17. Jahrhundert entbrannten synkretistischen Streits. Calixt verfolgte konfessionelle Einigungsbestrebungen, die ihm nach den Thorner Religionsgesprächen von 1645 von den orthodoxen Lutheranern den Vorwurf des Synkretismus einbrachten. Indem die Lutheraner den „Synkretisten zugleich Samaritanismus, d.i. Religionsmengerei, vorwarfen, ist der Name Synkretismus mehr und mehr zur Bezeichnung aller solcher Erscheinungen so sehr gebräuchlich geworden, daß man seine richtige Etymologie vergaß und das Wort fälschlich von □□□□□□□□□□□□□□ (zusammenmischen) herleitete“.<sup>22</sup> Durch den synkretistischen Streit um Georg Calixt erhielt der Begriff Synkretismus eine negativ wertende Bedeutung und meint jetzt nicht mehr ein „zweckgebundenes einträchtiges Verhalten von ansonsten dissentierenden“, sondern „die Vermischung von theologischen Lehrgehalten dissentierender Religionsparteien“.<sup>23</sup>

Diese negative Bedeutung des Ausdrucks Synkretismus hält sich bis ans Ende des 19. Jahrhunderts durch. Erst durch die sogenannte religionsgeschichtliche Schule wird der Begriff als religionswissenschaftlicher Terminus zur Bezeichnung von religiösen Austauschprozessen und zur Selbstbezeichnung der geschichtlichen Entwicklung des Christentums etabliert. In dem noch immer lesenswerten und informativen Artikel Synkretismus in der dritten Auflage des Lexikons *Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* schreibt Paul Tschakert: „Neuerdings ist der Synkretismus von akuter Wichtigkeit geworden, indem durch die religionsgeschichtliche Richtung innerhalb der Theologie (Gunkel) das Christentum schon in den Anfängen als eine synkretistische Erscheinung beurteilt wird, während noch Adolf von Harnack erst das alte katholische Christentum etwa um 250 n.Chr. als eine synkretistische Religion aufgefaßt hat.“<sup>24</sup>

Die moderne Religionswissenschaft verwendet den Begriff des Synkretismus als *terminus technicus*, „um vor allem die Prozesse der Verschmelzung religiös-mythischer Traditionen und Elemente in der Spätantike zu bezeichnen, die sich seit Alexander dem Großen beobachten lassen und ihren Höhepunkt in den ersten Jahrhunderten nach der

<sup>20</sup> Plutarch, *Moralia* 490b.

<sup>21</sup> CR XCV, S. 317. Zum zeitgenössischen Kontext siehe Chr. Marksches, Art.: Synkretismus V. Kirchengeschichtlich, in: TRE Bd. 32, Berlin/New York 2001, S. 538-552, bes. S. 544ff.

<sup>22</sup> O. Ritschl, Art.: Synkretistischer Streit, in: RGG<sup>2</sup> Bd. 5, Tübingen 1931, Sp. 959f.

<sup>23</sup> F. Wagner, „Nämlich zu Haus ist der Geist nicht im Anfang“, S. 239.

<sup>24</sup> P. Tschackert, Art.: Synkretismus, in: RE<sup>3</sup> Bd. XIX, Leipzig 1907, S. 242f.

Zeitenwende erreichen.“<sup>25</sup> Als Prototyp des Synkretismus gilt der Hellenismus. Der Begriff des Synkretismus stellt eine Fremdbezeichnung zur Rekonstruktion solcher religiöser Systeme und Prozesse dar, die aus der Verschmelzung und Vermischung religiös-kultureller Traditionen resultieren.<sup>26</sup> Der Synkretismusbegriff dient jedoch nicht nur zur religionswissenschaftlichen Fremdbezeichnung von religiösen Austauschprozessen, sondern auch zur Selbstbezeichnung des Christentums und seiner geschichtlichen Entwicklung. Dies geschah freilich in einer Zeit, die selbst durch den „Abbau religiöser Demarkationslinien und vermehrten Austausch gekennzeichnet ist; die systematische Theologie der Epoche stellt die Frage nach der Absolutheit bzw. Relativität eines Christentums, das sich bereits der Konkurrenz mit anderen Religionen stellen muß“.<sup>27</sup> Als theologische Selbstbeschreibung markiert der Synkretismusbegriff nicht nur die Komplexität des religionsgeschichtlichen Hintergrunds der christlichen Religion, sondern auch dessen Modernisierungsfähigkeit.

Das Interesse der Theologie und der systematischen Theologie insbesondere am Synkretismusbegriff und dessen Rezeption zur Selbstbezeichnung des Christentums als einer synkretistischen Religion ist jedoch nur ein Aspekt. Die positive Rezeption des Synkretismus innerhalb der Theologie ist begleitet von massiven Gegenbewegungen, insbesondere durch die Dialektische Theologie und deren Dominanz an den deutschen Universitäten nach dem Zweiten Weltkrieg. In diesen Gegenbewegungen wird der Ausdruck in seiner negativ wertenden Bedeutung revitalisiert und der modernen Religionsmengerei eine vermeintlich zeitenthobene substantielle Eindeutigkeit des Evangeliums entgegengestellt.

Der Begriff Synkretismus kann also:

1. als historisch-deskriptive Kategorie zur Fremdbezeichnung gebraucht werden und
2. als normativ-wertende Selbstbezeichnung. Diese normativ-wertende Selbstbezeichnung kann:
  - 2.1 als negativ-ablehnende Kategorie und
  - 2.2 affirmative Kategorie gebraucht werden.

### **7.1.2 Aspekte eines religionstheologischen Synkretismusbegriffs**

Auf dem Hintergrund der skizzierten Begriffsgeschichte des Ausdrucks Synkretismus soll nun versucht werden, den Synkretismusbegriff aufzunehmen und als analytische Kategorie der theologischen Selbstbeschreibung der christlichen Religion unter den Bedingungen des religiösen Pluralismus zu präzisieren.<sup>28</sup> Ersichtlich ist, daß der Begriff des Synkretismus in der theologischen und religionswissenschaftlichen Beschreibung religiöser Phänomene in einer Zeit zum terminus technicus geworden ist, als sich das Christentum selbst der Konkurrenz mit anderen Religionen stellen mußte. Die Situation des religiösen Pluralismus und die Wahrnehmung von religiösen Austauschprozessen, welche um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert dafür verantwortlich zeichnet, daß der Synkretismusbegriff zu einer theologischen und religionswissenschaftlichen

---

<sup>25</sup> F. Wagner, „Nämlich zu Haus ist der Geist nicht im Anfang“, S. 240. Vgl. auch F. Stolz, Synkretismus, S. 528.

<sup>26</sup> Vgl. F. Stolz, Synkretismus, S. 527f.; F. Wagner, „Nämlich zu Haus ist der Geist nicht im Anfang“, S. 241.

<sup>27</sup> F. Stolz, Austauschprozesse zwischen religiösen Gemeinschaften und Symbolsystemen, in: V. Drehsen/W. Sparr (Hrsg.), Im Schmelztiegel der Religionen. Konturen des modernen Synkretismus, Gütersloh 1996, S. 15-36, hier S. 16.

<sup>28</sup> Siehe hierzu A. v. Scheliha, Der Islam im Kontext der christlichen Religion, S. 95-107.

Kategorie wurde, erklärt auch, warum der Begriff des Synkretismus in den letzten Jahrzehnten auch innerhalb der systematisch-theologischen Diskussion wieder an Attraktivität gewonnen hat. Denn offensichtlich ist unsere eigene Gegenwart durch ein hohes Maß an religiöser Pluralität charakterisiert, so daß der Synkretismusbegriff gleichsam zu einem Inbegriff der Gegenwartsreligiosität avanciert.<sup>29</sup> „Denn ‚Synkretismus‘ ist ein Stichwort für Entwicklungen und Veränderungen, die nur unter spezifisch modernen Lebensbedingungen möglich scheinen: religiöse Toleranz der Gesellschaft, religiöse Selbstbestimmung des Individuums, Pluralität der religiösen Optionen und Agenturen. Eben deshalb ist ‚Synkretismus‘ aber auch ein Stichwort für bewegte, vielschichtige und unübersichtliche Gemengelagen, die nicht nur Neugierde und Experimentierlust wachrufen, sondern auch Verunsicherung und Angst vor dem Verlust vertrauter Stabilitäten erzeugen, ja zu fundamentalistischer Regression Anlaß geben.“<sup>30</sup> Beim Synkretismus geht es um das Verhältnis zwischen Religionen, bzw. genauer gesagt, um den Austausch zwischen religiösen Gemeinschaften auf der Ebene der Elemente eines religiösen Systems.

Das offensichtlichste und üblichste synkretistische Phänomen ist der Austausch.<sup>31</sup> Austauschprozesse geschehen überall dort, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen. Derartige Austauschprozesse können ebenso ökonomische, soziale und politische Ursachen haben, wie genuin religiöse Erfahrungen. Das Vorliegen von religiösen Austauschprozessen läßt sich für die gesamte Christentumsgeschichte, einschließlich der Entstehung des Christentums nachweisen. Ohne solche religiösen Austauschprozesse ist weder die Entstehung noch die Übersetzung des Christentums in andere Kulturen und in veränderte soziokulturelle Bedingungen möglich.<sup>32</sup> Unter den Bedingungen des religiösen Pluralismus und vor allem unter der Bedingung des grundrechtlich garantierten Rechts der Religionsfreiheit, welches den Zugang zur Religion in die Entscheidung des einzelnen Individuums legt, bekommt der religiöse Austausch eine besondere Dynamik. Dem Individuum steht nicht nur frei, welche Religion es wählt, sondern auch die Inhalte der Religion werden beliebig kombiniert.<sup>33</sup> Damit werden die Grenzen zwischen sogenannten synkretistischen religiösen Gegenwartskulturen und institutionellen kirchlichen Religionsformen fließend.<sup>34</sup> Von einer derartigen religiösen ‚Bricolage‘ sind längst schon die kirchlichen Kerngemeinden betroffen. Einer „Vielzahl von Kirchgängern“ scheint es gegenwärtig „keine großen Schwierigkeiten zu bereiten, Ideen der Reinkarnation in ihr kirchlich geprägtes individuelles Glaubenssystem zu integrieren“.<sup>35</sup> Durch die Konkurrenz unterschiedlicher Religionen manifestieren sich relativ schnell die Defizite eines religiösen Systems, und

---

<sup>29</sup> Siehe hierzu H. Zinser, *Der Markt der Religionen*, München 1997; H. Knoblauch, *Ganzheitliche Bewegungen, Transzendenzenerfahrung und die Entdifferenzierung von Kultur und Religion in Europa*, S. 295-307; K. Eder, *Europäische Säkularisierung – ein Sonderweg in die postsäkulare Gesellschaft?*, S. 331-343; Ch. Taylor, *Die Formen des Religiösen in der Gegenwart*, S. 57ff.

<sup>30</sup> V. Drehsen/W. Sparr (Hrsg.), *Im Schmelztiegel der Religionen*, S. 9.

<sup>31</sup> Vgl. F. Stolz, *Austauschprozesse zwischen religiösen Gemeinschaften und Symbolsystemen*, S. 25; vgl. auch ders., *Synkretismus*, S. 528f.

<sup>32</sup> Siehe hierzu E. Arens, Art.: *Inkulturation, II. Systematisch-theologisch*, in: *RGG<sup>4</sup>*, Bd. 4, Tübingen 2001, Sp. 145f.

<sup>33</sup> Kritisch hierzu I.U. Dalferth, „Was Gott ist, bestimme ich!“. *Theologie im Zeitalter der „Cafeteria-Religion“*, in: *ThLZ* 121 (1996), Sp. 415-430.

<sup>34</sup> Siehe hierzu Chr. Bochinger, *Auf der Rückseite der Aufklärung*, in: *BThZ* 13 (1996), S. 230. 248. Zum Problem siehe auch K. Hock, *Religion als transkulturelles Phänomen*, S. 80ff.

<sup>35</sup> K. Gabriel, *Gesellschaft im Umbruch – Wandel im Religiösen*, in: Hans-Joachim Höhn (Hrsg.), *Krise der Immanenz. Religion an den Grenzen der Moderne*, Frankfurt/Main 1996, S. 31-49, hier S. 39.

diese werden dann durch Importe aus anderen religiösen Systemen gedeckt.<sup>36</sup> „In allen diesen Fällen wird das traditionelle Symbolsystem der in Frage gestellten Gruppierung stark umgeformt, häufig eschatologisiert, unter Einbeziehung von Elementen aus dem Umfeld.“ In der Gegenwart werden die Leiden an den ‚stahlharten Gehäusen der modernen Rationalität‘ (Max Weber) durch Importe von fernöstlicher Weisheit, Okkultismus etc. kompensiert. „Indisches, Indianisches und Schamanistisches lösen sich in schneller Folge ab, die Defizite der eigenen ‚Weisheit‘ werden durch Importe aus anderen, exotischen Kulturen kompensiert – natürlich verdanken sich solche Vorgänge lediglich Projektionsvorgängen und haben entsprechend geringen Erfolg.“<sup>37</sup>

Die theologische Selbstbeschreibung des Christentums steht damit vor der Frage, wie mit dem unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft auftretenden religiösen Synkretismus umzugehen ist. Kann sich das Christentum selbst als eine synkretistische Religion verstehen, oder muß es derartige Prozesse ausscheiden? Ein konstruktiver Umgang mit dieser Frage erfordert die Ausarbeitung eines theologischen Synkretismusbegriffs. Hierfür ist zunächst die Unterscheidung zwischen einem ‚Synkretismus auf Systemebene‘ und einem ‚Synkretismus auf Elementebene‘ von fundamentaler Bedeutung. Diese Unterscheidung wurde von dem Religionswissenschaftler Ulrich Berner eingeführt, und zwar im Anschluß an die Systemtheorie von Niklas Luhmann.<sup>38</sup> In weiten Teilen der Religionswissenschaft hat diese Unterscheidung Zustimmung gefunden. Sie besagt, die „Übernahme, Umdeutung und Verschmelzung von religiösen Elementen fremder Herkunft kann [...] von einem religiösen System geduldet, ja gefördert werden, solange nicht die Systemgrenze tangiert und damit die Identität des religiösen Systems bedroht wird.“<sup>39</sup> Diese formale Unterscheidung erlaubt einen konstruktiven Umgang mit dem Synkretismus, insofern mit dieser Unterscheidung dem Sachverhalt Rechnung getragen werden kann, daß das religiöse Leben faktisch immer durch materiale Inklusionen charakterisiert ist. Nicht nur die Inkulturation einer Religion, sondern schon die individuelle lebensweltliche Aneignung einer Religion ist so beschaffen, daß unterschiedliche religiöse, kulturelle und soziale Elementen verschmolzen und kombiniert werden. Allerdings stellt sich die Frage, wodurch die Systemidentität einer Religion definiert wird und wer im Zweifelsfall darüber entscheidet, ob eine Transformation systemkonform ist oder nicht.<sup>40</sup> Die Unterscheidung zwischen einem Synkretismus auf Systemebene und Elementebene ist somit eine notwendige Voraussetzung für einen konstruktiven theologischen Synkretismusbegriff, aber noch nicht hinreichend.

Im Interesse an einer weiteren Präzisierung eines theologischen Synkretismusbegriffs hat deshalb Walter Sparn vorgeschlagen, die Systemidentität des Christentums nicht im Rekurs auf fixierbare Größen zu bestimmen, sondern durch die Traditionslogik des Christentums. „Eine historisch abstrakte Kategorie der ‚Identität‘ ist dafür offensichtlich nicht tauglich, noch weniger wie schon früher die Kategorie des ‚Wesens‘ des Christentums. Sie müßte mit einem temporalen Index versehen werden,

---

<sup>36</sup> Vgl. F. Stolz, Austauschprozesse zwischen religiösen Gemeinschaften und Symbolsystemen, S. 25: „In Fällen extremer und plötzlich entstehender Niveauunterschiede kommt es häufig zu sehr intensiven Austauschprozessen und abrupten Umbildungen in religiösen Symbolsystemen.“

<sup>37</sup> F. Stolz, Austauschprozesse zwischen religiösen Gemeinschaften und Symbolsystemen, S. 23.

<sup>38</sup> U. Berner, Untersuchungen zur Verwendung des Synkretismusbegriffs, Wiesbaden 1982; ders., Synkretismus und Inkulturation, in: H.P. Siller (Hrsg.), Suchbewegungen. Synkretismus – kulturelle Identität und kirchliches Bekenntnis, Darmstadt 1991, S. 130-144.

<sup>39</sup> W. Sparn, „Religionsmengerei“?, S. 262.

<sup>40</sup> So zu Recht W. Sparn, „Religionsmengerei“?, S. 263: „Allerdings verpflichtet die Annahme einer ‚Systemidentität‘ zu einer ganzen Reihe von Auskünften, die nicht leicht zu beschaffen sind. Insbesondere fragt sich, wodurch sich die ‚Systemidentität‘ einer Religion definiert und wer im Zweifelsfall darüber befindet.“

d.h. die Wahrheit und Gewißheit des religiös Eigenen in seiner genuinen Veränderlichkeit artikulieren, müßte also, statt Charakteristika einer fixen Identität des Christentums, die Konstituentien und Faktoren seiner religiösen Kontinuität benennen.<sup>41</sup> Dadurch möchte Sparn dem Umstand Rechnung tragen, daß Systemidentitäten nur als systemimmanente Beschreibungen möglich sind, die notwendig different ausfallen. Aus diesem Grund sei es auch nicht möglich, den Anfang des Christentums normativ auszuzeichnen. „Denn was daran normativ sein mag, ist seinerseits erkennbar das Resultat von religiösen Interaktionsprozessen.“<sup>42</sup> Die Systemidentität des Christentums läßt sich somit nicht durch einen Rekurs auf einen normativen Ursprung des Christentums sicherstellen, da dieser selbst nicht nur das Resultat synkretistischer Prozesse, sondern auch nur als jeweils systeminterne Konstruktion zu haben ist. Unter den Bedingungen der funktional ausdifferenzierten Gesellschaft kommen jedoch noch zwei weitere Aspekte hinzu, die es unmöglich machen, die Systemidentität des Christentums zu fixieren und diese von religiöser Andersheit abzugrenzen. „Zum einen stellt das neuzeitliche Christentum eine unhintergehbare pluralistische Praxis von Religion dar. [...] Zum andern läßt sich die moderne Differenzierung zwischen Religion und anderen gesellschaftlichen Teilsystemen weder durch erneute Christianisierung der Gesellschaft aufheben noch in einer bloßen Dualität von ‚Christentum‘ und ‚Säkularität‘ ruhigstellen.“<sup>43</sup> Zumindest für den Protestantismus, der die individuelle Aneignung des Evangeliums ins Zentrum der Religion stellt, kann eine fixierte oder fixierbare Systemidentität des Christentums gar nicht wünschenswert sein. Denn mit der individuellen Aneignung der Religion ist notwendig deren Variation infolge veränderter soziokultureller Kontexte verbunden. Folglich kann die Systemidentität des Christentums nicht in fixierbaren Größen gesucht werden, sondern allein in dessen Traditionslogik. „Es ist die Traditionslogik des Christentums, welche die ‚christliche‘ Gleichartigkeit der religiösen Produktivität in der Erzeugung und Verarbeitung diachroner und synchroner Differenz zur Folge hat; in concreto ist sie sogar mit ihr identisch.“<sup>44</sup> Die Systemidentität des Christentums liegt demzufolge für Sparn nicht in einem substantiellen Kern, sondern in der religiösen Produktion des christlich-religiösen Bewußtseins. Die geschichtliche Reproduktion des Christentums stimmt demzufolge dann mit sich überein, wenn diese so beschaffen ist, daß bestimmte Unterscheidungen vorgenommen werden.<sup>45</sup> Derartige Unterscheidungen sind immer systeminterne Konstruktionen. Dieser rezeptionsästhetische Aspekt erklärt aber noch nicht, „inwiefern das Christentum nicht bloß kulturell, sondern eigentlich religiös synkretismusfähig ist“.<sup>46</sup> Aus diesem Grund ergänzt Sparn die Traditionslogik des Christentums durch einen produktionsästhetischen Aspekt, den er im Schriftprinzip der lutherischen Tradition grundgelegt sieht. Auf dem Schriftprinzip, so Sparn, beruhe „die eigentümliche Fähigkeit des Christentums zur Erneuerung seiner Identität, und die auf der Grundlage des Schriftprinzips generierte Traditionsfähigkeit impliziere die Fähigkeit zum Synkretismus“.<sup>47</sup>

---

<sup>41</sup> W. Sparn, „Religionsmengerei“?, S. 264.

<sup>42</sup> Ebd. So auch F. Wagner, „Nämlich zu Haus ist der Geist nicht im Anfang“, S. 244. Daß sich das ‚Wesen des Christentums‘ nicht einfach an der Ursprungsgestalt des Christentums ablesen lasse, ist freilich schon die Behauptung von Ernst Troeltsch gewesen. In der Konsequenz dieser Einsicht steht der von Troeltsch vorgeschlagene in sich gestufte geschichtsphilosophische Wesensbegriff. Siehe hierzu E. Troeltsch, Was heißt „Wesen des Christentums“?, S. 386-451.

<sup>43</sup> W. Sparn, „Religionsmengerei“?, S. 266.

<sup>44</sup> W. Sparn, „Religionsmengerei“?, S. 267.

<sup>45</sup> Vgl. ebd.

<sup>46</sup> W. Sparn, „Religionsmengerei“?, S. 268.

<sup>47</sup> W. Sparn, „Religionsmengerei“?, S. 269.

Durch den Rekurs auf das Schriftprinzip möchte Sparn freilich nicht einem dogmatischen Positivismus das Wort reden. Mit diesem wäre die mit der Traditionslogik des Christentums verbundene Einsicht in die systeminterne Konstruktion von Normativität verspielt. Deshalb kann das Schriftprinzip nur als „rekursive Norm der Regeln der (christlich-)religiösen Identifikation“ gelten.<sup>48</sup> Als christlich kann demzufolge das gelten, was sich als Auslegung der Schrift verstehen läßt. Das Schriftprinzip schließt somit einen Synkretismus nicht aus, und zwar aus dem Grund nicht, weil die Schrift selbst nur als subjektiv angeeignete religiöse Valenz besitzt. Die individuelle Aneignung der Schrift ist zwar weder eindeutig noch abschließbar, aber auch nicht völlig unbestimmt. Auf diese Weise nimmt Sparn in die religiöse Kommunikation sowohl Bestimmtheit als auch diejenige Unbestimmtheit auf, ohne die Kommunikation gar nicht möglich wäre.

Für einen theologischen Synkretismusbegriff ergibt sich daraus zunächst die Konsequenz, daß die Systemidentität des Christentums nicht einfach so vorliegt. Die Reproduktion des Christentums vollzieht sich schon aufgrund der ihm eigenen religiösen Produktivität immer nur als verändernde Umformung. Damit läßt sich der Synkretismus und eine mit diesem verbundene Zweideutigkeit aus dem Christentum und seiner jeweils nur individuell vorzunehmenden Aneignung gerade nicht ausschließen. Da die Systemidentität des Christentums nicht feststeht, muß eine „christliche Gemeinschaft die Grenze zwischen ‚Innen‘ und ‚Außen‘“<sup>49</sup> stets neu ziehen. Aber auch derartige Grenzziehungen sind lediglich als systeminterne Identifikationen (Konstruktionen) möglich, bei denen sich selbstverständlich ebenfalls die Frage stellt, wer im Zweifelsfall diese Grenzziehung vornimmt.

Die Einbeziehung des Synkretismus in die religionstheologische und gegenwartsdiagnostische Diskussion bedeutet in mehrfacher Hinsicht einen Fortschritt. Zunächst macht dessen Berücksichtigung deutlich, daß die Identität religiöser Systeme nicht fest steht, sondern sich immer systeminterner Konstruktionen verdankt, die einem geschichtlichen Wandel unterliegen. Mit diesen Identitätskonstruktionen sind nicht nur Innen-Außen-Differenzierungen verbunden, sondern immer auch materiale Inklusionen von Vorstellunggehalten aus anderen Religionssystemen. Zweitens kommt durch eine Einbeziehung des Synkretismus in die religionstheologische Diskussion in den Blick, daß keine Religion ihre eigene Identität ohne Grenzziehung zu anderen religiösen Systemen erhalten und aufbauen kann. Ohne Exklusionen ist keine Selbsterhaltung eines Religionssystems möglich. Religiöse Bestimmtheitssetzung impliziert also immer die Exklusion von religiöser Andersheit. Derartige Innen-Außen-Differenzierungen sind von dem Religionssystem selbst vorzunehmen. Und schließlich ergibt sich für die Religionstheologie drittens durch eine Berücksichtigung des Synkretismus die Aufgabe einer wesentlich differenzierteren Beschreibung interreligiöser Relationierungen als sie durch die bisherige Religionstheologie geleistet wurde. Sie hat, wie Arnulf von Scheliha zu Recht geltend gemacht hat, nicht nur die Differenz zwischen unterschiedlichen Religionen zu reflektieren, sondern auch die Differenz zwischen der religionsdogmatischen Selbstbeschreibung einer Religion und ihrer lebensweltlichen Wahrnehmung. „Die Differenzhermeneutik (Anerkennung des Anderen) bezieht sich also nicht nur auf das Verhältnis zwischen den Religionen, sondern betrifft auch das Verhältnis von Dogmatik und Frömmigkeit, Lehre und Glaube, Institution und Individuum.“<sup>50</sup> Nimmt man die genannten drei Aspekte zusammen, dann ergibt sich für

---

<sup>48</sup> W. Sparn, „Religionsmengerei“?, S. 270.

<sup>49</sup> W. Sparn, „Religionsmengerei“?, S. 280.

<sup>50</sup> A. v. Scheliha, Der Islam im Kontext der christlichen Religion, S. 104.

die Religionstheologie die Forderung, diese als eine Differenzhermeneutik durchzuführen, die nicht nur ihre eigene geschichtliche Kontingenz einer methodischen Reflexion unterzieht, sondern die auch die Differenz zwischen ihrer eigenen Konstruktion des christlichen Religionssystems zu der lebensweltlich gelebten Religion reflektiert.

## **7.2 SCHELIHA: Theorie der Religionen und moderner Synkretismus**

### **Arnulf von SCHELIHA**

#### **Der Islam im Kontext der christlichen Religion, S 95-107. Münster 2004**

Im gegenwärtigen Theoriediskurs um das Verhältnis der Religionen zueinander konkurrieren im Wesentlichen zwei Modelle miteinander. Auf der einen Seite stehen diejenigen Theorien, die alle Religionen als Repräsentanten des einen von Gott bzw. dem Absoluten für die Menschen bestimmten Heilsweges sehen. Die Unterschiede zwischen den religiösen Systemen seien vor allem historisch und kulturell bedingt, jedoch im Blick auf das ihnen gemeinsame Heilsziel im Kern irrelevant. Diese allen Religionen gemeinsame Grundlage begründe ein tolerantes und dialogorientiertes Verhältnis der Anhänger unterschiedlicher Religionen zueinander. Dieser Typ von Religionstheologie, dem vor allem der historische Verdienst zukommt, auf das Problem der Pluralität der Religionen nachhaltig aufmerksam gemacht zu haben, ist zwischenzeitlich mit religions- und erkenntnistheoretischen Argumenten kritisiert worden.<sup>1</sup> Kritik wird auch aus der Perspektive >interreligiöser Alltagspraxis< artikuliert: »Problematisch ist, daß die pluralistischen Religionstheologen aus ihrem Kontext heraus eine Theorie des Dialoges mit universalem Anspruch formulieren. Versucht man diese Theorie auf unsere Praxisfelder der interreligiösen Begegnung zu übertragen, wird deutlich, daß die Dialogtheologie eine kontextuelle, partikulare Theorie akademischer Theologen [...] ist, die sich als offizielle Repräsentanten der Religionsgemeinschaften oder Wissenschaftler zu Dialogkonferenzen treffen mit der ausdrücklichen Intention zu >dialogisieren<.«<sup>2</sup> In der Praxis, so könnte man diese Kritik zusammenfassen, erweist sich die universalistische Religionstheologie als partikular und milieugebunden. Dem Bedürfnis nach theoretischer Reflexion der interreligiösen Praxis scheint daher das differenztheoretische Modell eher zu entsprechen. Die von Barbara Asbrand und Christiane Paulus geschilderten, häufig konflikträchtigen Situationen interreligiöser Begegnungen wurden im kommunikativen Vollzug mit Hilfe der Figur der »Anerkennung der Differenz«<sup>3</sup> gelöst. Der interreligiöse Lernprozeß, den die Autorinnen beobachten, fand sein Ziel im »Verständnis für Fremdes und Differentes« ohne »Transformation der eigenen religiösen Identität«<sup>4</sup>. Die Autorinnen fordern daher eine Theorie von »Pluralität und Differenz unter postmoderner Perspektive«<sup>5</sup>.

Nun sind solche am Differenzbegriff orientierten Theorien zwischenzeitlich auf einem hohen Niveau gedanklich ausgearbeitet worden.<sup>6</sup> Das Verhältnis zwischen den Religionen wird nach diesem Modell als »Differenzhermeneutik«<sup>7</sup> bestimmt. »Diese zielt weder auf eine vermeintliche Einheit der Religionen, noch auf eine Reintegration anderer Religionen in die eigene Binnenperspektive, sondern gerade auf eine Wahrnehmung der Unterschiede der Religionen.«<sup>8</sup> Dialogoffenheit und Toleranz werden in diesem Modell also nicht durch Identifikation gemeinsamer >Konsensinseln< (etwa in Gestalt eines Weltethos der Religionen) begründet, sondern durch wechselseitige Anerkennung des Andersseins des Anderen. In der Begegnung mit dem religiös Anderen vergewissert man sich der eigenen religiösen Identität. Damit einher geht der Respekt vor der jeweils anderen religiösen Identität. Freilich entgeht auch der differenzhermeneutische Ansatz der Kritik nicht ganz. Denn jede Differenzhermeneutik setzt eine vergleichsweise fest gefügte Position voraus, von der aus die Differenz zu dem jeweils Anderen als eine solche erkannt und anerkannt werden kann.<sup>9</sup> Dieser Voraussetzung scheinen die religionssoziologischen Beschreibungen der Gegenwart aber nicht zu entsprechen. Deren Befund besagt, »daß individuelle Biographien nicht mehr von Schichten und

Klassenzugehörigkeiten bestimmt werden, daß die Lebensläufe flexibel werden und daß sich der Zusammenhang zwischen religiösen Bindungen und individuellen Handlungsorientierungen aufgelöst hat.«<sup>10</sup> Auch die religiöse Biographie emanzipiert sich zunehmend von den Vorgaben kirchlich-konfessioneller Sozialmilieus und der Einzelne wird gemäß seinen »Vorlieben und Interessen zur letzten determinierenden Instanz«<sup>11</sup> seiner religiösen Einstellung. Es kann empirisch beobachtet werden, daß »sich Individuen [...] gewissermaßen ihre eigene Religion aus dem vorhandenen Bestand religiöser Sinnsysteme [basteln] und [...] daraus individuelle Synkretismen, Mischungen aus Elementen verschiedener Religionen«<sup>12</sup> entstehen. Die religiöse »Bastelexistenz«<sup>13</sup> stützt sich nicht mehr auf institutionell gesicherte Traditionen, sondern versteht sich als lediglich kasuell tätiger Autor ihres religiösen Sinnhaushaltes. Die eigene Ich-Identität kann zum Gegenstand eines fast spielerischen Experiments werden, so daß substantialistische oder auf strikte Selbstverwirklichung abzielende Ich-Konzepte nicht mehr problemlos vorausgesetzt werden können.<sup>14</sup> Folgt man dieser Perspektive, wird es problematisch, die für jede Differenzhermeneutik zwischen den Religionen vorauszusetzende eigene Position mit einem »starken« Begriff der eigenen Identität einsetzen zu lassen und die religiösen Vorstellungswelten als geschlossenes »Wirklichkeitsverständnis«<sup>15</sup> oder auch nur als festes »Orientierungswissen«<sup>16</sup> zu charakterisieren.

Daß sich mit der Auflösung fest gefügter religiöser Systeme eine sozial-strukturelle Langzeitentwicklung verbindet, darauf hat mit Blick auf die Situation in Nordamerika der Philosoph Charles Taylor aufmerksam gemacht. Danach liegt es in der Logik der seit dem Zweiten Weltkrieg vollends entfesselten Kultur der individuellen Authentizität, daß sich der expressive Individualismus auch auf dem Gebiet der Religion auswirkt. Taylor schreibt: »Die meßbaren äußeren Resultate sind so, wie man sie erwarten könnte: Erstens gibt es in vielen Ländern (darunter Großbritannien, Frankreich, den USA und Australien) einen zahlenmäßigen Anstieg derer, die sich als Atheisten, Agnostiker oder religionslos bezeichnen. Doch darüber hinaus hat sich das Spektrum der Zwischenpositionen enorm verbreitert: Viele Menschen praktizieren ihre Religion nicht mehr, erklären aber gleichwohl, sie gehörten einer Konfession an oder glaubten an Gott. Unabhängig davon wächst die Skala der Glaubensvorstellungen von etwas Jenseitigem, wobei es weniger sind, die an einen persönlichen Gott glauben, während mehr Menschen an so etwas wie eine unpersönliche Kraft glauben. Mit anderen Worten, ein größerer Kreis von Menschen äußert religiöse Überzeugungen, die sich außerhalb der christlichen Orthodoxie bewegen. Ganz in diesem Trend liegt das Wachstum nichtchristlicher Religionen, besonders solcher, die aus dem Orient stammen [...]. Zusätzlich nehmen immer mehr Menschen Positionen ein, die man früher als unvertretbar angesehen hätte. Sie halten sich zum Beispiel für katholisch, erkennen jedoch viele wichtige Dogmen nicht an, oder sie kombinieren das Christentum mit dem Buddhismus, oder sie beten, sind sich aber nicht sicher, daß sie glauben.«<sup>17</sup>

Das von Taylor beschriebene Heraustreten aus der christlichen Orthodoxie, die Suche nach Spiritualität und die Kombination von religiösen Vorstellungen unterschiedlicher Provenienz auf der Basis individueller Authentizität kann in der interreligiösen Praxis, etwa in Schule und Gemeinde, bestätigt werden. Dabei zeigt sich auch, daß die differenztheoretisch orientierte Beschreibung interreligiöser Konstellationen in individuellen Fällen an ihre Grenzen gelangt. Dies wird kenntlich selbst bei Autorinnen wie Barbara Asbrand und Christiane Paulus, die theoretisch selbst auf den Differenzbegriff abstellen. So zeigt ihre Auswertung einer Untersuchung von muslimisch-christlichen Ehen »ein Ineingreifen von Gemeinsamem und Differenzen [...]. In der Regel einigen sich beide Partner zu Beginn der Partnerschaft auf ein gemeinsames Konzept religiöser Kindererziehung: Zum Teil sehen die Konzepte eine Art interreligiöse Synthese vor wie z.B. von beiden Religionen die schönsten Elemente herauszunehmen, den Kindern Jesus und Allah nicht als zwei Götter zu vermitteln oder das Projekt, daß jedes Elternteil von seiner eigenen Religion etwas mit in die religiöse Kindererziehung hineinbringt.«<sup>18</sup> Auch andere Beispiele, die die Autorinnen heranziehen, zeigen an, daß die Differenz zwischen den Religionen aufgelöst und daß – unter dem Druck kultureller und familialer Rahmenbedingungen – insbesondere von Frauen interreligiöse Assimilationsvorgänge vollzogen und religiöse Privatsynthesen geschlossen werden. Solche

Synthesen lassen sich auch dort erkennen, wo im kirchlichen Bereich zwischen Muslimen und Christen gemeinsame Gottesdienste gefeiert werden,<sup>19</sup> gemeinsam gebetet wird<sup>20</sup> oder multi-religiöse Andachtsräume eingerichtet werden.<sup>21</sup> Vor dem Hintergrund dieses pragmatischen Synkretismus, der durch viele Beispiele aus der kirchlichen Praxis belegt wird und sich auch auf die religiösen Traditionen des Ostens erstreckt,<sup>22</sup> stellt sich die Frage, ob sich das strikt differenzhermeneutische Schema zur Begründung von Koexistenz und Dialog der unterschiedlichen Religionen bewähren kann, ob es für die Deutung der interreligiösen Praxis ausreicht oder ob es im Blick auf die individuellen Privatsynthesen noch einmal vertieft werden muß.

Eine Bestätigung des beschriebenen Problems findet sich — freilich auf einer ganz anderen, nämlich religionswissenschaftlichen Ebene — in Gestalt der These des Berliner Religionsgeschichtlers Carsten Colpe, nach der »die Religionsgeschichte nicht zu Ende ist und durch keinen noch so kollektiven Beschluß beendet werden kann«<sup>23</sup>. Colpe verweist auf die religionsgeschichtlichen Interdependenzen zwischen den großen Weltreligionen, beobachtet den Export und Import der religiösen Vorstellungen bei Abspaltungen bzw. religiösen Neubildungen und folgert, daß auch in den säkularen westlichen Zivilisationen mit einer Fortsetzung der Religionsgeschichte zu rechnen ist. »Dies wird schon durch die Beobachtung bestätigt, daß die traditionellen, die reformierten und die neuen Religionen ihre Anhänger finden und nach menschlicher Voraussicht weiterhin finden werden«<sup>24</sup>. Überdies geht Colpe davon aus, daß das anthropologisch nachweisbare Bedürfnis nach Deutung der mit der Vernunft nicht zu verarbeitenden Erfahrungen auch in Zukunft weltanschauliche, philosophische und religiöse Deutungsmuster abrufen wird, und sei es nur kasuell.<sup>25</sup> Die modernen Massenmedien haben den in der modernen Gesellschaft ohnehin herrschenden Trend zur Verflüssigung vormals festgefügt religiöser Vorstellungswelten gesteigert. Auch Colpe beobachtet daher einen Trend zum Synkretismus, in dem — bedingt durch mehr oder weniger zufällige Konstellationen — unter Umständen ganz heterogene Elemente aus unterschiedlichen religiösen Traditionen aufgegriffen und miteinander kombiniert würden. Aus religionsgeschichtlicher Perspektive urteilt Colpe jedoch: Diesen Synkretismus hat es immer schon gegeben. Die gesamte Religionsgeschichte fußt auf wechselseitigen Interdependenzen. Dieser Trend wird in der modernen Welt allerdings erheblich beschleunigt. Die von Colpe vorausgesagte Fortsetzung der Religionsgeschichte vollzieht sich also weder allein durch die Säkularisierung traditionaler religiöser Vorstellungen, noch durch die einfache Fortschreibung der großen religiösen Systeme, noch durch eine »historische Mechanik«<sup>26</sup>, welche nach dem Zerfall der großen Weltreligionen neue Energien zur Gründung einer neuen Weltreligion freisetzt, sondern durch synkretistische Anreicherung der und Abspaltungen von den bestehenden Weltreligionen. Für die Religionsgeschichte seien Synkretismen ein nicht zu bestreitendes historisches Faktum und könnten sogar zur Leitkategorie einer historischen Religionsphänomenologie avancieren.<sup>27</sup> Orientiert man sich zunächst in theologiegeschichtlicher Perspektive, so wird recht schnell deutlich, daß die Verknüpfung von Christentum und Synkretismus begrifflich und sachlich nicht neu ist. In der Historischen Theologie des 19. Jahrhunderts wurde im Blick auf die antike »Kultursynthese«<sup>28</sup> von jüdisch-christlicher Tradition einerseits und dem platonisierenden Hellenismus andererseits der Begriff des Synkretismus positiv aufgenommen. Für Adolf von Harnack ist das Christentum »seit der Mitte des 3. Jahrhunderts« eine »synkretistische Religion«<sup>29</sup>. Die sog. Religionsgeschichtliche Schule hatte die religiösen Synkretismen sogar mit dem Auftreten Jesu verknüpft. Alle Schriften im Neuen Testament würden die lebendige Auseinandersetzung der frühen Christen mit den Religionen der Umwelt dokumentieren. Dabei sei es zu geistigen Synthesen gekommen, die schon für die Zeit des Neuen Testaments die These, nach der das Christentum als »synkretistische Religion«<sup>30</sup> zu bezeichnen sei, nahe gelegt hätten.

Die Einsicht, daß sich die christliche Religion den kulturellen Bedingungen ihrer jeweiligen Umwelt angepaßt hat und dabei geistige Koalitionen eingegangen ist, hatte man in der Epoche der Aufklärung auf den Begriff der Akkomodation gebracht. Danach haben Jesus und die Apostel ihre reine und tiefe Einsicht in die religiöse und sittliche Wahrheit der christlichen Religion den Bedürfnissen und Verständnismöglichkeiten ihrer Zeitgenossen angepaßt. Die

geistigen Synthesen, die das Christentum in den jeweiligen historischen Epochen eingegangen ist, sind also einerseits notwendig, damit das Evangelium überhaupt verstanden werden kann, andererseits aber nur von vorübergehender Wahrheit, weil der wesentliche Kern des Christentums von den akkomodierten Vorstellungen abgelöst und in neue Zusammenhänge eingestellt werden kann.

In der Gegenwart ist es der zunächst missionstheologisch geprägte Begriff der Inkulturation, mit dem der »Prozeß und die Begegnung der christlichen Botschaft mit der Vielfalt der Kulturen« als »Wechselseitigkeit im Sinne dialogischer Erschließung, gegenseitiger Durchdringung und Herausforderung«<sup>31</sup> bezeichnet wird. Dabei wird der Anverwandlungscharakter betont, der die kulturell geprägte Gestalt des christlichen Glaubens herausstellt und eine einfache Trennung etwa einer Substanz des Evangeliums von seinen jeweiligen kulturellen Akzidenzien verbietet. Die christliche Religion existiert nur als inkulturierte Religion.

Alle drei Kategorien wurden bzw. werden im Interesse der Modernisierung der christlichen Religion verwendet. Der Begriff der Akkomodation hielt fest, daß die religiöse Symbolkultur wesentlich durch ihren lebensweltlichen Kontext mitbestimmt ist. Mit dieser Traditionskritik verband sich eine »Kritik an einer Lehrart für alle Zeiten, einem unveränderlichen Lehrbegriff«, aus der sich ein »Antrieb zu [...] Individualisierung und Veränderung der Theologie«<sup>32</sup> ergab. Es ging in der Akkomodationstheorie um zeitgemäße Umformung der Theologie und das heißt auch: um die Erschließung der für die je eigene Gegenwart geltenden Kontexte, denen jede Theologie verhaftet ist. Auch der Begriff der synkretistischen Religion, wie er um 1900 verwendet wurde, stand für den Versuch, den religionsgeschichtlichen Hintergrund der christlichen Religion stärker und in seiner Komplexität zu berücksichtigen mit dem Ziel, den »Kern« des christlichen Glaubens aus seinen historischen »Schalen« zu befreien, d.h. durch kritische Historisierung des Dogmas das Evangelium freizulegen und für die Gegenwart neu auszusagen. Demgegenüber besteht der methodische Fortschritt des Begriffes der Inkulturation heute darin, daß die mit dem Kern-Schale-Modell verbundene naive Mechanik aufgehoben und mit der Pluralität gleichberechtigter, kulturell jeweils ganz unterschiedlich geprägter Gestalten von Christentum gerechnet wird. Inkulturation steht daher für eine >starke< Theorie der Pluralität von Christentümern und der Bedingung vielfältiger kultureller Horizonte und Lebenswelten.

Auch die protestantische Religionsdogmatik hat dieses Interesse an der Modernisierung der Religion aufgegriffen. Parallel zur historischen Kritik der biblischen Überlieferung und der kirchlichen Lehrtradition wird das geschlossene kirchlich-theologische Lehrsystem, das überzeitliche Wahrheiten im wissenschaftlichen Gewand präsentieren wollte, aufgegeben.<sup>33</sup> Die Dogmatik nimmt ihre eigene historische Bedingtheit in ihr Selbstverständnis auf und nimmt zunehmend individuelles Gepräge an. Friedrich Schleiermacher war der erste, der diese neue Entwicklung wissenschaftstheoretisch und enzyklopädisch durchdacht hat. Seine wichtigste Grundeinsicht: Die Dogmatik ist eine historische Disziplin und soll darin dem geschichtlichen Charakter der geltenden Lehre ebenso Rechnung tragen wie dem Moment ihres geschichtlichen Wandels als auch dem Moment gegenwärtiger Verbindlichkeit.<sup>34</sup> Im Blick auf die Individualisierung der Glaubenslehre ist Schleiermachers Einsicht von Interesse, daß es »jeder evangelischen Dogmatik gebührt [...] Eigentümliches zu enthalten, nur daß es in der einen mehr als in der andern, und bald in diesen, bald in jenen Lehrstücken stärker hervortritt«<sup>35</sup>. Diese individuellen Eigentümlichkeiten drücken sich nach Schleiermacher gelegentlich in Heterodoxien, also in von der Kirchenlehre abweichenden Lehrmeinungen aus, die wegen des geschichtlichen Wandels der christlichen Lehre sogar die Chance haben, sich zu einem späteren Zeitpunkt als orthodox zu erweisen.<sup>36</sup> Das Heraustreten aus der dogmatischen Orthodoxie und die zeitgemäße Fortschreibung der christlichen Lehre liegen also für Schleiermacher innerhalb des protestantischen Lehrverständnisses. Entscheidend ist, daß die Lehrmeinung im »Geist der evangelischen Kirche«<sup>37</sup> vorgetragen wird und »im Zusammenhang mit den gemeinsamen Elementen des Lehrbegriffs unserer Kirche sich geltend machen will«<sup>38</sup>. Damit deutet sich von den methodischen Grundeinsichten Schleiermachers her an, daß die Formulierung der Lehre auf Grund ihrer Geschichtlichkeit und Individualität offen ist für Differenzen und Innovationen. Abweichungen vom konventionellen Lehrbestand sind unter der

oben genannten Bedingung entweder als künftige Orthodoxien, also als Verbesserungsvorschläge, oder als »Mißverständnisse«<sup>39</sup> zu bewerten. Grundsätzlich aber wird der dogmatische Gedanke durch den historischen Wandel im Fluß gehalten.

Schleiermachers Feststellung von der Eigentümlichkeit einer jeden evangelischen Dogmatik ist inzwischen zu der These von der pluralen Positionalität der protestantischen Dogmatik erweitert worden.<sup>40</sup> Die Begriffe »heterodox« und »orthodox«, mit denen Schleiermacher lehrmäßige Differenzen und Innovationen einordnete, verweisen auf den kirchlichen Rahmen von Schleiermachers Dogmatikprogramm, der schon im vollständigen Titel seines dogmatischen Hauptwerkes ausgewiesen ist. Dieser Rahmen ist in der Theologiegeschichte nach Schleiermacher zunehmend durchlässiger geworden. Schärfer als Schleiermacher hatte etwa Ernst Troeltsch das notwendig individuelle Gepräge der Dogmatik betont. Soziologische Bezugsgröße der Dogmatik ist nun die christliche Lebenswelt,<sup>41</sup> für die die Dogmatik einen Vorschlag »zu geordnetem religiösen Denken«<sup>42</sup> unterbreitet, über das professionelle Theologen verfügen müssen und dessen sich der Laie bedienen kann, wenn er »in den Wirren des modernen Lebens« in religiösen Dingen »Klarheit«<sup>43</sup> gewinnen will. Mit dem Begriff der christlichen Lebenswelt ist die Diagnose angedeutet, nach der sich die Kulturbedeutung des Protestantismus weit über das kirchliche Leben hinaus erstreckt.<sup>44</sup> Daraus wird die Forderung abgeleitet, die dogmatische Aufgabe auf der Basis einer soziologisch fundierten Theorie des Christentums<sup>45</sup> und unter Einschluß einer reflektierten Zeitdiagnose zu bearbeiten.<sup>46</sup> Ein Ergebnis dieser Zeitdiagnose wurde eingangs beschrieben: Vor dem Hintergrund multireligiöser Lebenswelten sind pragmatische Synkretismen ein unbestreitbares »historisch virulentes Phänomen«<sup>47</sup> und die Dogmatik hat sich den synkretistischen Privatsynthesen, die im Umfeld kirchlichen und schulischen Lebens vollzogen werden, bei der Reformulierung der Lehre zu stellen.

Die Positionalität der neuprotestantischen Dogmatik bietet dafür eine Anknüpfungsmöglichkeit. Eine solche Anknüpfung ist aber nur begründbar, wenn diese Positionalität nicht allein als Ergebnis der aufgeklärten Historisierung der christlichen Religion oder der modernen Individualisierung der religiösen Praxis vorgestellt wird, sondern auch Ausdruck einer systematischen Einsicht ist, die sich mit dem protestantischen Verständnis des christlichen Glaubens selbst verbindet. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß schon Martin Luther sein Verständnis des christlichen Glaubens auf den Begriff der Freiheit gebracht hatte. Dessen autoritäts- und traditionskritische Pointe bestand darin, daß die gelebte Religion gegen die kirchlichen und öffentlichen Normierungsansprüche verteidigt und stark gemacht wurde.<sup>48</sup> »Und dies ist die christliche Freiheit unser Glauben der da wirk, {-.-.-}-daß niemand des Gesetzes oder der Werke bedarf zur Gerechtigkeit und zum Heil.«<sup>49</sup> So bringt auch Luthers Unterscheidung von historischem und aneignendem Glauben die von ihm betonte Existentialität der christlichen Religion zum Ausdruck und bindet die Wahrheit des Glaubens an dessen Verinnerlichung.<sup>50</sup> Schleiermachers Dogmatikprogramm, nach dem die lehrmäßige Bestimmung des Glaubens methodisch als Darstellung und Ausdruck des christlich-frommen Selbstbewußtseins einzusetzen hat, ist daher als konsequente Fortsetzung des auf den Glauben des Einzelnen abstellenden Theologieverständnisses der Reformation zu verstehen. Dogmatik arbeitet demnach in einer doppelten Perspektive. Sie erschließt einerseits die für die jeweilige Gegenwart spezifische Eigenart des christlichen Bewußtseins und bezieht den Inhalt seiner Vorstellungen auf die Tradition der kirchlichen Lehrüberlieferung, die sie zum (größten) Teil aufgreift und neu versteht, zum (geringeren) Teil der Dogmengeschichte übergibt. In der Dogmatik wird das christliche Bewußtsein also insofern kritisch über sich aufgeklärt, als es sich auf dieser Ebene von den hier erschlossenen sozio-historischen Kontexten (Christentum in der jeweiligen Gegenwart) und vom inneren Gesamtzusammenhang seiner religiösen Vorstellungswelt (Tradition, Lehre und religiöser Kommunikation) her verstehen kann. In der protestantischen Theologie gibt es einen Konsens, nach dem der methodische Ausgangspunkt Schleiermachers, die von ihm in der — der Dogmatik vorgeschalteten — Philosophischen Theologie<sup>51</sup> entwickelte Theorie des christlich-frommen Selbstbewußtseins in der Gegenwart als Theorie der endlichen Freiheit fortzuschreiben ist.<sup>52</sup> Der Freiheitsbegriff bietet sich dafür deshalb an, weil er eine Verknüpfung von reformatorischen Impulsen mit

neuzeittheoretischen Perspektiven verspricht und im Blick auf die Endlichkeit der Freiheit — auch solche Zeitdiagnosen zu integrieren vermag, die unter dem Stichwort >Dialektik der Aufklärung< oder >zweite Moderne< firmieren und auf die >Schattenseiten< der modernen Freiheitskultur aufmerksam machen.<sup>53</sup> Der Begriff der Freiheit wird somit zur Schnittstelle, die die dogmatische Interpretation der überlieferten Gehalte des Christentums mit umfassenden zeitdiagnostischen, religionswissenschaftlichen und kulturhermeneutischen Erwägungen verbindet. Die Individualisierung der religiösen Praxis und die moderne Kultur der Authentizität einschließlich ihrer synkretistischen Privatsynthesen stehen auch in dieser Perspektive nicht außerhalb der methodischen Perspektive protestantischer Glaubenslehre, sondern sind ihr als Radikalisierung auch reformatorischer Impulse zum kritischen Verstehen aufgegeben. Dann aber muß der differenzhermeneutische Ansatz im Blick auf die Individualisierung der religiösen Praxis und die in ihr sich gelegentlich einstellenden Synkretismen ausdifferenziert, d.h. noch einmal auf sich selbst angewendet werden. Denn die im Setzen von Differenz zu einer anderen Religion vorausgesetzte Identität des eigenen Religionssystems steht selbst noch einmal in Differenz zum religiösen Bewußtsein der Individuen, die durch deren Neigung zu synkretistischer Anreicherung ihrer religiösen Vorstellungen deutlich hervortritt. Die Differenzhermeneutik (Anerkennung des Anderssein des Anderen) bezieht sich also nicht nur auf das Verhältnis zwischen den Religionen, sondern betrifft auch das Verhältnis von Dogmatik und Frömmigkeit, Lehre und Glauben, Institution und Individuum.<sup>54</sup> Das für die interreligiöse Differenzhermeneutik vorauszusetzende Bewußtsein der Eigenheit verdankt sich also einer dogmatischen Konstruktion, die ihrerseits in Differenz zu den religiösen Vorstellungen der Einzelnen steht. Das spezifisch Protestantische an dieser ausdifferenzierten Differenzhermeneutik kann nun darin erkannt werden, daß diese grundsätzliche Differenz im Protestantismus kulturelle Gestalt angenommen und in die Selbstbeschreibung der dogmatischen Aufgabe eingezogen ist. Diese geht von der unhintergehbaren Pluralität der religiösen Überzeugungen aus und anerkennt sie auch dann, wenn sie sich in synkretistischen Vorstellungen Ausdruck verschafft. Der für die interreligiöse Differenzhermeneutik vorauszusetzende dogmatische Begriff der Eigenheit einer Religion bleibt wegen der grundsätzlichen Differenz von Lehre und Glaube im Fluß. Er ist Gegenstand von Kritik und Fortschreibung, die ihrerseits — sofern den pragmatischen Synkretismen darin Beachtung zuteil wird — Auswirkungen auf die interreligiöse Differenzhermeneutik haben dürften. Denn die Differenzen zwischen den Religionen können nicht abstrakt gesetzt werden, sondern müssen in Würdigung der jeweiligen Inhalte und der lebensweltlichen Bedingungen konkret ausgemittelt werden. Das bedeutet aber nicht, daß die Dogmatik planmäßig religiöse Synkretismen ins Lehrmäßige zu erheben hätte. Vielmehr ist im Anschluß an Schleiermacher an die aufklärende Funktion der Dogmatik zu erinnern. Durch Rückbindung gelebter religiöser Vorstellungen an die Lehrtradition erfolgt eine kritische Prüfung jener Synkretismen mit dem Ziel, die religiöse, auch kirchliche oder interreligiöse Kommunikation »durch die Eröffnung möglicher Spielräume, also durch die Optimierung von Varianten und durch die Stärkung von Alternativen«<sup>55</sup> zu stimulieren und die Fähigkeit zu einer reflektierten Urteilsfähigkeit im Blick auf ein Zusammenstimmen dieser Vorstellungen mit anderen, für die jeweilige religiöse Vorstellungswelt charakteristischen Ideen anzuleiten. Als theologisches Kriterium dieser Urteilsfähigkeit wäre innerhalb der protestantischen Religionsdogmatik noch einmal auf den Begriff der endlichen Freiheit zu verweisen.

Das am Freiheitsbegriff orientierte Verständnis der dogmatischen Aufgabe schließt also die religionssoziologische und -geschichtliche Außenbeschreibung mit dem dogmatischen Selbstverständnis von Religion zusammen und ermöglicht es grundsätzlich, die von Einzelnen vollzogenen Privatsynthesen als Weiterentwicklung christlicher Grundeinsichten einzuordnen. Wenn es in der Dogmatik nicht mehr darum geht, vermeintlich fixe >Objekte< des Glaubens zu sortieren und über deren Wahrheit zu entscheiden, sondern darum, die religiöse Dimension menschlichen Freiheitslebens begrifflich zu erfassen, dann sind die Umformung der christlichen Lehre und die damit verbundenen Eklektizismen und auch die gegenwärtigen Synkretismen methodisch also immer schon im Blick.<sup>56</sup> Sie können gegebenenfalls verstanden werden als Fortschreibung des christlichen Selbstverständnisses durch Aneignung auch ursprünglich

fremdreligiöser Vorstellungen, weil und insofern sie für das Individuum adäquater Ausdruck der religiösen Dimension seines Freiheitslebens sind, die sich in einer Lebenswelt vollziehen, die zum Beispiel durch eine verdichtete Präsenz von Christentum und Islam geprägt ist. In diesem Zusammenhang bieten sich eine Reihe von religiösen Vorstellungen im Islam und im Christentum an, die diese Funktion übernehmen könnten: der Schöpfungsglaube, der ethische Monotheismus und der mit ihm verbundene ethische Kulturauftrag, das Bewußtsein von der Individualität des menschlichen Lebens, aber auch seiner Endlichkeit, Riskiertheit und Fragmentarizität. Es ist aber auch an Geschichten zu denken, die die Religionen erzählen, über Spiritualität und Vorbilder im Glauben, an gemeinsame Rezitation und Auslegung der Heiligen Schriften, an Gebete und an Musik. Entscheidend ist die von den jeweils Beteiligten empfundene Authentizität, die solche Religionssynthesen nicht als virtuelle Artefakte, sondern als Ausdruck erlebter Wahrheit erscheinen lassen. Damit ist zugleich gesagt, daß jede interreligiöse Privatsynthese selbst noch einmal in Differenz zu anderen, womöglich ganz anders gelagerten Privatsynthesen zu stehen kommt. Diese Differenz ist — auf der Ebene der Religion — in der Haltung der Toleranz anzuerkennen, auf der Ebene der Dogmatik aufzunehmen, kritisch zu beleuchten und kommunikativ in die interreligiöse Praxis zurückzuspielen.

Mit dieser protestantischen Zivilisierung der Differenz zwischen den Religionen, die individuell verantwortete Religionssynthesen nicht aus- sondern einschließt, wird die These von der Pluralität religiöser Überzeugungen grundsätzlich. Diese Differenz kann im Blick auf ihre Rationalitätsgestalt in einer Theorie des Absoluten begründet werden.<sup>57</sup> Zur Deutung der geschichtlichen Entwicklung der christlichen Religion bietet sich der aufgeklärte Begriff der Perfektibilität der christlichen Religion an.<sup>58</sup> In diesem Begriff können die hier diskutierten Merkmale Akkomodation, Synkretismus und Inkulturation, d.h. die reflektierte und auf die lebensweltlichen Kontexte der Individuen bezogene Entwicklung der Religion versammelt werden. Daher bedeutet Perfektibilität nicht Identitätsverlust durch Anpassung, sondern Weiterentwicklung auf der Basis fester Grundeinsichten, wie dies schon in der Aufklärungstheologie und in Schleiermachers Dogmatikprogramm<sup>59</sup> erkennbar war: Denn als kritische Dogmatik bleibt die Theologie auch dort, »wo es ihr um Perfektibilität oder Veränderung des Christentums bzw. des christlichen Ausdrucks zu tun ist, abhängig von der Geltung dessen, was hier verändert oder vervollkommen werden soll«<sup>60</sup>. Der Begriff der Perfektibilität zeigt an, daß wesentliche Veränderungen in der religiösen Lebenswelt auf eine kritische Fortschreibung der Dogmatik drängen. Die Perfektibilität der christlichen Religion fordert und ermöglicht also ihre dem Leben gemäße Ausdrucks- und Reflexionsgestalt. Man wird daher sagen können, daß die christliche Religion dort auf geistige Synthesen zielt, wo die lebensweltlichen Netzwerke dies nahe legen und zwar genau und nur dort, wo sich ein multi- oder interreligiöser Kontext in eine individuelle Lebensgeschichte oder in die Kultur der Gegenwart hineinlebt. Mit Synkretismen verbindet sich daher weder ein Bruch mit der theologiegeschichtlichen noch mit der dogmatischen Selbstbeschreibung des Neuprotestantismus. Vielmehr können sie als Ausdruck der liberalen Entwicklungsfähigkeit der christlichen Religion verstanden werden, welche als christliche Eigenheit auf dem Wege eines differenzhermeneutisch konzipierten Dialoges auch auf die anderen Religionen einzuwirken vermag.

---

<sup>1</sup> Vgl. A.v. Scheliha, *Der Islam im Kontext der christlichen Religion*, Münster 2004, S. 21-25, 40-45, 55-59. Dieser Beitrag findet sich dort auf S. 95-107.

<sup>2</sup> B. Asbrand/Ch. Paulus, *Dialog oder Differenz? Eine postmoderne Deutung in interreligiöser Alltagspraxis*, in: H. -C. Goßmann/A. Ritter (Hgg.), *Interreligiöse Begegnungen. Ein Lernbuch für Schule und Gemeinde*, Hamburg 2000, S. 115-131, 120.

<sup>3</sup> B. Asbrand/Ch. Paulus, a.a.O. (Anm. 2), S. 123.

<sup>4</sup> B. Asbrand/Ch. Paulus, a.a.O. (Anm. 2), S. 124.

<sup>5</sup> B. Asbrand/Ch. Paulus, a.a.O. (Anm. 2), S. 128.

<sup>6</sup> Vgl. neuerdings C. Danz, *Moderne Dogmatik und religiöse Vielfalt, Überlegen zu einer Theologie der Religionen*, ThZ 58 (2002), S. 140-159. C. Danz, a.a.O. (Anm. 6), S. 158.

<sup>8</sup> C. Danz, a.a.O. (Anm. 6), Ebd.

<sup>9</sup> »Grundlegendes Kriterium für den Umgang der theologischen Dogmatik mit anderen Orientierungssystemen kann nur die mit dem Leitbegriff einer endlichen Freiheit verbundene wechselseitige Anerkennung von Differentem sein« (C. Danz, a.a.O. [Anm. 6], S. 159).

10 H. Knoblauch, Religionssoziologie, Berlin/New York 1999, S. 201.

11 H. Knoblauch, a.a.O. (Anm. 10), Ebd.

12 H. Knoblauch, a.a.O. (Anm. 10), S. 202.

13 Vgl. R. Hitzler, Individualisierung des Glaubens. Zur religiösen Dimension der Bastelexistenz, in: A. Honer/R. Kurt/J. Reichertz (Hgg.), Diesseitsreligion, Konstanz 1999, S.351-368.

14 »Kein vorher bestimmtes Wesen der Person soll realisiert werden, kein Selbst, um das man schon wüßte, soll verwirklicht werden, sondern in der Beobachtung des selbstgesetzten Geschehens, in der Erzählung von und der Nacherzählung der eigenen Taten, in der permanenten Selbstvergewisserung des lebendigen Umgangs mit sich selbst, am Deutlichsten vielleicht in einer neuen Erfahrung der Passivität in der eigenen Lebensführung, des Zu-Fallens von bewußtem Leben, liegt der Kern des neuen Persönlichkeitskonzeptes. In der Weise, wie damit die Vorstellung eines über sich selbst verfügenden, sich selbst bestimmenden Individuums aufgelöst wird und an die Stelle der Selbstbestimmung und der zielgerichteten Verantwortung für sich selbst das staunende Beobachten und Erzählen des eigenen Lebens tritt, löst sich das Paradigma eines handelnden, sich entscheidenden, agierenden Subjektes auf, das Subjekt löst sich von den Leitbegriffen Sinn, Geschichte und Identität ab und sucht nach einer Neubestimmung« (F. Wittekind, Verlust des Ich? — Methodische Überlegungen zur theologischen Wahrnehmung postmoderner Lebenswelten, in: A. Grözinger/G. Pfeleiderer, >Gelebte Religion< als Programm-begriff Systematischer und Praktischer Theologie, Zürich 2002, S. 131-150, 146f).

15 W Härle, Dogmatik, Berlin/New York <sup>2</sup>2000, S. 193ff.

16 C. Danz, Moderne Dogmatik (s. Anm. 6), S. 150.

17 Ch. Taylor, Die Formen des Religiösen in der Gegenwart, Frankfurt am Main 2002, S. 95f.

18 B. Asbrand/C. Paulus, a.a.O. (Anm. 2), S. 125.

19 Vgl. W. Heymann, Moslems und Christen beten für den Frieden. Friedensgebet in der Christuskirche-Eimsbüttel, in: H.-C. Goßmann/A. Ritter (Hgg.), a.a.O. (Anm. 2), S. 254-257.

20 Vgl. K. Onnasch, Interreligiöses Gebet in Kiel, in: H.-C. Goßmann/A. Ritter Hgg.), a.a.O. (Anm. 2), S. 258-266.

<sup>1</sup> Vgl. G. Groß, Religionen Raum geben – multireligiöse Räume der Stille, in: H.-C. Goßmann/A. Ritter (Hgg.), a.a.O. (Anm. 2), S. 267-276.

22 Vgl. R. Sachau, Westliche Reinkarnationsvorstellungen. Zur Religion in der Moderne, Gütersloh <sup>2</sup>1997.

23 C. Colpe, Weltdeutungen im Widerstreit, Berlin/New York 1999, S. 251.

24 C. Colpe, a.a.O (Anm. 23), Ebd.

25 »Weltauffassungen, Philosophien, wissenschaftliche und unwissenschaftliche Deutungsmuster und von all dem bedingte Verhaltensweisen — alle Theorien und Praktiken, die sich selbst gar nicht als Religion verstehen, können in konkreten Situationen, Urteilen oder Entscheidungen Funktionen übernehmen, von denen die Religionsgeschichte lehrt, daß Religion sie hatten und haben können« (C. Colpe, a.a.O. [Anm. 23], ebd.).

26 C. Colpe, a.a.O. (Anm. 23), Ebd.

27 Vgl. G. Wiessner (Hg.), Synkretismusforschung. Theorie und Praxis, Wiesbaden 1978.

<sup>28</sup> Vgl. E. Troeltsch, Der Historismus und seine Probleme. Erstes Buch: Das logische Problem der Geschichtsphilosophie, Tübingen 1922, S. 694-703.

29 A. v. Harnack, Die Mission und die Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten (<sup>4</sup>1924), Nachdruck Wiesbaden o.J., S. 325.

30 H. Gunkel, Zum religionsgeschichtlichen Verständnis des Neuen Testaments, Göttingen 1903, S.88.

31 E. Arens, Art. Inkulturation II. Systematisch-theologisch, RGG<sup>4</sup> 4, Tübingen 2001, Sp. 145f, 145.

32 T. Rendtorff, Europäismus als geschichtlicher Kontext der Theologie, in: ders. (Hg.), Europäische Theologie. Versuche einer Ortsbestimmung, Gütersloh 1980, S. 165-179, 170.

- 33 Vgl. zum besonderen Profil protestantischer Theologie seit der Aufklärungsepoche E. Hirsch, *Geschichte der neuem evangelischen Theologie im Zusammenhang mit den allgemeinen Bewegungen des europäischen Denkens*, 5 Bde. (1949-1954), neu hg. von A. Beutel, Waltrop 2000.
- 34 Vgl. H.-J. Birkner, *Beobachtungen zu Schleiermachers Programm der Dogmatik* (1963), in: ders., *Schleiermacher-Studien*, Berlin/New York 1996, S. 99-112, 107.
- 35 F. Schleiermacher, *Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt* (1830), Bd. I, hg. von M. Redeker, 2. Aufl. Berlin 1960, § 25, S. 142.
- 36 »Orthodox wird dann genannt, was dem in den Bekenntnisschriften Festgestellten unverkennbar konform ist, was aber nicht, das ist heterodox. Wenn aber nun Heterodoxes sich dafür geltend zu machen weiß, daß es mit dem Geist der evangelischen Kirchen besser zusammenstimmt als der Buchstabe der Bekenntnisschriften: so wird dieser dann antiquiert, und jenes wird orthodox« (F. Schleiermacher, a.a.O. [Anm. 35], S. 145).
- 37 F. Schleiermacher, a.a.O. (Anm. 35), S. 145.
- 38 F. Schleiermacher, a.a.O. (Anm. 35), S. 146.
- 39 F. Schleiermacher, a.a.O. (Anm. 35), Ebd.
- 40 Vgl. D. Rössler, *Positionelle und kritische Theologie*, ZThK 67 (1970), S. 215-231
- 41 Vgl. E. Troeltsch, *Die Dogmatik der >religionsgeschichtlichen Schule<*, in: ders., *GS II*, Tübingen <sup>2</sup>1922, S. 500-524, 521.
- 42 E. Troeltsch, a.a.O. (Anm. 41), S. 515.
- 43 E. Troeltsch, a.a.O. (Anm. 41), S. 518.
- 44 Vgl. F. W. Graf *Art. Protestantismus II. Kulturbedeutung*, TRE 27, Berlin/New York 1997, S.551ff.
45. Vgl. T. Rendtorff, *Theorie des Christentums. Historisch-theologische Studien zu seiner neuzeitlichen Verfassung*, Gütersloh 1972.
- 46 Vgl. A.v. Scheliha, *Dogmatik, »ihre Zeit in Gedanken gefaßt«? Die dogmatische Aufgabe zwischen historischer Kritik und christologischer Gegenwartsdeutung*, in: H. Deuser/D. Korsch (Hgg.), *Systematische Theologie heute. Zur Selbstverständigung einer Disziplin*, Gütersloh 2004, S. 60-84.
- 47 C. Colpe, *Theologie, Ideologie, Religionswissenschaft. Demonstration ihrer Unterscheidung*, München 1980, S. 274.
- 48 Vgl. E. Hirsch, *Das Wesen des reformatorischen Christentums* (1963), neu hg. von A. v. Scheliha, Waltrop 2002, S. 105-132.
- 49 M Luther, *Übersetzung des Tractatus de libertate christiana 1520*, in: ders., *Freiheit und Lebensgestaltung. Ausgewählte Texte*. hg. und übersetzt von K. -H. zur Mühlen, Göttingen 1983, S. 40-74, 46.
- 50 Vgl. U. Barth, *Luthers Verständnis der Subjektivität des Glaubens*, NZSThR 34 (1992), S.269-291.
- 51 Vgl. dazu M. Rössler, *Schleiermachers Programm der Philosophischen Theologie*, Berlin/New York 1994.
- 52 Vgl. J. Dierken, *Glaube und Lehre im modernen Protestantismus*, Tübingen 1996, S. 445ff; A. v. Scheliha, *Der Glaube an die göttliche Vorsehung*, Stuttgart 1999, S. 335ff.
- 53 Die Einsicht in die innere Dialektik des Freiheitslebens motiviert wesentlich die These von der Religion als gelebtes Differenzbewußtsein (vgl. J. Dierken, *>Religion< als Thema Evangelischer Theologie*, NZSThR 43 [2001] S. 253-264, 257f).
- 54 Vgl. dazu grundsätzlich J. Dierken, a.a.O., (Anm. 52).
- 55 M. Moxter, *Risikierte Wirklichkeit. Warum braucht Religion Theologie*, ThLZ 128 (2003), Sp. 247-260, 259.
- 56 Vgl. F. Wittekind, a.a.O., (Anm. 14), S. 148.
- 57 Vgl. J. Dierken, a.a.O. (s. Anm. 52), S. 433.
- 58 Vgl. H. -W. Schütte, *Perfektibilität des Christentums im Denken der Aufklärung*, in: H.J. Birkner/D. Rössler (Hgg.), *Beiträge zur Theorie des neuzeitlichen Christentums*, Berlin 1968, S.113-126.
- 59 Vgl. M. Schröder, *Die kritische Identität des neuzeitlichen Christentums. Schleiermachers Wesensbestimmung der christlichen Religion*, Tübingen 1996.
- 60 T. Rendtorff, a.a.O. (Anm. 32), S. 171.

8.VO - 25.11.2004

## 8 PASTORALPSYCHOLOGISCHER UMGANG MIT MITGLIEDERN RELIGIÖSER SONDERGRUPPEN UND IHREN ANGEHÖRIGEN (SANTER)

### 8.1 Was könnte interessant, attraktiv in einer Sekte sein, das Leben erleichtern ?

- Wahrheit, Einfachheit und Klarheit;
- von etwas überzeugt sein dürfen
- Gruppengefühl
- Gemeinschaft, Freundschaft, ‚Liebe‘

#### → → soziale Orientierung: Paradoxie von Eigenständigkeit vs Zugehörigkeit

- 2 unvereinbare Pole müssen bewältigt werden
- Ich-Du - Beziehung
- in der Sekte:  
Lebenshilfe in fundamentalen Bedürfnissen in einfachen und klaren Antworten  
Probleme werden eingeordnet und interpretiert

- Halt, Struktur, ‚Platz‘ (Rolle)
- Weltdeutung, Weltbild

#### → → Wertorientierung: Paradoxie Ordnung/Stabilität vs Veränderung/Entwicklung

- im 2./3. Lebensjahr: Kind soll/will sich kontrollieren (zB Reinlichkeitserziehung, ‚Topf‘), Leistung und sozial erwünschtes Verhalten hat Konsequenzen (Lob, Bestrafung, Beschämung = ‚sozialer Ausschluss = Tod‘)
- Unsicherheit (Grauzonen) ‚habe ich noch einen Platz‘, muss ich mir Gedanken und Sorgen machen
- in der Sekte:  
klare Vorgaben, Rituale, Halt wird gegeben, jede Frage wird klar, bestätigend, in einer Linie beantwortet

- Spiritualität
- Leitfaden der Lebensbewältigung
- Sinnggebung, religiöse, sinnenhafte Erfahrung
- Selbstwertgefühl

#### → → Sinnorientierung: Paradoxie der prinzipiellen Austauschbarkeit der Person, Funktionalität vs Selbstwert, Sinnerfahrung

- etwas erlangt für mich Bedeutung
- Kontakt zur ‚Welt im Ganzen‘
- wie ich das Leben erlebe (und auch gestalte)
- hinreichendes Selbstwertgefühl
- gestaltete Religion, bei der man sich gegenseitig laufend bestätigt

- in der Sekte:
  - geben ritualisiertes Sinnkonzept
  - Sinn des Lebens wird von außen definiert

## **8.2 Angehörige ??**

Wo fängt Sekte an und wo hörte Kirche auf ? - ein Kontinuum

Hilfe ??

- in Kontakt bleiben !!!
- Kontaktangebot aufrecht erhalten
- welches Hauptbedürfnis erfüllt die Sekte ?
- welche Defizite konnten wir nicht abdecken ?!

9.VO - 2.12.2004

**9 DIE BEHANDLUNG DES THEMAS "SEKTEN" IM RELIGIONSUNTERRICHT (SCHELANDER)**

**9.1 Auszug aus einem Lehrplan in Mecklenburg Vorpommern: „SEKTEN“**

Themenvorschlag	mögliche Lernziele
Kirchen- und Konfessionskunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen den Begriffen „Kirche“, „Konfession“, „Sekte“, „religiöse Gemeinschaft“ etc. sachlich unterscheiden lernen</li> <li>• den Sektenbegriff problematisieren lernen anhand von Beispielen aus der Kirchengeschichte erkennen, dass das Entstehen von „Sekten“ durch verschiedene gesellschaftliche, politische und geistesgeschichtliche Faktoren mitbedingt ist</li> <li>• erkennen lernen, dass vielen „Sekten“ gemeinsame Grundmuster in Struktur und Verhalten zugrunde liegen</li> </ul>
Weltanschauungskunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Apokalyptik und dualistisches Weltbild als grundsätzliche Muster der Daseinsbewältigung und Weltanschauung erkennen lernen</li> <li>• erkennen lernen, dass viele Sekten von apokalyptischen oder dualistischen Vorstellungen geprägt sind</li> <li>• die Problematik individuellen und gesellschaftlichen Lebens vor dem Hintergrund apokalyptischer oder dualistischer Vorstellungen begreifen und einschätzen lernen</li> </ul>
„Klassische Sekten“: z. B. die Zeugen Jehovas (christliche Sekten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• anhand von Originalliteratur die Vorstellungen und Lehren einer „Sekte“ selbst erarbeiten lernen</li> <li>• die Problematik des „Lebens in der Welt“ anhand eines konkreten ethischen Konfliktes (z. B. Bluttransfusion) aus der Sicht eines Zeugen Jehovas verstehen und beurteilen lernen</li> <li>• die unterschiedliche Art und Weise des Umgangs mit der Bibel bei Zeugen Jehovas und historisch-kritischen Auslegern kennenlernen und beurteilen lernen</li> <li>• erkennen lernen, dass die theologischen Vorstellungen der Zeugen Jehovas mit einer historisch-kritischen Maßstäben genügenden Theologie unvereinbar sind (z. B. Gotteslehre, Sakramente etc.)</li> </ul>

„Moderne Sekten“ z.B. Scientology	<ul style="list-style-type: none"><li>• die von L. R. Hubbard verbreiteten Grundanschauungen von der Welt und vom Menschen (z. B. Engramme, Auditing, Clear, Thetan etc.) kennenlernen und beurteilen lernen</li><li>• erkennen lernen, warum die Angebote von Scientology für viele Menschen anziehend und attraktiv sind</li><li>• die Strategien der Mitgliedergewinnung und Finanzierung von Scientology kennenlernen und kritisch beurteilen lernen</li><li>• die Verflechtung von religiösen und wirtschaftlichen Interessen kennenlernen und beurteilen lernen</li><li>• anhand der Bedeutung des Begriffes „Ethik“ bei Scientology die Methodik der „Sinnumkehrungen“ kennenlernen und auf deren mögliche Konsequenzen aufmerksam werden</li><li>• anhand von Beispielen die destruktive Kraft scientologischer Ideologie erkennen lernen die inneren Strukturen von Scientology mit denen totalitärer Systeme vergleichen und beurteilen lernen</li></ul>
Religion und Grundgesetz	<ul style="list-style-type: none"><li>• die Bedeutung des Artikels 4 des GG erkennen und seine Problematik im Blick auf sog. „destruktive“ religiöse Gemeinschaften lernen</li></ul>

## 9.2 Bildungsstandards in Baden-Württemberg

- Dimension: Religionen und Weltanschauungen
- Bildungsziele
  - Die Schülerinnen können religiöse und weltanschauliche Standpunkte in ihrem historischen Kontext sachgerecht darstellen
  - Können nichtchristliche und christliche Standpunkte dialogisch aufeinander beziehen
  - Können unterschiedliche Auswirkungen religiös-weltanschaulicher Deutung auf Leben und Handeln kritisch reflektieren

10.VO - 16.12.2004

## **10 "SEKTEN"/RELIGIÖSE SONDERGEMEINSCHAFTEN UND DAS STAATLICHE RELIGIONSRECHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH (SCHWARZ)**

### **10.1 Das Kultusamt**

- Seit 1998 wurde das Staatskirchenrecht, die rechtlichen Rahmenbedingungen äußerst aktuell
- Religion war wieder en vogue, war wieder viel in der Presse
- das Kultusamt des MB f Bildung .. ist Nahtstelle zwischen Staat und Kirche
- Hat die Sorgepflicht für die Religionen (cura religionis der Landesfürsten)

#### **www.bmbwk.gv.at**

Das Kultusamt im bm:bwk legitimiert sich durch die religiösen Interessen der Staatsbürger, die als Grundrechte

- der Glaubens- und Gewissensfreiheit in individueller Hinsicht
- sowie der Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften

besonderen verfassungsrechtlichen Schutz beanspruchen.

Diese Grundrechte umfassen eine positive und eine negative Seite,

- sie verstehen sich einerseits als positive Gewährleistung der religiös/weltanschaulichen Selbstbestimmung,
- andererseits in der Gestalt der negativen Religionsfreiheit als Freiheit zum Verzicht auf religiös/weltanschauliche Ausdrucksformen des jeweiligen Lebensvollzugs.

Dem Kultusamt im bm:bwk obliegt die Aufgabe, als oberste Kultusbehörde die staatlichen religionsrechtlichen Vorschriften zu vollziehen. Hierzu zählt insbesondere die Entscheidung über Anträge zur Registrierung religiöser Bekenntnisgemeinschaften und die Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften mit der Wirkung, dass diese dann die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes innehaben. Dies unter Wahrung der grundsätzlichen religiös/weltanschaulichen Neutralität des Staates.

(Absage an das System einer gesetzlich bevorzugten „Staatskirche“)

Auf Grund dieser Aufgabenstellung sieht das Kultusamt seinen Standort als eine Brücke zu den in Österreich bestehenden Religionsgemeinschaften, mögen diese

- als Kirchen oder Religionsgesellschaften gesetzlich anerkannt,
- oder als religiöse Bekenntnisgemeinschaften im Sinne des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (RRBG, BGBl. I Nr. 19/1998)

staatlich eingetragen sein.

Das Kultusamt hat eine informative und beratende Aufgabe soweit andere Ministerien, Landesregierungen, Gerichte, Behörden und Ämter bei der Vollziehung ihrer Vorschriften mit Religionsgemeinschaften in Kontakt kommen oder religiös/weltanschauliche Angelegenheiten der Staatsbürger berührt werden.

Dieser Tätigkeit kommt bei dem in Österreich herrschenden Kooperationssystem (z.B. Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen als Pflichtgegenstand) zwischen Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, welches bei aller gebotenen organisatorischen Trennung und grundsätzlicher Neutralität des Staates besteht, eine besondere Bedeutung zu.

- Lt älterem österreichischem Vereinsgesetz durften sich religiöse Gemeinschaften nicht als Verein konstituieren. Eine Hilfskonstruktion war der religiöse Teilzweck-Verein.  
Ab 1988 - nach einem Einspruch aus Strassburg - nunmehr aber religiöse Vereine möglich (zB Scientology).

## **10.2 Zur Neuvermessung der Religion in der Gesellschaft**

**Karl Schwarz**

**Über die gesetzliche Anerkennung von religiösen Gemeinschaften in Österreich**<sup>51</sup>

### **10.2.1 Einleitung**

Das staatliche Religionsrecht ist in der letzten Zeit in Bewegung geraten. So hat das Bekenntnisgemeinschaftengesetz, genauer: das **Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften** aus dem Jahre 1998 eine Neuvermessung der Religion in der österreichischen Gesellschaft initiiert. Der Vorgang erfolgte nicht ohne Irritationen und Widerspruch. Der Umstand, dass von dieser Rechtsquelle des österreichischen Religionsrechts zwei unterschiedliche Abkürzungen bestehen, deutet schon einen gewissen Konflikt um jenes Gesetz an, mag es nun als **RRBG** oder aber als **BekGG** abgekürzt werden.

Seither ist weitere Staatskirchenrechtsgeschichte geschrieben worden: So wurde der Gesetzgeber veranlasst, ein **Altorientalen-Gesetz** (BGBl. I Nr. 20/2003) auszuarbeiten und schließlich eine Anerkennungsverordnung (**Methodistenkirche**) zu novellieren.

### **1. Das Kultusamt – ein Anachronismus mit Zukunftsperspektiven**

Eine letzte persönliche Vorbemerkung gilt dem **Kultusamt**: Es erinnert mit seinem Namen an die reiche kultusrechtliche Tradition der Donaumonarchie; unser heutiges Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur trug einstens den Namen: **k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht**. „Kultus“ wirkt heute etwas antiquiert, wird oft gar nicht mehr verstanden, obwohl der Begriff in der geltenden österreichischen Bundesverfassung vorkommt (Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG). Der Computer schlägt regelmäßig die Korrektur vor, statt „Kultus“ den offenbar viel eingängigeren Begriff „Kultur“ zu verwenden. Ja, es mutet manchen Ohren geradezu anachronistisch an: So wird bisweilen der Eindruck kolportiert, dass nirgendwo anders der Geist des Josephinismus noch so zu spüren sei wie im Kultusamt. Da steckt natürlich eine gesunde Portion Polemik dahinter, denn heute versteht sich das Kultusamt keineswegs mehr als eine Einrichtung der Kirchenhoheit, also der staatlichen Aufsicht über die Religionsgemeinschaften in Österreich, sondern als eine Serviceeinrichtung der Republik. Die home-page unseres Hauses definiert das Kultusamt als Clearingstelle zwischen Staat und Kirche, wo die Kooperationen zwischen beiden Instanzen in den verschiedensten Bereichen angedacht und über die solche Kooperationen auch durchgeführt werden.

<sup>51</sup> Vorlesung an der Evang.-theologischen Fakultät der Universität Wien 16.12.2004.

Auch wenn Staat und Kirche in Österreich heute institutionell weitgehend getrennt sind, so bedeutet diese verfassungsrechtliche Festlegung keineswegs, dass es nicht auch Brücken zwischen Staat und Kirche geben könnte. Solche Brücken begegnen im **Religionsunterricht**, in den **Theologischen Fakultäten**, in der **Militärseelsorge**, um nur einige Beispiele für die früher so genannten *res mixtae* zu nennen: Für alle gilt, dass sie nur durch das Zusammenwirken von Staat und Kirche zu Stande kommen.

Eine solche Brücke ist auch das Kultusamt, deshalb kommt den Kirchen auch ein gewisses informelles Naheverhältnis zu, das sich auf die personelle Besetzung auswirken kann. Das Kultusamt als oberste Kultusverwaltungsbehörde besteht aus vier Beamten (einem mit der Leitung beauftragten Juristen, der zugleich Leiter der Pflichtschullehrerdienstrechtsabteilung des Ministeriums ist, und drei Referatsleiter, die sich ausschließlich mit Kultusfragen beschäftigen). In diesem Kreis obliegt mir die Vollziehung der im Protestantengesetz angeführten Agenden.

Im **Protestantengesetz** von 1961 (BGBl. Nr. 182/1961, § 22 Abs. 2) wurde diese erwähnte Schutzbestimmung des Protestantens als *sachlich gerechtfertigte Differenzierung* bestätigt – mit dem Ergebnis, dass ein evangelischer Beamter zwar die Angelegenheiten des katholischen Kultus behandeln kann, nicht aber umgekehrt. Das ist als ein Beispiel für den hierzulande nunmehr geübten Minderheitenschutz zu würdigen, der dem Referatsleiter b aber auch die Verantwortung für die übrigen dem Protestantismus nahe stehenden gesetzlich anerkannten Freikirchen überträgt: **Herrnhuter Brüderkirche**, **Evangelisch-methodistische Kirche**, weiters für die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangenen Freikirchen (**Baptisten**, **Mennonitische Freikirche**), die als Bekenntnisgemeinschaften staatlich registriert sind. Aber auch die sich von den protestantischen Kirchen bewusst abgrenzenden Freikirchen (**Bund evangelikaler Gemeinden**, **evangelisch-freikirchliche Gemeinden**) und darüber hinaus auch die **Anglikanische Kirche**, die lediglich den Status einer Einrichtung der britischen Botschaft besitzt, weiters die **Freien Christengemeinden/Pfingstgemeinden** und die **Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich**, zwei Bekenntnisgemeinschaften pfingstlicher Prägung, wobei die zuletzt genannte rumänischsprachig ist, sodann **Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich**, die vielfach mit der Anthroposophie Rudolf Steiners in Zusammenhang gebracht wird, und schließlich die **Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten** – sie alle gehören zu meinem Geschäftsbereich.

Ein weiteres Aufgabengebiet meines Dienstpostens liegt in der Kontaktpflege mit den religionsrechtlichen Lehrstühlen an den österreichischen Universitäten, mit der staatskirchenrechtlichen Lehre. Hier ist ein fataler Sachverhalt festzustellen, nämlich die schwindende Verankerung des Faches in der Juristenausbildung. Dies erstaunt umso mehr, als das klassische Staatskirchenrecht eine außerordentliche Tagesaktualität entfaltet. Es vergeht kein Tag, an dem nicht irgendeine Frage des Religionsrechts in der Tageszeitung zur Sprache gebracht wird – und dies oft mit wenig Gespür und Kenntnissen. Ich bin deshalb der Meinung, dass die Kirchen bei der Ausbildung ihrer eigenen Mitarbeiter darauf reagieren müssen. Es kann nämlich sehr leicht der Fall eintreten, dass sie mit Juristen zu tun bekommen, denen diese Disziplin „Staatskirchenrecht“ ein spanisches Dorf ist, die über keinerlei Vorkenntnisse im staatlichen Religionsrecht und noch viel weniger im inneren Kirchenrecht (der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften) verfügen. Dieses Zukunftsszenario ist sehr realistisch, dennoch muss mit Bitternis festgestellt werden, dass bei der Reform

der Theologischen Studien das Kirchenrecht an allen Theologischen Fakultäten erheblich beschnitten wurde; in der Ausbildung des geistlichen Nachwuchses der Evangelischen Kirche wurde das Kirchenrecht schwerpunktmäßig wieder in die praktische Ausbildungsphase ausgegliedert, wie es in Deutschland praktiziert wird. Der wiederholte Einwand, der auf die besondere österreichische Tradition abstellte, wurde nicht gehört.

## 2. Zum Titel der Vorlesung

Er klingt etwas großspurig. Ist es nicht zu hoch gegriffen, wenn hier von der **Neuermessung** der Religion die Rede ist und dann als Untertitel das erwähnte Rechtspersönlichkeitsgesetz genannt wird? Kann Religion überhaupt „vermessen“ werden? Ist es nicht „vermessen“, dies tun zu wollen?

Das staatliche Religionsrecht, das Staatskirchenrecht oder das „Kultusrecht“, wie immer wir diese Querschnittsmaterie des österreichischen Rechtsgefüges auch nennen wollen, es legt die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Wirken der Religionsgemeinschaften fest. Es werden auf diese Weise die Koordinaten „vermessen“, die für die individuelle und korporative Dimension der Religionsfreiheit bestimmend sind.

In diesem Zusammenhang muss auf das Staatsgrundgesetz von 1867 hingewiesen werden, das ja Bestandteil unserer aktuellen Bundesverfassung ist. Um eine Neuformulierung des Grundrechtskatalogs hat sich seinerzeit der Justizminister **Hans R. Klecatsky** bemüht, doch sind die weit gediehenen Arbeiten nicht abgeschlossen worden. Nun obliegt diese Aufgabe dem österreichischen Verfassungskonvent. Im vergangenen Jahr haben im Rahmen eines Hearings die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ihre Vorstellungen zu einer neuen Verfassung deponiert. Dabei war im Übrigen bemerkenswert, dass die im Ökumenischen Rat der Kirchen verbundenen christlichen Kirchen gemeinsam auftraten und einen gemeinsam erarbeiteten Text vortrugen und in der Folge in einem informellen Beraterkreis die Arbeit des Konvents begleiteten.

Nicht zuletzt wäre auf Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1958 hinzuweisen, die bekanntlich in Österreich Verfassungsrang beansprucht und die älteren Grundrechtsformulierungen überlagert. Lehre und Judikatur haben diese unterschiedlichen Ansätze in einer Art Synopse zusammen gesehen und als „**aggregierte Grundrechtsnorm**“ (**Walter Berka**) interpretiert.

In der Entwicklung, die durch die Jahreszahlen 1867 (StGG), 1919 (Friedensvertrag von St. Germain), 1920 (österreichische Bundesverfassung), 1945 (Rückkehr zum BV-G 1920 und zum StGG 1867), 1958 (EMRK) gekennzeichnet wird, bedeutete das Rechtspersönlichkeitsgesetz (RRBG) 1998 eine „markante Zäsur“ (**Brigitte Schinkele**). Das wurde ihm von Kritikern und Befürwortern in gleicher Weise attestiert. Freilich haben sich daran dann die Geister geschieden.

### 2.1. Das RRBG – als Fortentwicklung des staatlichen Religionsrechts

Im Zentrum des österreichischen Religionsrechts, an der Nahtstelle von individueller und korporativer Religionsfreiheit, steht die gesetzliche Anerkennung der Religionsgemeinschaften. **Heinrich Schnizer** hat einmal festgestellt, dass über kein

staatskirchenrechtliches Thema so häufig gehandelt wurde wie über den Vorgang der gesetzlichen Anerkennung. Seit 1870 hatte das konkurrierende Auftreten der Altkatholiken eine Verfahrensvorschrift notwendig gemacht, wie dieser Status einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (über den Kanon der historischen und tolerierenden Anerkennung hinaus) zu erwerben ist. Nach der **Altkatholischen Kirche**, die 1877 gesetzlich anerkannt wurde (RGBl. Nr. 99/1877 - nota bene als „altkatholische **Religionsgesellschaft**“), meldete sich unverzüglich eine evangelische Freikirche, die ebenfalls in den Genuss der gesetzlichen Anerkennung gelangen wollte und der es dann auch tatsächlich gelang: die **Herrnhuter Brüderkirche** wurde 1880 im Wege einer Verordnung zum Anerkennungsgesetz gesetzlich anerkannt, obwohl sie höchstens über dreihundert Mitglieder (im böhmisch-mährischen Raum) verfügte. Den übrigen Missionskirchen, die aus Amerika nach Österreich hereinwirkten, die Baptisten, Methodisten, Adventisten, Mormonen, blieb dies vorenthalten. Diese mussten sich auf die häusliche Religionsübung des Art. 16 StGG beschränken. Sie wurden von Seiten der etablierten Kirchen kritisch beobachtet, dass sie dieses Maß einer **devotio domestica** (unter Beteiligung eines Geistlichen zur **devotio domestica qualificata** erweitert) nur ja nicht überschritten. Aus der Geschichte dieser Freikirchen kann die restriktive Haltung der österreichischen Kultusverwaltung unschwer nachgezeichnet werden. Sie bestand zum einen darin, dass ihnen die Vorrechte der korporativen Religionsfreiheit nach Art. 15 StGG vorenthalten blieb, zum anderen aber auch die Konstituierung nach dem Vereinsgesetz und damit die Rechtsfähigkeit verwehrt wurde. An Hand der Methodistenkirche könnte gezeigt werden, wie ihnen beim Erwerb eines Hauses praktische Schwierigkeiten erwuchsen. Tatsächlich musste ihr Prediger als Hausbesitzer einspringen, denn die Bekenntnisgemeinschaft war juristisch nicht vorhanden.

Der Kampf dieser Freikirchen um die gesetzliche Anerkennung dauerte unterschiedlich lang: bei den **Methodisten** etwa ein Dreivierteljahrhundert bis 1951, bei den **Mormonen** bis zum Staatsvertragsjahr 1955.

Der Kampf dieser Freikirchen um die gesetzliche Anerkennung dauerte unterschiedlich lang: bei den **Methodisten** etwa ein Dreivierteljahrhundert bis 1951 (BGBl. Nr. 75/1951), bei den **Mormonen** bis zum Staatsvertragsjahr 1955.

Was nun den Größenrahmen betrifft, so gab es durch einen längeren Beobachtungszeitraum die informelle Festlegung der Kultusbehörde auf 2000 Mitglieder als Voraussetzung der Anerkennung. Dem stehen aber als Gegenbeispiele im 19. Jahrhundert die **Herrnhuter Brüderkirche** und im 20. Jahrhundert die **Buddhistische Religionsgesellschaft** gegenüber, bei deren konstituierender Mitgliederversammlung 1983 nicht mehr als 83 Personen gezählt wurden.

Die besondere Pointe des österreichischen Anerkennungsrechts lag darin, dass eine solche Anerkennung rechtlich nicht durchsetzbar gewesen ist. Denn das Kultusamt und der Verwaltungsgerichtshof vertraten die Auffassung, dass die Anerkennung im Verordnungsweg durch das Ministerium auszusprechen ist. Begründet wurde dies damit, dass die Anerkennung nicht nur Rechtswirkungen für den Antragsteller zeitigen, sondern generell für alle Angehörigen der betreffenden Religionsgemeinschaft. Für abgewiesene Anerkennungswerber hatte diese Verordnungs-Theorie die ärgerliche Konsequenz, dass ihnen kein Rechtsweg zu den Gerichten eröffnet wurde. Denn auf die Erlassung einer Verordnung hat der Anerkennungswerber keinen Anspruch – und die Nichtanerkennung erfolgte nicht durch einen Bescheid, gegen den eine Beschwerde

hätte erhoben werden können. Gegen die unterlassene Anerkennung konnte auch nicht mit einer Säumnisbeschwerde vorgegangen werden.

In diesem Sinne agierte das Kultusamt und stützte sich dabei auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Erst 1988 leitete der Verfassungsgerichtshof eine Wende ein. Den Anlass bildete die „**Scientology church**“, der die Finanzbehörden abgabenrechtliche Privilegien (Befreiung von der Gewerbesteuer) vorenthielt, welche die Bundesabgabenordnung lediglich den gesetzlich anerkannten Kirchen (§ 38 Abs. 1 BAO) einräumt. Die Scientologen gingen daraufhin zum Verfassungsgerichtshof und machten in der abgabenrechtlichen Differenzierung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend.

Nun war der Verfassungsgerichtshof zu Klarstellungen herausgefordert: etwa zu jener, dass die relevierte Unterscheidung (zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften) verfassungskonform ist. Aber die Voraussetzung ist, dass sie sachlich begründbar ist, dass die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt und dass die Anerkennung auch tatsächlich rechtlich durchsetzbar ist.

Der Verfassungsgerichtshof konstatierte also einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Anerkennung, die im Verordnungsweg auszusprechen sei (VfSlg. 11.931/1988). Im Falle der Nichtanerkennung habe (das hatte die maßgebliche Staatskirchenrechtlerin **Inge Gampl** schon seit langem gefordert) ein entsprechender Bescheid zu ergehen.

Nun war akuter Handlungsbedarf gegeben, denn das Anerkennungsgesetz von 1874, das zuletzt 1988 bei der Anerkennung der **Syrisch-orthodoxen Kirche** angewendet wurde, musste nun den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Dass dabei eine prohibitive Haltung gegenüber Sekten und neureligiösen Bewegungen eine Rolle gespielt hat, wurde dem Gesetzgeber verschiedentlich vorgeworfen.

Heute stützen sich die Zeugen Jehovas auf ein wissenschaftliches Forum, das sie sich schufen (**Colloquium – Gesellschaft zur Förderung zukunftsorientierter Wissenschaften**), um gleichsam auf dem neutralen Boden der Universität und der scientific community die Akzeptanz für ihre gesetzliche Anerkennung zu erhöhen.

Die Zeugen Jehovas waren eine der acht Bekenntnisgemeinschaften, die mit Bescheid vom 20. Juli 1998 staatlich registriert wurden, also eine erste Stufe der Anerkennung erlangten. Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz konstruierte also einen zweistufigen Anerkennungsvorgang: Das Anerkennungsgesetz von 1874 wurde nicht vollkommen außer Kraft gesetzt, sondern es wurde ihm bloß ein neuer Rahmen übergestülpt:

- Mit der ersten Stufe wird der Bekenntnisgemeinschaft die private Rechtsfähigkeit vermittelt.
- Der Vorgang ist präzise gesagt der, dass die Bekenntnisgemeinschaften den Antrag beim BMBWK gestellt haben und nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten erhalten sie die staatliche Eintragung, wenn nicht innerhalb dieser Frist mittels Bescheid die Versagung der Rechtspersönlichkeit ausgesprochen wird.

Die wesentlichsten Antragsvoraussetzungen sind einmal der Nachweis von mindestens dreihundert Mitgliedern mit Wohnsitz in Österreich, die wegen des Ausschließungsrechts (**Exklusivität**) keiner anderen Kirche, Religionsgesellschaft oder staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören dürfen. Weiters

müssen Statuten vorgelegt werden, aus denen sich Bekenntnisinhalt und Bekenntnispraxis ergeben.

Die Kultusbehörde hat den Erwerb mit Bescheid zu versagen: aus Gründen der Lehre, oder deren Praxis, wenn es zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer geboten ist. Das sind Versagungsgründe, die mit der Schrankenformel der EMRK übereinstimmen. Der österreichische Gesetzgeber hat sie an einigen Punkten konkretisiert und insbesondere die Versagung verlangt:

- bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohten gesetzwidrigen Verhalten,
- bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden,
- bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden insbesondere zum Zweck der Glaubensvermittlung.

Es ist also eine Art „Sondervereinsrecht“, dem sich nunmehr zehn Bekenntnisgemeinschaften unterstellt haben. Nach den erwähnten acht Bekenntnisgemeinschaften im Sommer 1998 folgten 1999 die **Hinduistische Religionsgesellschaft**, 2001 die **Mennonitische Freikirche** und die **Pfingstkirche Gemeinde Gottes** in Österreich. Eine Bekenntnisgemeinschaft hat ihr Ansuchen zurückgezogen (**Scientology church**), ein Antrag wurde bescheidmäßig abgewiesen (**Sahaja Yoga**), zur **Koptisch-orthodoxen Kirche** siehe unten.

Manche Autoren sehen in der staatlichen Eintragung/Registrierung einen ersten Grad eines Gütesiegels im Sinne des Konsumentenschutzes. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass erst mit der zweiten Stufe (nach einer weiteren Wartefrist) die Bekenntnisgemeinschaften die Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts erlangen.

Dann wird freilich nicht nur zu überprüfen sein, ob die Zweipromille-Klausel erfüllt wurde, sondern auch, ob eine „positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ (§ 11 Abs. 1 Ziff. 4 RRBG) gegeben ist und ob das Verhältnis zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften nicht gesetzwidrig gestört wurde.

## 2.2. Einwände gegen das RRBG

Die schärfste juristische Kritik richtete sich gegen die in Form einer lex fugitiva (§ 11 Abs. 2 RRBG) ergangene Novellierung des Anerkennungsgesetzes, insbesondere gegen die realistischere nicht zu erreichende nunmehr aber geforderte Mitgliederzahl von zwei Promille der Bevölkerung und die rückwirkende Anwendung dieser Bestimmung. Das heißt: alle vorliegenden Anerkennungsansuchen um gesetzliche Anerkennung nach dem Gesetz aus 1874 (sogenannte Alt-Antragsteller) wurden umgedeutet im Sinne des neuen Bekenntnisgemeinschaftengesetz. Der Gesetzgeber unterließ es, eine Übergangsfrist vorzusehen, sondern verfügte eine „rückwirkende Anwendung“ des neuen Gesetzes. Das ist zumal unter dem Gesichtspunkt des „Vertrauensschutzes“ als äußerst bedenklich empfunden worden. Sodann hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Anerkennung erheblich

verändert, ja man wird sagen müssen, dass sie deutlich erschwert wurden. Kritiker sprechen von einem **Anerkennungsverhinderungsgesetz**:

- die geforderte Mitgliederzahl wurde mit zwei Promille der Bevölkerung (ca. 16.000) drastisch erhöht, sodass von den derzeit anerkannten dreizehn Religionsgemeinschaften überhaupt nur fünf die Bedingung erfüllen;
- generelles Erfordernis eines zwanzigjährigen Bestandes (davon zehn Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft);
- Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke – Kritik an der postulierten Kontrolle des Staates.

An drei Beispielen möchte ich die Kritik etwas konkretisieren. Am ersten Beispiel, den Kopten, haben die Einwürfe bekanntlich zu einer gesetzlichen „Ausweich“-Regelung geführt:

- Während die Armenisch-apostolische Kirche 1972 und die Syrisch-orthodoxe Kirche 1988 anerkannt wurden (erstere übrigens unter Bezugnahme auf die tolerierende Anerkennung unter Joseph II.), war diese im Blick auf die Kopten, die seit 1976 in Österreich als ethnisch einheitlich strukturierter Verband wirken, vorerst unterblieben. Dies obwohl sie derselben altorientalischen Glaubensstradition angehören, eine vergleichbare Mitgliederzahl (lt. Volkszählung 2001: 1.633 Mitglieder) aufweisen und vor allem: 1985, 1988 und 1991 um Anerkennung angesucht haben. Aufgrund der unterlassenen Übergangsbestimmungen unterfielen nun die Kopten dem Regime des Bekenntnisgemeinschaftengesetz, was angesichts ihres Alters geradezu anachronistisch anmutete. Sie fanden sich in demselben Boot wie andere neureligiöse Bewegungen, denen gegenüber das Gesetz einen zehnjährigen Beobachtungszeitraum postulierte. Sie kennen alle das Ergebnis: Zahlreiche Interventionen liefen beim Kultusamt ein: die Stiftung Pro Oriente engagierte sich zugunsten einer gesetzlichen Sonderlösung, der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich stellte sich hinter die Kopten; an der Wiener Rechtsfakultät hatte der Kirchenrechtler **Richard Potz** schon in den 70er-Jahren das Konzept eines „Orientalengesetzes“ propagiert. Unter Aufnahme von solchen Überlegungen, aber auch mit Anleihe beim so genannten Protestantengesetz 1961 und Orthodoxengesetz 1967 wurde ein Sondergesetz erarbeitet, das die legistische „Gleichstellung“ aller drei altorientalischen Kirchen bezweckte: **Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der orientalisch-orthodoxen Kirchen in Österreich**.
- Ähnlich gelagert war/ist der Fall der **Baptisten**. Ihr schon lange vorliegender Antrag auf gesetzliche Anerkennung war bereits mehr oder weniger abgeschlossen, als die Baptisten selbst in den 70er Jahren vom Antrag zurücktraten, weil sie plötzlich in der gesetzlichen Anerkennung durch den Staat den perhorreszierten „Sündenfall“ einer Freikirche erblickten. Eine Freikirche definierte sich ja eben gerade dadurch, dass sie auf die Bindung an den Staat verzichtet. Zwar hat es in der Geschichte der Freikirchen in Österreich auch das gegenteilige Modell gegeben (die **Herrnhuter Brüderkirche**, eine gesetzlich anerkannte Freikirche), aber das wurde eher als Ausnahme denn als Bestätigung empfunden. Vielmehr galt als charakteristisch, dass eine Freikirche auf die gesetzliche Anerkennung und auf die daraus resultierenden Vorteile um ihrer eigenen Sendung willen verzichtet. Heute bedauern die Baptisten diesen Schritt,

dass sie ihr Anerkennungsverfahren ruhend gestellt haben. Denn nun ist die Anerkennung nur mehr um den hohen Preis der erwähnten zwei Promille (16.000 Mitglieder) zu haben, was von den Baptisten aber deutlich verfehlt wird. Laut Volkszählung verfügt der Bund der Baptistengemeinden über etwas mehr als 2.100 Mitglieder, die sich auf 24 autonome Gemeinden verteilen. Trotz dieses Sachverhalts haben die Baptisten bei einer Verfassungsbeschwerde gegen das Bekenntnisgemeinschaftengesetz nicht Recht bekommen. Die Behandlung ihrer Beschwerde wurde mit Hinweis auf den Parallelfall der Christengemeinschaft abgelehnt; in jenem Verfahren aber wurde die Verfassungskonformität des Gesetzes festgestellt (VfGH 3.3.2001, B 1713/98, B 66/99; VfGH 14.3.2001, B 98/99). Allerdings war nicht die Frage der Mitgliederzahl überprüft worden, sondern lediglich die Umdeutung der Anträge. Nun haben Anerkennungswerber den Versuch unternommen, über eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zu ihrem Recht zu kommen. Ein Ergebnis, dass die Zweipromille-Bestimmung des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes gegen den Gleichheitssatz verstößt, steht freilich noch aus.

- In Kürze noch einige Bemerkungen zur **Mennonitischen Freikirche in Österreich**: Laut Volkszählung verfügt sie über vierhundert Mitglieder in sieben Gemeinden, deren Schwerpunkt in Oberösterreich liegt. Bei ihrer Registrierung wurde schon darauf hingewiesen, dass sie unter **Joseph II.** in Galizien toleriert wurde, weiters dass 1908 die Mennonitengemeinde Lemberg-Kiernica gesetzlich anerkannt worden sei. Da aber der Nachweis nicht erbracht werden konnte, dass die seinerzeitige auf das Königreich Galizien und Lodomerien bezogene (weitgehend individualrechtliche) Toleranz gleichsam gesamtösterreichische Relevanz besaß und sich in korporativer Hinsicht verfestigte, wurde von der Annahme einer „historischen Anerkennung“ (wie beispielsweise bei den Armeniern) Abstand genommen. Ich bin in der Zwischenzeit durch einen Archivfund darin bestärkt worden, dass die österreichische Kultusverwaltung bereits 1933 von der tolerierenden Anerkennung der Mennoniten ausgegangen ist. Daraus folgt meines Erachtens, dass dieser Bekenntnisgemeinschaft antragsgemäß der Status einer gesetzlich anerkannten Kirche gemäß Art.15 StGG nicht mehr vorenthalten werden dürfte.

Die Kritik am RRBG kam aus dem In- und Ausland. Vor allem aus den USA hagelte es an Vorwürfen, dass in Österreich die Religionsfreiheit gefährdet sei. An den internationalen Konferenzen über die Religionsfreiheit (etwa im Juli in der Wiener Hofburg oder im Herbst in Warschau) kehren die Vorwürfe an die Adresse der Republik Österreich immer wieder. Es wirkt geradezu grotesk, wenn dann Österreich als Beispielfall für Grundrechtsverletzungen Erwähnung findet. Wir wissen genau, welche Lobby in den USA dahinter steht und wir wundern uns, welchen Gruppen diese Konferenzen als Forum dienen. Auch die Konferenz Europäischer Kirchen hat bei einem Symposium in Wien im November 2002 die Kritik wiederholt. Es hat wenig geholfen, dass das Kultusamt eine Richtigstellung der österreichischen Position reklamierte. Und genauso ging es mit der Replik der österreichischen Delegation im Sommer 2003: sie wurde zwar verteilt, aber kaum zur Kenntnis genommen, vielmehr ad acta gelegt. Österreich hat also durch das RRBG keine gute Presse und wird sogar in internationalen Zusammenhängen der Gefährdung der Religionsfreiheit geziehen. In Straßburg wird über dieses Land Gericht gehalten.

### **3. Zusammenfassung und Schluss**

Wenn ich trotzdem die Meinung vertrete, diesen internationalen Aufregungen mit Gelassenheit entgegenzutreten, dann hat das vor allem einen Grund. Es ist das Wissen um die österreichische Demokratie und es ist das Wissen um die Hochschätzung der Religionsfreiheit in diesem Land.

Gewiss, es gibt Punkte, die eine Verbesserung verlangen. So ist nicht einzusehen, dass Mitglieder einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaft als Personen „ohne religiöses Bekenntnis“ gelten müssen. Nach meinem Dafürhalten hätte es im Anschluss an das RRBG einer Novelle zum Personenstandsgesetz bedurft, um die Angehörigen der Bekenntnisgemeinschaften bei dieser Neuvermessung der Religion in unserer Gesellschaft einzubinden. Praktisch ist dies nur in der Schule geschehen: Lediglich die Zeugnisformularverordnung berücksichtigt die konfessionelle Zugehörigkeit der SchülerInnen zu einer Bekenntnisgemeinschaft. Deren Religionsunterrichtsbesuch wird immerhin (wenn auch nicht mit Note) im Zeugnis vermerkt. Der Religionsunterricht im Fächerkanon der Schule sowie die begünstigte Trägerschaft einer Privatschule sind jedoch an die gesetzliche Anerkennung gebunden.

Manche Gesetze, darunter insbesondere die Bundesabgabenordnung (BAO), stellen bei den Abgabenbegünstigungen neben den gemeinnützigen und mildtätigen Zweckbestimmungen bei der Definition der kirchlichen Zwecke auf die gesetzliche Anerkennung ab. Hier wäre eine erweiternde Interpretation der kirchlichen Zwecke im Sinne einer Berücksichtigung der Bekenntnisgemeinschaften vorstellbar. Das kann aber nur durch das Finanzministerium in Angriff genommen werden.

Was die Anstaltsseelsorge betrifft, so haben die Bekenntnisgemeinschaften jederzeit Zugang zu ihren Angehörigen, wenn diese von ihrem Patientenrecht Gebrauch machen und einen Seelsorger ihres Bekenntnisses verlangen. Für eine institutionalisierte Anstaltsseelsorge fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Eine solche besteht auch nicht im Falle der Militär- und der Gefängnisseelsorge. Aber es bleibt einem Angehörigen des Bundesheers oder einem Gefängnisinsassen unbenommen, einen Seelsorger seiner Bekenntnisgemeinschaft anzufordern. Dem muss aus Gründen der individuellen Religionsfreiheit entsprochen werden, wenn nicht gravierende militärrechtliche oder justizrechtliche Gründe entgegenstehen.

Die Religionsfreiheit ist ein hohes Gut. Nach meinem Dafürhalten ist sie in Österreich verwirklicht. Auch wenn im einzelnen kontroverse Urteile über das RRBG bestehen, so rechtfertigt die Kritik aber keineswegs, die österreichische Kultuspolitik als Gefährdung der Religionsfreiheit zu denunzieren. Das sage ich nicht nur als österreichischer Ministerialbeamter und Universitätslehrer, sondern sehr bewusst als Angehöriger einer konfessionellen Minderheit in diesem Land, die das Wesen der Toleranz erfahren hat und um den Kerngehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu ringen hatte, einer Minderheit, die im Laufe ihrer Geschichte sehr sensibel geworden ist für den vom Staat und von der Gesellschaft angelegten Maßstab der Religionsfreiheit.

#### **Literatur:**

Der Beitrag erscheint demnächst mit Anmerkungsapparat in dem Grazer Jahrbuch für konkrete Ökumene: Ökumenisches Forum Bd. 26/2003.

Weiters sei verwiesen auf die Fachzeitschrift **Österreichisches Archiv für Recht & Religion** (bisher 51 Jahrgänge) mit zwei einschlägigen Beiträgen des Verfassers:

Eine kultusrechtliche Quadratur des Kreises? Anmerkungen zur gesetzlichen Anerkennung der Herrnhuter Brüderkirche im Jahre 1880, in: Festgabe für Richard Potz zum 60. Geburtstag = öarr 50 (2003) 2-3, S. 481-496;

Die mennonitische Freikirche in Österreich und ihre historische Anerkennung, in: öarr 51 (2004) 1, S. 149-165.

Das Standardwerk zum österreichischen Religionsrecht stammt von **Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele**, Religionsrecht, Wien (WUV) 2003 – dazu gibt es ein Manual von **Richard Potz/Brigitte Schinkele**, Religionsrecht im Überblick, Wien (WUV) 2004.

### **10.3 Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl 1/1998)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Begriff der religiösen Bekenntnisgemeinschaft**

**§ 1.** Religiöse Bekenntnisgemeinschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die gesetzlich nicht anerkannt sind.

#### **Erwerb der Rechtspersönlichkeit für eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft**

**§ 2.** (1) Religiöse Bekenntnisgemeinschaften erwerben die Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz durch Antrag beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Einlangen dieses Antrages, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Bescheid über die Versagung der Rechtspersönlichkeit (§ 5) zugestellt worden ist.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat das Einlangen von Anträgen gemäß Abs. 1 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

(3) Über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit ist ein Feststellungsbescheid zu erlassen, der den Namen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft sowie die nach außen vertretungsbefugten Organe in allgemeiner Bezeichnung zu enthalten hat.

(4) Mit dem Feststellungsbescheid nach Abs. 3 hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Auflösung jener Vereine zu verbinden, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden religiösen Bekenntnisgemeinschaft besteht.

(5) Wird eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft unter Auflösung eines Vereines, der der Unterstützung des betreffenden religiösen Bekenntnisses dient, neu gebildet, so ist abgabenrechtlich von einem bloßen Wechsel der Rechtsform und weiterem Fortbestehen ein und desselben Steuerpflichtigen (Rechtsträgers) auszugehen.

(6) Religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz haben das Recht, sich als "staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft" zu bezeichnen.

#### **Antrag der religiösen Bekenntnisgemeinschaft auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit**

**§ 3.** (1) Der Antrag der religiösen Bekenntnisgemeinschaft auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit hat durch die Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu erfolgen. Die Vertretungsbefugnis ist glaubhaft zu machen. Ferner ist eine Zustelladresse anzugeben.

(2) Dem Antrag sind Statuten und ergänzende Unterlagen beizulegen, aus denen sich Inhalt und Praxis des Religionsbekenntnisses ergeben.

(3) Zusammen mit dem Antrag ist der Nachweis zu erbringen, daß der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mindestens 300 Personen mit Wohnsitz in Österreich angehören, welche weder einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz noch einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

(4) Im Bundesgebiet bestehende Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der religiösen Bekenntnisgemeinschaft besteht, haben im Verfahren Parteistellung; sie sind mit dem Antrag namhaft zu machen.

### **Statuten**

**§ 4.** (1) Die Statuten haben zu enthalten:

1. Name der religiösen Bekenntnisgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muß, daß er mit der Lehre der religiösen Bekenntnisgemeinschaft in Zusammenhang gebracht werden kann und Verwechslungen mit bestehenden religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen ausschließt,
2. Darstellung der Religionslehre, welche sich von der Lehre bestehender religiöser Bekenntnisgemeinschaften nach diesem Bundesgesetz sowie von der Lehre gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften unterscheiden muß,
3. Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der religiösen Bekenntnisgemeinschaft sowie Rechte und Pflichten der Angehörigen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft,
4. Bestimmungen betreffend den Beginn der Mitgliedschaft und die Beendigung der Mitgliedschaft, wobei die Beendigung jedenfalls gemäß § 8 Abs. 1 gewährleistet sein muß,
5. Art der Bestellung der Organe der religiösen Bekenntnisgemeinschaft, deren sachlicher und örtlicher Wirkungskreis, Sitz und Verantwortlichkeit für den staatlichen Bereich,
6. Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft nach außen,
7. Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel,
8. Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei insbesondere sicherzustellen ist, daß Forderungen gegen die religiöse Bekenntnisgemeinschaft ordnungsgemäß abgewickelt werden und das Vermögen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die ihrer Zielsetzung widersprechen.

(2) In den Statuten kann vorgesehen werden, daß auch örtliche Teilbereiche der religiösen Bekenntnisgemeinschaft eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können. In diesem Fall haben die Statuten bezüglich der Teilbereiche zu bestimmen:

1. Bezeichnung des örtlichen Wirkungsbereiches,
2. eigene vertretungsberechtigte Organe,
3. Bestimmungen betreffend den Rechtsübergang bei Auflösung dieses Rechtsträgers.

### **Versagung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit**

**§ 5.** (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn

1. dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist; dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohtem gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung, gegeben,
2. die Statuten dem § 4 nicht entsprechen.

(2) Die Versagung der Rechtspersönlichkeit ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

### **Erwerb der Rechtspersönlichkeit für örtliche Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft**

**§ 6.** Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit für örtliche Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft bedarf eines Antrages durch die religiöse Bekenntnisgemeinschaft beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und wird mit dem Tag des Einlangens wirksam. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat das Einlangen des Antrages zu bestätigen.

### **Mitteilungspflichten der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit**

**§ 7.** Religiöse Bekenntnisgemeinschaften und deren Teilbereiche mit Rechtspersönlichkeit haben die Namen und Anschriften ihrer jeweiligen vertretungsberechtigten Organe sowie jede

Änderung der Statuten unverzüglich dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bekanntzugeben. Die Kenntnisnahme ist bescheidenmäßig zu versagen, wenn eine statutenwidrige Bestellung der Organe der Behörde zur Kenntnis gelangt ist bzw. die Statutenänderung den Grund für eine Versagung gemäß § 5 geben würde.

### **Beendigung der Mitgliedschaft zu einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft**

**§ 8.** (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft zu einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft erfolgt jedenfalls durch die Erklärung des Austrittes vor der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat den Austritt der betreffenden religiösen Bekenntnisgemeinschaft mitzuteilen.

(2) Gebühren anlässlich des Austrittes dürfen nicht gefordert werden.

### **Beendigung der Rechtspersönlichkeit**

**§ 9.** (1) Die Rechtspersönlichkeit endet durch

1. Selbstauflösung, die dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten schriftlich bekanntzugeben ist,

2. Aberkennung der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder deren Teilbereich die Rechtspersönlichkeit abzuerkennen, wenn

1. sie eine der für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit maßgeblichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erbringt,

2. sie durch mindestens ein Jahr keine handlungsfähigen vertretungsbefugten Organe für den staatlichen Bereich besitzt,

3. bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versagung der Rechtspersönlichkeit gemäß § 5, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht, oder

4. bei statutenwidrigem Verhalten, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung dieses fortbesteht.

(3) Die Aberkennung der Rechtspersönlichkeit ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

### **Register über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit**

**§ 10.** (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat ein Register über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit zu führen. Dieses hat zu enthalten:

1. Name der religiösen Bekenntnisgemeinschaft,

2. Rechtspersönlichkeiten für Teilbereiche,

3. Geschäftszahl und Datum des Feststellungsbescheides gem. § 2 Abs. 3,

4. vertretungsbefugte Organe und Zeichnungsberechtigung,

5. bei Beendigung der Rechtspersönlichkeit den Grund.

(2) Das Register ist öffentlich.

(3) Auf Verlangen ist jedermann Auskunft über die Anschrift der religiösen

Bekenntnisgemeinschaft und über deren nach außen vertretungsbefugten Mitglieder zu erteilen.

Ferner ist auf Antrag der religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder auch sonst von Personen

oder Institutionen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eine Bestätigung darüber auszustellen, wer nach den vorliegenden Statuten sowie nach den Meldungen gemäß § 7 zur

Vertretung nach außen befugt ist.

### **Zusätzliche Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz**

**§ 11.** (1) Zusätzliche Voraussetzungen zu den im Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874, umschriebenen Voraussetzungen sind:

1. Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes,

2. Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung,

3. Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke (wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen),

4. positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat,

5. keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften.

(2) Dieses Bundesgesetz findet auf laufende Verwaltungsverfahren auf Grund des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften Anwendung. Anträge auf Anerkennung als Religionsgesellschaft sind als Anträge gemäß § 3 zu werten, wobei der Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Tag der Einbringung gilt.

#### **Schlußbestimmungen**

**§ 12.** Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**§ 13.** Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 5 ist der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.

## **10.4 Protestantengesetz**

(BGBl. Nr. 182/1961 unter Berücksichtigung der Novellen BGBl. Nr. 5/70, 159/76, 525/81, 618/89 und 318/96)

### **§ 1**

(1) Verfassungsbestimmung. Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die in dieser zusammengeschlossene Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich - im Folgenden sämtliche "Evangelische Kirche" genannt - sind gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

(2) Die Evangelische Kirche hat daher insbesondere folgende verfassungsgesetzlich gewährleistete Stellung:

#### **I.**

Die Evangelische Kirche genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### **II.**

Die Evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie ist in Bekenntnis und Lehre und in deren Verkündigung sowie in der Seelsorge frei und unabhängig und hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung. Insbesondere ist sie berechtigt, selbständig für alle oder für einzelne ihrer Angehörigen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

#### **III.**

Alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, haben den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten.

#### **IV.**

Der Besitz und der Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds ist der Evangelischen Kirche gewährleistet.

#### **V.**

Die Evangelische Kirche ist berechtigt, zur Deckung des kirchlichen Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über die Erträge aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen.

Die Gemeinden der Evangelischen Kirche sind überdies berechtigt, zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge (Gemeindeumlagen) einzuheben.

### **§ 2. Ökumenischer Verkehr**

Der Evangelischen Kirche ist die Freiheit gewährleistet, mit Kirchen und Religionsgesellschaften des In- und Auslandes zusammenzuarbeiten, mit ihnen Gemeinschaften zu bilden, sowie ökumenischen Organisationen, wie insbesondere

dem Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Lutherischen Weltbund und dem Reformierten Weltbund, anzugehören.

### **§ 3. Rechtspersönlichkeit der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche genießen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insoweit sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen.

(2) Das Bundesministerium für Unterricht hat die im Abs. 1 genannten Gemeinden nach Anhören der Evangelischen Kirchenleitung (§ 7) binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu bezeichnen.

### **§ 4. Begründung der Rechtsperson**

(1) Künftig errichtete Gemeinden und nach kirchlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtungen der Evangelischen Kirche erlangen auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts mit dem Tage des Einlangens der von der Evangelischen Kirchenleitung (§ 7) ausgefertigten Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht, welches das Einlangen schriftlich zu bestätigen hat. Aus dieser Anzeige müssen die Bezeichnung und der Wirkungsbereich der Rechtsperson ersichtlich sein. In dieser Anzeige sind auch die Personen anzuführen, welche die Gemeinden oder Einrichtungen nach außen vertreten.

(2) Änderungen in der Person des Vertretungsberechtigten sind ebenfalls dem Bundesministerium für Unterricht schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Evangelische Kirchenleitung (§ 7) hat jedem, der ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, die Personen, welche die Gemeinden oder Einrichtungen nach außen vertreten, bekannt zu geben.

### **§ 5. Umwandlung, Vereinigung oder Auflösung der Rechtsperson**

Die Umwandlung, die Vereinigung oder die Auflösung der mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts ausgestatteten Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche erlangen, unbeschadet der vermögensrechtlichen Wirkungen einer solchen Maßnahme, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit mit dem Tage des Einlangens der von der Evangelischen Kirchenleitung (§ 7) ausgefertigten Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht, welches das Einlangen schriftlich zu bestätigen hat. Aus dieser Anzeige muss der Inhalt der getroffenen Maßnahme hervorgehen.

### **§ 6. Kundmachung der Rechtspersönlichkeit**

Das Bundesministerium für Unterricht hat im Bundesgesetzblatt jeweils kundzumachen, welchen Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zukommt.

### **§ 7. Evangelische Kirchenleitung**

(1) Die Verfassung der Evangelischen Kirche legt fest, welches kirchliche Organ mit der Leitung der äußeren Angelegenheiten dieser Kirche betraut ist.

(2) Das nach Abs. 1 bestimmte kirchliche Organ hat dies jeweils ohne Verzug dem Bundesministerium für Unterricht schriftlich mitzuteilen. Es wird für den staatlichen Bereich als Evangelische Kirchenleitung im Sinne der staatlichen Rechtsvorschriften angesehen.

### **§ 8. Zusammensetzung der Evangelischen Kirchenleitung**

Die Evangelische Kirchenleitung hat dem Bundesministerium für Unterricht jeweils ohne Verzug die Bestellung ihrer Mitglieder schriftlich mitzuteilen.

### **§ 9. Schutz kirchlicher Amtsträger**

Die Amtsträger der Evangelischen Kirche genießen bei Erfüllung geistlicher Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften den Schutz des Staates.

### **§ 10. Schutz geistlicher Amtskleider und Insignien**

Der unbefugte Gebrauch sowie die öffentliche Herabwürdigung von Amtskleidern und Insignien der Evangelischen Kirche ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, nach denselben Rechtsvorschriften strafbar wie der Missbrauch sowie die öffentliche Herabwürdigung der militärischen

Uniformen.

**§ 11. Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit**

(1) Geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche dürfen als Zeugen, unbeschadet der sonst hierfür geltenden Vorschriften, nicht in Ansehung dessen vernommen werden, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Vernehmung der dort bezeichneten Amtsträger als Auskunftspersonen oder Parteien im zivilgerichtlichen Verfahren.

**§ 12. Mitteilungspflicht der Strafbehörden und Schutz des Ansehens des geistlichen Standes**

(1) Die Strafgerichte haben die Evangelische Kirchenleitung von der Einleitung und der rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche, von der Verhängung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über einen solchen Amtsträger und von dessen Enthaftung ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Die Strafgerichte haben ferner der Evangelischen Kirchenleitung eine Ausfertigung der rechtskräftigen Anklageschrift gegen einen geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche zuzustellen, wenn der Amtsträger zustimmt, sie haben schließlich auch eine Ausfertigung der Urteile erster und höherer Instanz der Evangelischen Kirchenleitung zuzustellen.

(2) Die Staatsanwaltschaften haben die Evangelische Kirchenleitung von der Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen und von der Zurücklegung einer Strafanzeige gegen geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche ohne unnötigen Aufschub zu verständigen.

(3) Die Verwaltungsstraßenbehörden einschließlich der Finanzstraßenbehörden haben die Evangelische Kirchenleitung von der Festnehmung eines geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche, von der Verhängung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über einen solchen Amtsträger und von dessen Enthaftung ohne unnötigen Aufschub zu verständigen; sie haben ferner der Evangelischen Kirchenleitung eine Ausfertigung von Bescheiden erster und höherer Instanz zuzustellen, soweit sie auf eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von über 1000 S lauten.

(4) In dem in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Umfang sind unter einem auch das Bundesministerium für Unterricht und der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem der betreffende geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche sein Amt versieht, zu verständigen.

(5) In jedem gegen geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche von staatlichen Behörden durchgeführten Strafverfahren sind die dem Ansehen der Kirche und des Kultus gebührenden Rücksichten zu üben.

**§ 13. Behördliche Rechtshilfe**

Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden einschließlich der durch die Gesetzgebung des Bundes oder der Länder geschaffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihres durch Bundesgesetz festgesetzten gesetzmäßigen Wirkungsbereiches der Evangelischen Kirche auf Verlangen der Kirchenleitung Rechts- und Amtshilfe insofern zu leisten, als dies zur Vollziehung der der Evangelischen Kirche bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben und zum Schutze von Kulthandlungen erforderlich ist.

**§ 14. Kirchliches Begutachtungsrecht**

(1) Die Evangelische Kirchenleitung ist berechtigt, den Organen der Gesetzgebung sowie den Behörden des Bundes und der Länder kirchliche Gutachten, Vorschläge und Berichte über Angelegenheiten, welche die Kirchen und Religionsgesellschaften im Allgemeinen oder den Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche im Besonderen berühren, zu erstatten.

(2) Die Behörden des Bundes haben Gesetzesentwürfe, die äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche berühren, vor ihrer Vorlage und Verordnungen dieser Art vor

ihrer Erlassung der Evangelischen Kirchenleitung unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

### **§ 15. Evangelisch-theologische Fakultät**

(1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses sowie zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre den Bestand der Evangelisch-theologischen Fakultät an der Universität Wien mit mindestens sechs ordentlichen Lehrkanzeln, darunter je einer für die systematische Theologie des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses, zu erhalten. Hierbei ist dem mehrheitlich Lutherischen Charakter der Evangelischen Kirche Rechnung zu tragen.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers der Evangelisch-theologischen Fakultät, nämlich ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten und Lehrbeauftragte müssen der Evangelischen Kirche angehören.

(3) Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende sowie das wissenschaftliche Personal und das nichtwissenschaftliche Personal können anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften, insbesondere Mitgliedkirchen des Ökumenischen Rats der Kirchen, angehören.

(4) Bei der Neubesetzung einer Lehrkanzel hat das Professorenkollegium der Evangelisch-theologischen Fakultät, bevor es seinen Antrag an das Bundesministerium für Unterricht stellt, mit der Evangelischen Kirchenleitung in Fühlungnahme über die in Aussicht genommenen Personen zu treten.

### **§ 16. Religionsunterricht und Jugendberziehung**

(1) Der Evangelischen Kirche ist nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften die Erteilung des Religionsunterrichtes an evangelische Schüler der öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen gewährleistet.

(2) Der Evangelischen Kirche ist nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften die Errichtung und Erhaltung privater Schulen gewährleistet.

(3) Die Evangelische Kirche ist berechtigt, Kinder und Jugendliche auch außerhalb der Schule entsprechend der kirchlichen Glaubenslehre zu erziehen. Hierzu kann sie die evangelische Jugend sammeln und organisatorisch zusammenfassen.

### **§ 17. Evangelische Militärseelsorge**

(1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche die Ausübung der Seelsorge an den evangelischen Angehörigen des Bundesheeres (Evangelische Militärseelsorge) zu gewährleisten. Er hat den für die Evangelische Militärseelsorge erforderlichen Personal und Sachaufwand in ausreichendem Maße bereitzustellen.

(2) Die Evangelische Militärseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der Evangelischen Kirchenleitung, in allen anderen Angelegenheiten den zuständigen militärischen Kommandostellen.

(3) Als Evangelische Militärseelsorger sind nur geistliche Amtsträger zu bestellen, die von der Evangelischen Kirchenleitung hiezu schriftlich ermächtigt sind. Entzieht die Evangelische Kirchenleitung diese Ermächtigung, ist der betreffende geistliche Amtsträger unverzüglich seiner Funktion als Militärseelsorger zu entheben.

(4) Die näheren Vorschriften über die Evangelische Militärseelsorge sind im Wehrrecht zu erlassen.

### **§ 18. Evangelische Krankenseelsorge**

(1) Der Evangelischen Kirche ist die Ausübung der Seelsorge an Personen evangelischen Glaubensbekenntnisses, die in öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs- und ähnlichen Anstalten untergebracht sind, durch die von ihr beauftragten und ausgewiesenen Amtsträger jederzeit gewährleistet.

(2) Soweit an Anstalten der im Abs. 1 bezeichneten Art eine anstaltseigene Krankenseelsorge eingerichtet wird, können als evangelische Krankenseelsorger nur geistliche Amtsträger bestellt werden, die von der Evangelischen Kirchenleitung hiezu

schriftlich ermächtigt sind. Entzieht die Evangelische Kirchenleitung diese Ermächtigung, endet die Funktion des betreffenden geistlichen Amtsträgers als Krankenseelsorger.

(3) Soweit an Anstalten der im Abs. 1 bezeichneten Art keine eigene Krankenseelsorge eingerichtet ist, ist dem von der Evangelischen Kirche beauftragten und ausgewiesenen Amtsträger der freie Zutritt zu den Anstaltsinsassen evangelischen Glaubensbekenntnisses zur freien Ausübung der Krankenseelsorge zu ermöglichen. Die Anstaltsordnungen haben vorzusehen, dass die Aufnahme evangelischer Anstaltsinsassen in regelmäßigen Zeitabständen dem nachfragenden Amtsträger der Evangelischen Kirche zur Kenntnis gelangt. Bei Gefahr im Verzug ist der Krankenseelsorger unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Krankenseelsorger haben bei Ausübung ihrer Funktion die Vorschriften der Anstaltsordnungen zu beachten und in den Angelegenheiten, die nicht geistliche Belange betreffen, die Anordnungen der zuständigen Anstaltsorgane zu befolgen.

(5) Unzukömmlichkeiten bei der Ausübung der Krankenseelsorge sind der Evangelischen Kirchenleitung mitzuteilen und, soweit sie durch ein Verhalten des evangelischen Krankenseelsorgers verursacht sind, von dieser abzustellen.

### **§ 19. Evangelische Gefangenenseelsorge**

(1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche die Ausübung der Seelsorge an Personen evangelischen Glaubensbekenntnisses, die sich in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden, zu gewährleisten.

(2) Soweit eine eigene evangelische Gefangenenseelsorge eingerichtet wird, können als Gefangenenseelsorger nur geistliche Amtsträger bestellt werden, die von der Evangelischen Kirchenleitung hiezu schriftlich ermächtigt sind. Gefangenenseelsorger, denen die Evangelische Kirchenleitung diese Ermächtigung schriftlich entzieht, sind unverzüglich ihres Amtes als Gefangenenseelsorger zu entheben.

### **§ 20. Wiederkehrende Zuschüsse aus Mitteln des Bundes**

(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1996, alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

a) einen Betrag von 12.351.600 S,

b) den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 81 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges; als solcher wird der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe zuzüglich Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen angenommen.

(2) Die Zahlung ist jeweils in vier gleichen Teilbeträgen bis längstens 31. Mai, 31. Juli, 30. September und 30. November eines jeden Jahres zu Händen der Evangelischen Kirchenleitung zu leisten.

(3) Die Zahlung der nach Abs. 2 für das Jahr 1961 bereits fälligen Teilbeträge ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu leisten.

(4) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 wird von der Evangelischen Kirche aufgeteilt.

### **§ 21. Kirchliche Sammlungen**

Die Evangelische Kirche ist berechtigt, auch außerhalb ihrer Gebäude und Liegenschaften unmittelbar vor und nach kirchlichen Veranstaltungen oder jederzeit durch persönliche Aufforderung an ihre Kirchenangehörigen Sach- und Geldspenden für kirchliche Zwecke zu sammeln.

### **§ 22. Wahrnehmung staatlicher Kompetenz in äußeren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche**

(1) In den Angelegenheiten des Kultus, die die Evangelische Kirche betreffen, ist soweit sie nicht in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallen, das Bundesministerium für Unterricht zuständig. Soweit in diesen Angelegenheiten andere Bundesministerien zuständig sind, ist das Bundesministerium für Unterricht zu hören.

(2) Das Referat für die Angelegenheiten der Evangelischen Kirche im Bundesministerium für Unterricht ist mit Angehörigen dieser Kirche zu besetzen.

**§ 23. Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten Rechtsvorschriften, die sich auf äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche beziehen, insofern außer Kraft, als ihr Gegenstand nunmehr durch dieses Bundesgesetz geregelt wird.

Insbesondere treten außer Kraft:

- a) das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, RGBI. Nr. 41, womit Angelegenheiten der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehung derselben, geregelt werden;
- b) das Gesetz über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien GBl. f. d.L. Ö. Nr. 562/1939.

**§ 24. Vollzugsklausel**

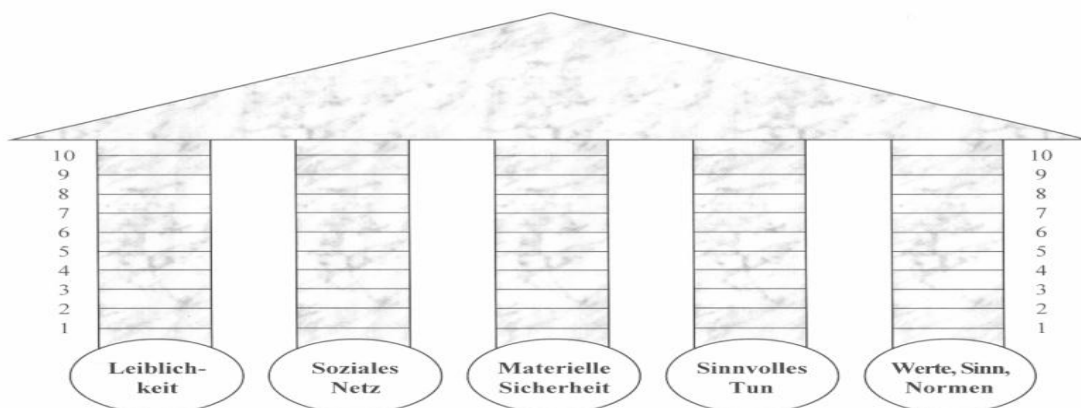
Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Unterricht sowie die sonst nach dem Gegenstand zuständigen Bundesministerien je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

11.VO - 13.1.2005

**11 RELIGIÖSE SONDERGRUPPEN IN ÖSTERREICH  
(MÜLLER / NEUBERGER)**

**11.1 Grundlegende Bedürfnisse der Menschen (Die 5 Säulen der Identität)**

„DIE 5 SÄULEN DER IDENTITÄT“ NACH PETZOLD



Körper,  
Sexualität,  
Gesundheit,  
„wie geht es mir“

Freunde,  
PartnerIn,  
Wohlfühlen

Geld,  
Beruf,  
alles zum  
Leben

Sinn sehen  
im Leben,  
falls negativ,  
zumeist auch  
andere Säulen  
betroffen  
WESENTLICH !

Normensystem,  
gibt bei Bedarf  
Sicherheit,  
Rituale,  
Hierarchien

- Bei schwierigen Lebensphasen wird oft das „Auffüllen eines Vakuums“ versucht !
- Die Sektenpersönlichkeit gibt es nicht !
- eine „Sekte“ hilft vorrangig; gibt dem jeweiligen Sinn und soziales Netz
- daher sollten erst die „Säulen“ aufgefüllt werden, bereinigt werden
- Der Gang zur Sekte ist oft Symptom für andere Ursachen

## **11.2 Wertestudien (Zulehner, Körtner)**

Zulehner:

- religiöse Selbsteinschätzung
- patch-work-Religiosität, Rosinenpicken in den Religionen
- zunehmende mehr Menschen haben 2 und mehr Weltanschauungen

Körtner:

- „Gottvergessenheit der Gesellschaft“
- „Gewohnheitsatheismus“
- starke Veränderungen beim „Sinn-Stiften“ der Religionen

## **11.3 Beobachtungen der Sektenstelle**

- 1999 ca 3.300 Kontakte; 2003: 4.800; 1.000 unterschiedliche Gruppierungen
- Infos aus Gesprächen, Recherchen, Zeitungen, Internet)

Erkenntnisse:

1. Anfragen zu Esoterik nehmen zu
2. Fundamentalismus nimmt zu
3. immer mehr Gruppen, auch kleine
4. Patchwork
5. Marketing bringt bereits weltanschauliche Darstellungen fernöstlicher Szenen (zB Palmers - Kalachakra; Tatra Pak - Wiedergeburt)
6. Strukturvertriebssysteme (zB Herba-Life) mischen in der Szene mit
7. detto Mentaltrainer

## **11.4 Weltanschauungsszene - eine Auswahl**

Klassische Sekten

- gleichbleibend; bemühen sich um staatliche Anerkennung
- Adventisten, Mormonen, Zeugen Jehovas, u ähnl

Neureligiöse Bewegungen

- Scientology, ISCKON, Moon, Kinder Gottes, Transzendente Meditation
- „jetzt bereits an die Hundert

Neuoffenbarungsbewegungen

- Lorbeer, Gralsbewegung, Fiat Lux

Gurubewegungen

- starke Expansion, zumeist viele Events, mit Yoga garniert

Psychogruppen

- Scientology, Landmark, Avatar
- Ideologie als Wahrheit
- Ziel: der qualitativ bessere Mensch, durch Geld u.ähnl.

Esoterik

- Theosophie, Antroposophie (Steiner), Reiki, Feng Shui, Shiatsu
- Gebrauchsesoterik: Pendeln, Wünschelrute
- zumeist importiert aus Fernost

(Jugend)Okkultismus

- Grenzüberschreitend, ein Austesten bis zur Grenze des Möglichen

(Jugen)Satanismus

- 50 - 100 Gruppen
- Satanistische Orden:  
feste Ideologie, Rituale grenzwertig, „Zauberer“, Macht bekommen,  
Sexualität ist Katalisator der „Zaubermacht“, Ekeltraining, persönliche  
Grenzen werden überschritten, Werteverstärkung, Sex wird zur Technik
- Jugendsatanismus:  
Texte über Internet (auch bereits auf deutsch), „Alpha-Tierchen“ treffen auf  
„Opfer“, Protest wird gezeigt

12.VO - 20.1.2005

**12 ABSCHLUSS UND EVALUATION (ÖHLER)**

## **13 ANHANG**

### **13.1 „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“: Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Abschlußbericht der Enquete-Kommission**

[Hrsg.: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit]. - Bonn: Dt. Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 1998 ISBN 3-930343-43-3

#### **13.1.1 Einleitung**

Da der Begriff der „Sekte“ in der Wissenschaft und in der Umgangssprache in unterschiedlicher Weise, vor allem in innerreligiösen Auseinandersetzungen verwendet wird und der Ausdruck „Psychogruppe“ neu ist, war zu klären, ob durch diese beiden Begriffe der Gegenstandsbereich der Arbeit der Enquete-Kommission zureichend und sachgerecht bestimmt werden kann; bereits im Einsetzungsbeschuß sind die Begriffe durch ein „sogenannt“ als vorläufig ausgezeichnet. Es wird im folgenden im ersten Teil exkursorisch an einigen ausgewählten Beispielen der Begriff der „Sekte“ und der „Psychogruppe“ erörtert und im zweiten daraus folgend das Aufgabengebiet der Enquete-Kommission näher eingegrenzt.

Im Laufe der Arbeit der Kommission hat sich zum einen gezeigt, daß verschiedene Begrifflichkeiten auch verschiedene Teilaspekte des Gesamtphänomens abdecken. Hierauf wird weiter unten im einzelnen eingegangen. Zum anderen hat sich gezeigt, daß bei weitem nicht alle Aussagen über Gruppierungen, die mit dem Oberbegriff „sogenannte Sekten und Psychogruppen“ bezeichnet werden, tatsächlich auch auf das gesamte Spektrum zutreffen. Viele Konflikte, von denen in diesem Bericht die Rede sein wird, sind Konflikte mit einem verhältnismäßig kleinen Teil von Gruppierungen aus dem Gesamtspektrum, teilweise auch Konflikte, die zeitgebunden sind, da sie typisch für ein bestimmtes Entwicklungsstadium der Gruppe sind.

#### **13.1.2 Zum Begriff der „Sekte“**

Der Einsetzungsauftrag verpflichtet die Enquete-Kommission zu klären, ob die bisherige gesellschaftspolitische Behandlung und die pauschale Bezeichnung bestimmter Organisationen als „Sekte“ oder „Jugendsekte“ der tatsächlichen Entwicklung und den Notwendigkeiten für eine angemessene gesellschaftspolitische Auseinandersetzung entsprechen. Deshalb war eine Auseinandersetzung mit den Begriffen „Sekte“ und „Psychogruppe“ erforderlich. Auch in der Literatur wird teilweise die Verkehrsgeltung des Begriffs „Sekte“ als gegeben angesehen. 1) Es gibt daneben andere Begriffe, die teilweise andere begriffliche Schwerpunkte setzen: Fr. W. Haack hat die Bezeichnung „Jugendreligion“ eingeführt. 2) Aus Amerika kommend haben sich auch die Bezeichnungen „Kult“, „destruktive Kulte“ eingebürgert. Es finden sich auch Bezeichnungen wie „Neureligion“, „neue religiöse Bewegungen“ bzw. „neureligiöse Bewegungen“ sowie die neutralere Bezeichnung „religiöse Sondergruppen-Gemeinschaften“. Psychotherapeutisch ausgerichtete Unternehmungen, bei denen psychische Manipulation angenommen wird, werden auch „Psychokulte“ oder „Psychogruppen“ genannt. Gruppen mit politischer Zielsetzung haben auch die Bezeichnung „politreligiöse Jugendsekten“ erhalten. Die von staatlichen Stellen herausgegebenen Informationen verwenden häufig die Begriffe „neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen“ oder setzen vor die Worte „Sekten“ und „Psychogruppen“ ein „sogenannt“ oder die Begriffe in Anführungszeichen. Der Begriff „Sekte“ selbst ist also, entgegen seiner anscheinenden Selbstverständlichkeit, vieldeutig und deshalb problematisch. 3)

### 2.2.1 Historische Bedeutung des Sektenbegriffs

Sprachlich kommt das Wort von lateinisch sequi, folgen, und ist die Übersetzung von griechisch hairesis, Wahl, Gefolgschaft. Mit ihm wurden in der Antike zunächst diejenigen bezeichnet, die einem bestimmten Philosophen in seinen Anschauungen folgten. In der Geschichte des Christentums wurden damit die Gruppen bezeichnet, die außerhalb der Kirche einem bestimmten Glaubensführer und für abweichend erklärten Glaubenslehren oder Praktiken anhängen. Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (vgl. z. B. die Konstitutio Ad decus des Kaisers Friedrich II von 1220) wurde das „widerspenstige Anhängen“ an eine „Sekte“ in Acht getan und mit dem Tode bestraft (vgl. z. B. Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, Artikel 30). Diese Kriminalisierung der Sektenzugehörigkeit im Mittelalter folgte daraus, daß jede Form abweichenden Glaubens als gesellschaftlich und staatlich nicht hinnehmbares Delikt verstanden wurde. Dadurch wurde aus einem religiösen Abweichen ein kriminelles Delikt, wie der protestantische Theologe P. Tillich schrieb: „Wer gegen das kanonisierte Dogma verstößt, (ist) nicht nur ein Häretiker, der den Grundlehren der Kirche widerspricht, sondern auch ein Verbrecher gegen den Staat“<sup>4</sup>). Daneben gab es freilich auch ein neutrales Verständnis von „Sekte“, so wenn Roger Bacon (im 13. Jhd.) und Nikolaus von Kues (im 15. Jhd.) von „secta Christiana“ sprechen. Eine eindeutig negative Zuspitzung scheint der Begriff „Sekte“ im 16. Jahrhundert erhalten zu haben, besonders als er zur Bezeichnung derjenigen christlichen Gemeinschaften verwendet wurde, die ohne reichsrechtliche Legitimation neben den anerkannten Religionsparteien sich bildeten.<sup>5</sup>) Solche Auffassungen und Einrichtungen wurden mit der Erklärung der Religionsfreiheit in den europäischen Staaten überwunden. Das Grundgesetz (GG) kennt nur religiöse Vereine (Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Weimarer Reichsverfassung — WRV —), Religionsgesellschaften (Art. 140 GG) und Religionsgemeinschaften (Art. 7 GG), wobei zwischen Religionsgemeinschaften und Religionsgesellschaften kein inhaltlicher Unterschied besteht; eine Staatskirche besteht nicht (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV). Staatsrechtlich gibt es mithin in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Kirche und anderen religiösen Organisationsformen. Der Begriff der Kirche ist dadurch auch nicht mehr „geschützt“, so daß sich nun jede Organisation als Kirche bezeichnen und ihn irreführend verwenden kann.

### 2.2.2 Sektenbegriffe aus der Wissenschaftsgeschichte

In engem Zusammenhang mit der historischen Bedeutung des Sektenbegriffs steht der theologische Sektenbegriff. Dieser legt bestimmte Kriterien zugrunde, z. B. Anerkennung anderer Offenbarungsschriften als die kanonisierte Bibel und anderer Offenbarungsformen, ein anderes Glaubensbekenntnis, ein anderes Verständnis apostolischer Sukzession, im Protestantismus heute auch Mitgliedschaft im Weltkirchenrat etc. Der theologische Begriff der „Sekte“ ist aufgrund der staatlichen Neutralität in Religions- und Weltanschauungsfragen für die Enquete-Kommission unerheblich.

Max Weber und Ernst Troeltsch haben für ihre Untersuchungen zur Geschichte des Christentums und der damit verbundenen Entwicklung des „modernen Kapitalismus“ in einer bestimmten historischen Situation den Begriff der Kirche und den der „Sekte“ durch verschiedene Merkmale — „idealtypisch“ — bestimmt; z. B.: in eine Kirche wird man hineingeboren, in eine Sekte muß man eintreten; eine Kirche hat einen universalen Anspruch, eine Sekte nur einen partialen; in einer Kirche haben die Funktionsträger in der Regel ein Amtcharisma, in einer Sekte müssen sie sich durch persönliches Charisma ausweisen usw.» Diese Bestimmungen sind als Analysen einer bestimmten historischen Situation entstanden und für die in der Kommission behandelten Probleme unerheblich.

### 2.2.3 Umgangssprachliche Verwendung des Begriffs „Sekte“

Der umgangssprachliche Sektenbegriff, d. h. die Verwendung des Begriffs in der öffentlichen Diskussion, ist äußerst facettenreich und erfährt zudem eine immer größere Ausweitung. In der Öffentlichkeit wird der Begriff „Sekte“ weiterhin zur Bezeichnung religiöser Inhalte verwendet. Zudem

umfaßt der umgangssprachliche Begriff auch solche Gruppierungen, die in der Literatur mit der Bezeichnung „neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen“ belegt werden. Gleichzeitig werden mit dem Begriff solche Gruppierungen in Verbindung gebracht, mit denen gesellschaftliche Konflikte der verschiedensten Ausprägungen entstehen, auch wenn die Gruppierung weder eine religiöse noch eine weltanschauliche Prägung, sondern beispielsweise eine eher politische oder psychotherapeutische Ausrichtung hat. Umgangssprachlich wird insofern auch nicht konsequent zwischen „Sekte“ oder „Psychogruppe“ differenziert. Verallgemeinernd läßt sich sagen, daß in der Öffentlichkeit diejenigen Gruppen als „Sekten“ bezeichnet werden, von denen angenommen wird, daß sie von den noch existierenden gemeinsamen Überzeugungen und Lebensformen abweichen. Dabei geht es überwiegend um ethische Überzeugungen, die den Umgang mit dem Menschen betreffen. Begriffe wie Menschenwürde, Menschenrechte, Freiheit, Toleranz, Selbstentfaltung, Selbstverwirklichung bezeichnen die Orientierungspunkte, an denen gesellschaftlich tolerierbares Handeln und Verhalten gemessen wird. In der Umgangssprache bezieht sich der Begriff „Sekte“ daher zunehmend auf Gruppen, denen vorgeworfen wird, in Lehre und Praxis systematisch gegen diese Orientierungen zu verstoßen, statt Entfaltungsfreiheit Abhängigkeit zu produzieren, die Menschen zu entwürdigen und zur Intoleranz anzuleiten usw.<sup>7)</sup>

Die umgangssprachliche Verwendung des Begriffs stößt auf mehrere Schwierigkeiten. Zum einen läßt sie sich sprachlich nicht gegen andere Ausprägungen des Sektenbegriffs abgrenzen, so daß etwa eine in ihrem Kontext korrekte theologische Verwendung des Begriffs für eine Gruppe in den Medien die Gefahr in sich birgt, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine in diesem Sinne konfliktrichtige Gruppierung. Zum anderen kann durch die Etikettierung einer Gruppe mit dem umgangssprachlichen Sektenbegriff transportiert werden, die Gruppe sei konfliktrichtig, sie erzeuge etwa Abhängigkeiten bei ihren Mit-gliedern oder sei in anderer Weise gefährlich, obwohl ggf. von den Mitgliedern selbst oder anderen Betroffenen der Sachverhalt anders wahrgenommen wird. Der umgangssprachliche Sektenbegriff leidet damit an einer erheblichen inhaltlichen Undifferenziertheit.

Die Enquete-Kommission hält ihn aus diesen Gründen für in hohem Maße kritikwürdig und verwendet ihn im folgenden nicht.

### 2.2.4 Sozialwissenschaftliches Verständnis des Phänomens

In der soziologischen und sozialwissenschaftlichen Literatur wird im Blick auf die hier angesprochenen Fragen eine „Sekte“ bestimmt durch das Maß, in dem sie in Spannung, Widerspruch und Gegensatz zu ihrer Umwelt steht.<sup>8)</sup> Dieses sozialwissenschaftliche Verständnis, das sich inhaltlich mit der in der Öffentlichkeit verwandten umgangssprachlich benutzten Begrifflichkeit berührt, ist hier allein relevant.

Ausgehend von dem sozialwissenschaftlichen Verständnis könnte unter „Sekte“ hier eine kleine, exklusive, religiöse oder weltanschauliche, wissenschaftliche oder auch politische Gruppe verstanden werden, die von ihren Anhängern ein totales Engagement fordert und die dabei ihre Trennung von der Umwelt und deren Zurückweisung besonders betont.<sup>9)</sup>

Kennzeichnend für eine sogenannte „Sekte“ ist mithin eine besondere, extreme Ausformung ihrer Innen- und Außenbeziehungen. Das Merkmal der betonten Abtrennung von der Umwelt betrifft dabei prinzipiell die gesamte Gruppen- oder Gemeinschaftskultur mit ihren verschiedenen Aspekten.

Je nachdem, welche Phänomene dieser Kultur bzw. welche Interaktionsebene der Gruppe von außen auf dieses Merkmal hin untersucht werden, ergeben sich jedoch verschiedene Schwerpunkte bei den Bestimmungen des Begriffs „Sekte“. Berücksichtigt man bevorzugt die Ablehnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen sie lebt, vor allem die Ablehnung des vorherrschenden Wertesystems und der staatlichen Rechtsordnung in Theorie und Praxis, nähert man sich dem säkularen Sektenbegriff, wie er in der öffentlichen Diskussion vorherrscht. Berücksichtigt man

jedoch zum Beispiel bevorzugt die Zurückweisung der religiösen bzw. theologischen Umwelt durch die Gruppe (oft vor allem ihrer eigenen geistigen Herkunft) auf der Ebene von Glaube und Ideologie, nähert man sich einem religionswissenschaftlichen oder theologischen Sektenbegriff. Dann wird die Spannung zwischen der Gemeinschaft und ihrer Umwelt schwerpunktmäßig religions- und ideengeschichtlich bestimmt.

Es handelt sich hierbei immer um einen sogenannten Relationsbegriff, mit dem das Verhältnis zwischen einer Gesellschaft und der in sie eingebetteten Minderheit, die in Spannung zu der Gesellschaft steht, beschrieben wird. Ob eine Minderheit in einer Kultur als Sekte qualifiziert wird, ist deshalb auch immer eine Frage des kulturellen Standpunktes und von Wertentscheidungen.

Man muß auch hier festhalten, daß sich aus der unterschiedlichen Akzentuierung des Sektenbegriffs Spannungen ergeben. So werden einige Gruppen aus religiöser Sicht als Sekten eingestuft, die vom sozialwissenschaftlichen Standpunkt aus, wegen ihrer relativ gelungenen Anpassung an den alltäglichen Lebensvollzug ihrer bürgerlichen Umwelt, dagegen nicht (oder jedenfalls nicht sachgemäß) als Sekten angesehen werden.

### 2.2.5 Zusammenfassung

Die unterschiedliche Herkunft und der unterschiedliche Gebrauch des Begriffs „Sekte“ macht seine Verwendung, außer in klar umschriebenen Zusammenhängen (etwa theologischer oder religionswissenschaftlicher Art), sehr problematisch. Zur Abgrenzung von „konfliktträchtigen“ gegenüber „nicht konfliktträchtigen“ Gruppen ist er kaum geeignet. Er gibt zudem nichts her zur Kennzeichnung konkreter Konflikte. Für den staatlichen Gebrauch ist er nicht geeignet, d. h. auch nicht für diesen Bericht.

### **13.1.3 Zum Begriff der „Psychogruppe“**

Der Begriff „Psychogruppe“ hat sich in den letzten Jahrzehnten zur Bezeichnung der „vielfältigen psychologischen und pseudopsychologischen Angebote zur Lebenshilfe, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung außerhalb der fachlichen Psychologie und des Gesundheitswesens“<sup>10)</sup> verbreitet. Darunter fallen so verschiedene Dinge wie psychologische Erfolgskurse für die Wirtschaft, esoterische Beratungsangebote zur Bewältigung von Geldproblemen, Astralreisen, medialer Kontakt mit außerirdischen Intelligenzen und Rückführungen in frühere Leben. Für diese und andere Ziele werden eine Vielzahl von Methoden angeboten: Therapien mit Anleihen aus traditionellen Psychotherapieschulen, Emotions- und Körpertherapien (z. B. Primärtherapie, Rebirthing), spirituelle Angebote mit therapeutischem Anspruch (z. B. Reiki, Reinkarnationstherapie), Einsatz von technischen Geräten im Bereich der Esoterikszene (z. B. mindmachines, Bioresonanz), Naturheilmethoden mit spirituellem Hintergrund (z. B. Aromatherapie, Bachblütentherapie), magische und okkulte Praktiken (z. B. Telepatie, Psychokinese, Pendeln, Tarot), Naturreligionen, mystische und spirituelle Traditionen, esoterische Seelsorge oder Lebensberatung.

Diese Methoden haben gemeinsam, daß sie neben ihrer Praxis in Gruppen auch gewerblich als Lebensbewältigungshilfe und zur Persönlichkeitsveränderung benutzt werden. Außerdem dienen sie der Freizeitgestaltung, der Unterhaltung und der Befriedigung des Bedürfnisses nach sinnlichen und ästhetischen Erlebnissen. Es handelt sich um den Dienstleistungsbereich, der auch mit dem Etikett „Psychomarkt“ bezeichnet wird. Neutralere könnte man von einer alternativen, nicht schulmäßigen Pädagogik, Psychologie und Psychotherapie sprechen, die neben den anerkannten Schulen betrieben wird, so wie es neben der Schulmedizin eine nicht schulmäßige Alternativmedizin gibt. Einige Verfahren dieses alternativen Psychomarktes werden auch von schulmäßigen Psychologen eingesetzt.

Bei der Inanspruchnahme derartiger Dienstleistungen liegt meist eine geschäftliche Kundenbeziehung vor. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Beziehung vom Typ der Gemeinschaft oder einer Gruppe, und es ist deshalb in der Regel auch nicht sinnvoll, in diesem Fall

von Mitgliedschaft zu sprechen. Zur „Psychogruppe“ können derartige Beziehungen dann werden, wenn sich um einen „Lebenshilfedienstleister“ ein fester Kundenstamm bildet, der von diesem oder dessen Unternehmen Leistungen dauernd in Anspruch nimmt. Aber auch dann bestehen aufgrund der beibehaltenen Kundenbeziehungen erhebliche Unterschiede zum Typ Gemeinschaft. Von einer Psychogruppe oder — schärfer — von einem Psychokult kann man nur dann sprechen, wenn von einem Anbieter und seinen Klienten ein gewisser dauerhafter Organisationsgrad erreicht wird und sich gruppentypische Innen- und Außenbeziehungen etablieren.

### **13.1.4 Ausprägungen der Konflikte mit „Sekten“ und „Psychogruppen“**

Das sozialwissenschaftliche Verständnis des Phänomens nähert sich — wie beschrieben — dem Gegenstand über die mit Gruppierungen entstehenden Konflikte. Hierauf soll im folgenden näher eingegangen werden.

Die besondere, extreme Ausformung der Innen- und Außenbeziehungen, d. h. die Spannung zwischen tendenziell „totaler“ Innenwelt („total groups“) und Außenwelt ist mit den Begriffen „Isolation“ und „Insulation“ (Rückzug auf eine Insel) gekennzeichnet worden. Damit wird die Tendenz bezeichnet, sich gegenüber der Umwelt mehr oder minder umfassend zu isolieren und sich auf die eigene Welt zu beschränken. In diesem Sinn besteht dann die Tendenz, die gesamte Lebenswirklichkeit exklusiv — ideell, kulturell, sozial, unter Umständen auch wirtschaftlich, politisch — in die Innenwelt der jeweiligen Gruppe zu verlagern bzw. sie exklusiv aus dem hier geltenden und praktizierten Lebenswissen und dessen Quellen zu begründen und zu normieren. Hieraus resultieren die meisten Konflikte. Entsprechend betrifft ein besonderes Element der Konfliktrichtigkeit in der Innen- und Außenbeziehung Weltanschauung und Lebenspraxis, also „dissidente Weltanschauungen“ und „deviante Lebensformen“. Gemeint sind damit von den sozial-kulturell allgemein akzeptierten oder zumindest tolerierten Lebensanschauungen und Wertüberzeugungen deutlich abweichende Überzeugungen und eine von allgemein praktizierten oder zumindest tolerierten Lebensformen signifikant abweichende Lebenspraxis. Bleibt diese Umschreibung zunächst abstrakt-allgemein, zeigt sich in der Auseinandersetzung mit Gruppierungen doch häufig konkret, worin Konfliktpotentiale liegen. So kann die Aufgabe einer begonnenen Berufsausbildung oder eines ausgeübten Berufs zugunsten des Engagements in der Gruppe dazu führen, daß die finanzielle Abhängigkeit eines auch bereits erwachsenen Gruppenmitglieds von seinen Eltern oder seinem Lebenspartner länger als üblich bestehen bleibt oder aber die Berufsaufgabe diese Abhängigkeit erst wieder herstellt. Ist die Herkunftsfamilie, die eigene Familie oder der Freundeskreis einer Person, die sich einer Gruppe neu anschließt, nicht gewillt, sich der Gruppe und dem Engagement des neuen Mitglieds gegenüber positiv zu verhalten, kann es zu familiären Auseinandersetzungen oder auch zu Trennungen mit allen damit zusammenhängenden Konflikten kommen.

Befremdlich können Außenstehenden beispielsweise auch die Zuweisungen von Partnern durch eine Gruppe erscheinen. Weitere Felder, in denen Konflikte mit Außenstehenden auftreten können, sind der Umgang der Gruppe mit Sexualität, das Verständnis von Ehe und Familie, Fragen der Kindererziehung, Einstellungen zu Wirtschaft und Politik, das Verhältnis zur persönlichen Freiheit des Einzelnen und anderes. Auch wenn es sich hierbei oftmals um Bereiche handelt, in denen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Anspruch genommen wird, so kann die Wirkung plötzlich geänderter Auffassungen und Verhaltensweisen eines Menschen auf seine Umwelt nicht übergangen werden. In diesem Sinne werden die Gruppierungen von der Umwelt als konfliktrichtig, weil Auslöser solcher Änderungen, wahrgenommen.

Die Merkmale der Innen- und Außenbeziehungen einer Gruppe wie „totales Engagement“ nach innen und „Abtrennung von der Umwelt“ lassen verschiedene Abstufungen zu, so daß sich nach der obigen Definition zwar ein Typus des in diesem Sinne sektiererischen bestimmen läßt, nicht jedoch klare Grenzen zwischen einer sektiererischen und einer nicht-sektiererischen religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft“ 11).

Zusammenfassend ist zu sagen: Die Konfliktrichtigkeit der in diesem Sinn als sektiererisch angesehenen Gruppen gründet meist in der Verbindung der genannten Aspekte — Exklusivität, totales Engagement, Trennung von der Umwelt und deren Zurückweisung („Isolation“ und

„Insulation“) — mit „dissidenten Weltanschauungen“ und „devianten Lebensformen“. Aus diesen Aspekten können — nicht müssen — problematische Konstellationen und Reaktionen, somit unter Umständen erhebliche Konflikte, resultieren. Die Gefahren einer sich ins Extreme entwickelnden Isolation und Insulation werden insbesondere an Beispielen deutlich, die in der Öffentlichkeit große Beachtung gefunden haben. Hierzu gehören z. B. die Tötungsdelikte und Massenselbstmorde der Gruppen People's Temple (Guayana), Heaven's Gate, (Kalifornien), Sonnentempler (Schweiz, Frankreich, Kanada), Aum-Shinrikyō (Japan).

### **13.1.5 Der Sektenbegriff und religiöse Konflikte**

Gegen einen undifferenzierten Gebrauch des Begriffs „Sekte“ ist darauf hinzuweisen, daß eine gewisse Konflikträchtigkeit für die Umwelt zu den Eigenschaften religiöser Orientierung und religiöser Vergesellschaftung gehört. Denn religiöse (und nicht selten auch weltanschauliche) Gemeinschaften erheben selbstverständlich Forderungen nach einer bestimmten Lebensführung sowie Wahrheitsansprüche gegenüber konkurrierenden Deutungen von Mensch und Welt. Ähnliches gilt für neuzeitliche Ideologiebildungen mit Weltanschauungscharakter, die auf wissenschaftlicher bzw. pseudowissenschaftlicher Basis ihr Recht auf die verbindliche Interpretation der Totalität menschlicher Existenz anmelden. Daraus können sich zum Teil tiefgreifende gesellschaftliche Konflikte ergeben, wie die Geschichte religiöser und ideologischer Bewegungen zeigt.

Ferner ist zu bedenken: Da Religionen nach eigenem Selbstverständnis auch eine kritische Aufgabe gegenüber der Gesellschaft und dem Staat haben können, stehen sie unter Umständen in Spannung, bisweilen sogar in scharfem Widerspruch zu Staat und Gesellschaft. Religionen implizieren also, da sie auch sagen, was man nicht tun darf, in dieser oder jener Form eine Distanz oder Kritik gegenüber bestehenden Verhältnissen.

Zudem agieren in auftretenden Konflikten nicht nur die dissidierenden Gemeinschaften, sondern auch die konkurrierenden und die bereits etablierten Sinninstanzen sowie andere politische und kulturelle Institutionen der Gesellschaft. Aus all diesen Gründen ist zu sagen, daß jeder Konflikt mit „konflikträchtigen Religionen“ auch zu Rückfragen an unsere Gesellschaft führen kann, nicht nur zu kritischen Anfragen an die betreffende Gruppierung. Solche Konflikte sind und waren oder können auch immer ein Moment des gesellschaftlichen Wandels sein.

Es darf nicht unterschlagen werden, daß die fortschreitenden Modernisierungen und kulturellen Verunsicherungen gerade für traditional religiöse Lebensformen erhebliche Belastungen darstellen, so daß verstärkte Abschließungen oder sogar Abwehr von Modernisierung auch den Versuch darstellen können, diese Modernisierungslasten zu bewältigen. Lebens- und Erziehungsorientierungen im Rahmen weltanschaulich-religiöser Sondergemeinschaften stehen häufiger in einem mehr oder weniger starken Spannungsverhältnis zu den Prinzipien einer modernisierten Lebensführung, wie sie für die Bewältigung der soziokulturellen Anforderungen in den westlichen Gesellschaften erforderlich sind. Deshalb können Destabilisierungen und Enttraditionalisierungen auch dazu führen, daß Menschen entgegen den Forderungen und Lasten, selbstverantwortlich, offen, mobil und reflexiv zu sein, neue Einbindungen und Sicherheiten im Sinne einer „religiös-ontologischen Beheimatung“ suchen. Diese Bewältigungsversuche dürfen keineswegs nur eindimensional als — gegenüber den modernen Prinzipien — „defizitäre Lebensformen“ interpretiert und die Träger als „gefährliche Sekten“ bezeichnet werden.

### **13.1.6 Staatliche Verwendung des Sektenbegriffs**

Gleichwohl könnte man für das Theorie- und Praxisfeld der Politik und des Rechts aus der Vielfalt der Begriffe einen engeren Begriff der „Sekte“ konstruieren. Hier würden als „Sekten“ solche religiösen Gruppierungen und Lebenshilfeorganisationen bezeichnet, die in ihren Lehren und Praktiken mit den Grundsätzen des Grundgesetzes, seinem Menschenbild, seiner Rechtsordnung, seinen Wertevorstellungen usw. nicht vereinbar sind und eine andere gesellschaftliche Ordnung als das Grundgesetz proklamieren und anstreben. Oder man könnte in Anschluß an die

sozialwissenschaftliche Deskription des Phänomens solche Gruppierungen als „Sekten“ bezeichnen, bei denen das Ausmaß an Abschließung, Innen-Außen-Spannung etc. zu einer hohen, gewissermaßen ständigen Konfliktrichtigkeit führt.

Eine staatsrechtliche Einführung des ohnehin geschichtlich belasteten Sektenbegriffes würde die Gefahr bergen, daß das für den ständigen Erneuerungsprozeß der Gesellschaft erforderliche kritische Potential eingeschränkt werden könnte — das Entstehen neuer Religiosität kann auch als Reaktion auf Defizite in der Gesellschaft als Indikator für gesamtgesellschaftliche Fehlentwicklungen und die damit verbundenen Probleme gesehen werden.

Eine staatsrechtliche Einführung des geschichtlich belasteten Sektenbegriffes birgt vor allem aber die Gefahr oder Tendenz in sich, über den Begriff der „Sekte“ die Religionsfreiheit aufzuheben oder zu beschränken. Religion ist in der Moderne zu einer staatsfreien Angelegenheit geworden. Dennoch unterliegt die Ausübung der Religionsfreiheit einem rechtlichen Rahmen, der jedenfalls durch verfassungsimmanente Grenzen vorgegeben ist. Neben der Religionsfreiheit stehen andere geschützte Rechtsgüter mit Verfassungsrang; im Kollisionsfall ist durch eine Güterabwägung festzustellen, welchem Rechtsgut — bezogen auf den konkreten Einzelfall — der Vorrang gebührt. Für die Zwecke der neutralen Beschreibung und Analyse sind deshalb die Bezeichnungen „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften“ sowie die Bezeichnung „Psychogruppe“ für das Feld zutreffender. Allerdings sind auch solche allgemeinen Bezeichnungen nicht unproblematisch. Kurze, prägnante Formulierungen zur Kennzeichnung des ganzen vielfältigen Spektrums der betreffenden Gruppen sind nicht möglich. So umfaßt dieses Spektrum auch Gruppen, die nur vorgeblich religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaftsbildungen darstellen. In diesem weiten Feld von Gruppen und Bewegungen, die aus verschiedenen Blickwinkeln als „Sekte“ bezeichnet werden, sind nur eine beschränkte Anzahl derart und dauerhaft konfliktrichtig, daß sie dem Extrembild entsprechen, das von den neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen herrscht. Darüber hinaus bietet es sich an, der Klarheit wegen bei der Betrachtung einzelner Konfliktfelder spezifischere Bezeichnungen zu benutzen. Vorgeblich religiöse Gemeinschaften mit überwiegend wirtschaftlichen Zielen können in Anlehnung an den angelsächsischen Sprachgebrauch als kommerzielle Kulte charakterisiert werden, ideologische Gemeinschaften als Politgruppen usw. In der wissenschaftlichen Literatur ist die Bezeichnung „Neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen“ (NRBs) gebräuchlich.

Die Enquete-Kommission verwendet zur angemessenen und neutralen Beschreibung des Sachverhalts die Bezeichnungen „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“. Damit kann sie auch der notwendigen Differenziertheit gerecht werden.

### **13.1.7 Zusammenfassung**

Das Feld des gesetzgeberischen und allgemein staatlichen Handelns kann nicht durch den vieldeutigen Begriff der „Sekte“ bestimmt werden. Es muß deshalb auf andere Weise erfaßt und begrenzt werden. Das gilt auch für den Begriff der „Psychogruppe“. Staatlicher Handlungsbedarf kann nur anhand der realen Beziehungen einer Gruppe zur gesellschaftlichen Umwelt festgestellt werden. Handlungsbedarf entsteht selbstverständlich nur durch die gesellschaftlichen Wechselwirkungen der Ablehnung der sozialen Umwelt, des totalen Engagements von Gruppenmitgliedern usw., und er wird in aller Regel nur bei sehr deutlicher bis extremer Ausprägung dieser Merkmale gegeben sein. Der Sachverhalt, daß es einen allmählichen Übergang von einer starken Betonung konfliktauslösender Eigenschaften einer Gruppe bis hin zur gelungenen Integration und Anpassung einer Gruppe gibt, sollte weder als Argument dafür benutzt werden, dem Staat auch im Fall starker Konflikte Handlungsmöglichkeiten abzusprechen, noch dazu, die von unserer Grundordnung vorgegebenen Freiheitsräume religiöser und weltanschaulicher Gruppen einzuengen. Der Handlungsspielraum des Staates erstreckt sich vielmehr einerseits auf Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen geltendes Recht und der Gefährdung von geschützten Rechtsgütern. Andererseits gibt es Bereiche des sozialen Lebens, die nach der freiheitlichen Grundordnung von staatlicher Reglementierung frei bleiben sollen. Hierzu gehört insbesondere die persönliche innere und äußere Lebensgestaltung und die Auswahl des Lebensmilieus.

Die Konflikte, die durch die sozialen Handlungen im Zusammenhang mit neuen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und Psychogruppen, in Einzelfällen auch nur von Individuen, ausgehen, lassen sich insbesondere in drei Bereiche unterteilen:

- a) Verstöße gegen geltendes Recht,
- b) Machtmißbrauch bei der Ausnutzung von rechtsfreien Räumen, durch die es zu einer Rechtsgütergefährdung kommt. Hier besteht staatlicher Regelungsbedarf,
- c) Verstöße gegen die sich aus der Grundwerteordnung abgeleiteten guten Sitten und sozialen Verpflichtungen.

In diesem Bereich ist staatliches Handeln nötig und möglich. Diese Konflikte sind Gegenstandsbereich der Enquete-Kommission.

Gegenstand der Enquete-Kommission waren mithin nicht die Gruppen selbst, sondern näher bestimmte soziale und konfliktauslösende Handlungen von Personen, konkret von Personen in Gruppen, die überwiegend einen religiösen oder weltanschaulichen Status beanspruchen oder einen solchen zugeschrieben bekommen<sup>12)</sup>. Dabei ist auch der Grundsatz der Konvention des Europarates vom 4.11.1950 zu beachten, daß „die Religions- und Bekenntnisfreiheit nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein (darf), die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen (BGBl. 1952 II, 685 und 953) im Interesse der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

Dies heißt nicht nur, daß es keine die Religionsfreiheit einschränkenden Sonderbestimmungen für Religionsgemeinschaften geben darf, sondern zugleich auch, daß die Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder sich selbstverständlich auch an bestimmte, für jedermann geltende Regeln zu halten haben. Der Wortlaut des Grundgesetzes, der keinen allgemeinen Gesetzesvorbehalt für die Religionsfreiheit vorsieht, erscheint insoweit weniger konkret. Es besteht aber Einigkeit darüber, daß Religionsfreiheit insbesondere dort an ihre Grenzen stoßen kann, wo verfassungsmäßige Rechte anderer verletzt werden. Jedenfalls ist eine Umgehung oder Außerkraftsetzung der Rechtsordnung durch die Berufung auf die Religionsfreiheit nicht möglich.

- 
- 1) Vgl. Schmidtchen, G.: Sekten und Psychokultur, Freiburg/Basel 1987, S. 22.
  - 2) Vgl. Haack, Fr. W.: Jugendreligionen. Zwischen Scheinwelt und Kommerz, München 1994 (Ersterscheinungsdatum 1974); ders.: Jugendsekten - Vorbeugen-Hilfe-Auswege, Basel 1991.
  - 3) Vgl. hierzu: Hemminger, H.: Was ist eine Sekte?, Mainz-Stuttgart 1995; Keltsch, J.: Neue religiöse Bewegungen und das Recht, in: Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung. Festschrift zum 30jährigen Bestehen der Münchner Juristischen Gesellschaft, München 1996; Gasper, H.: Ein problematisches Etikett, in: Herder Korrespondenz, 50. Jg. Heft 11, Nov. 1996, S. 576ff.; und Zinser, H.: Der Markt der Religionen, München 1997, Kapitel VIII; Zum juristischen Begriff siehe auch Abel, R.B.: NJW 1996, S. 91.
  - 4) Vgl. Tillich, P.: Vorlesungen über die Geschichte des christlichen Denkens, Teil 1, Ergänzungs- und Nachlaßbände 1, Stuttgart 1971, S. 20f.
  - 5) Vgl. Feil, E.: Religio. Die Geschichte eines neuzeitlichen Grundbegriffs vom Frühchristentum bis zur Reformation, Göttingen 1986, S. 274f.
  - 6) Vgl. Kehrer, G.: Einführung in die Religionssoziologie, Darmstadt 1988.
  - 7) Vgl. Hemminger, H.: Was ist eine Sekte?, Mainz-Stuttgart 1995.
  - 8) Vgl. hierzu auch Niebuhr, R.: The social sources of denominationalism, New York 1929; Wach, J.: Religionssoziologie, Tübingen, 1951; Wilson, B. R.: Religiöse Sekten, München 1970; Johnson, B.: Church and Sect Revisited, in: Journal for the Scientific Study of Religion, Bd. 10, 1971; Stark, R. und Bainbridge, W. S.: The Future of Religion, Berkeley 1985.

- <sup>9)</sup> Vgl. Abercrombie, N./Hill, St./Turner, B. S.: Dictionary of Sociology, London, 3. Auflage, 1994 (Penguin Reference Books), S. 371.
- <sup>10)</sup> Hemminger, H./Keden, J.: Seele aus zweiter Hand, Psychotechniken und Psychokonzerne, Stuttgart 1997, S. 7.
- 11) In der inzwischen gängig gewordenen Unterscheidung zwischen „cult movement“, „clients cult“ und „audience cult“ liegt eine Typologie solcher Abstufungen vor. Diese läßt sich auf die Sekten übertragen, wenn man der von Stark/Bainbridge vorgeschlagenen Unterscheidung von „Sekte“ und „Kult“ folgt (was nicht zwingend angezeigt scheint).
- <sup>12)</sup> Die Frage, ob eine Gruppe zu Recht den Status einer Religionsgemeinschaft in Anspruch nimmt, ergibt sich aus dem Staatsrecht. Das staatsrechtliche Begriffsverständnis von Religion oder Weltanschauung ist gewöhnlich enger als das sozialwissenschaftliche (vgl. BAG NJW 1996, S. 143).
- 

### 13.2 Apostelgeschichte , Kap. 4 - 6

Acts 4:

1 Während sie aber zu dem Volk redeten, kamen die Priester und der Hauptmann des Tempels und die Sadduzäer auf sie zu,

2 empört *darüber*, daß sie das Volk lehrten und in Jesus die Auferstehung aus den Toten verkündigten.

3 Und sie legten Hand an sie und setzten sie in Gewahrsam bis an den Morgen, denn es war schon Abend.

4 Viele aber von denen, die das Wort gehört hatten, wurden gläubig; und die Zahl der Männer kam auf etwa fünftausend.

5 Es geschah aber am folgenden Tag, daß ihre Obersten und Ältesten und Schriftgelehrten sich in Jerusalem versammelten,

6 und Hannas, der Hohepriester, und Kaiphas und Johannes und Alexander, und so viele vom hohenpriesterlichen Geschlecht waren.

7 Und nachdem sie sie in die Mitte gestellt hatten, fragten sie: In welcher Kraft oder in welchem Namen habt ihr dies getan ?

8 Da sprach Petrus, erfüllt mit Heiligem Geist, zu ihnen: Oberste des Volkes und Älteste!

9 Wenn wir heute über die Wohltat an einem kranken Menschen verhört werden, wodurch dieser geheilt worden ist,

10 so sei euch allen und dem ganzen Volk Israel kund: Im Namen Jesu Christi, des Nazoräers, den *ihr* gekreuzigt habt, den Gott auferweckt hat aus den Toten - in diesem *Namen* steht dieser gesund vor euch.

11 Das ist der Stein, der von euch, den Bauleuten, verachtet, der zum Eckstein geworden ist.

12 Und es ist in keinem anderen das Heil; denn auch kein anderer Name unter dem Himmel ist den Menschen gegeben, in dem wir gerettet werden müssen.

13 Als sie aber die Freimütigkeit des Petrus und Johannes sahen und bemerkten, daß es ungelehrte und ungebildete Leute seien, wunderten sie sich; und sie erkannten sie, daß sie mit Jesus gewesen waren.

14 Und da sie den Menschen, der geheilt worden war, bei ihnen stehen sahen, konnten sie nichts dagegen sagen.

15 Nachdem sie ihnen aber befohlen hatten, aus dem Hohen Rat zu gehen, überlegten sie miteinander und sagten:

16 Was sollen wir diesen Menschen tun? Denn daß wirklich ein deutliches Zeichen durch sie geschehen ist, ist allen offenbar, die zu Jerusalem wohnen, und wir können es nicht leugnen.

17 Aber damit es nicht weiter unter dem Volk ausgebreitet werde, wollen wir sie bedrohen, daß sie nicht mehr in diesem Namen zu irgendeinem Menschen reden.

18 Und als sie sie gerufen hatten, geboten sie ihnen, sich überhaupt nicht in dem Namen Jesu zu äußern noch zu lehren.

19 Petrus aber und Johannes antworteten und sprachen zu ihnen: Obes vor Gott recht ist, auf euch mehr zu hören als auf Gott, urteilt ihr!

20 Denn es ist uns unmöglich, von dem, was wir gesehen und gehört haben, nicht zu reden.

21 Sie aber bedrohten sie noch mehr und entließen sie, da sie nicht fanden, auf welche Weise sie sie bestrafen sollten, um des Volkes willen; denn alle verherrlichten Gott um dessentwillen, was geschehen war.

22 Denn der Mensch war mehr als vierzig Jahre alt, an dem dieses Zeichen der Heilung geschehen war.

23 Als sie aber entlassen waren, kamen sie zu den Ihren und verkündeten alles, was die Hohenpriester und die Ältesten zu ihnen gesagt hatten.

24 Sie aber, als sie es hörten, erhoben einmütig *ihre* Stimme zu Gott und sprachen: Herrscher, du, der du den Himmel und die Erde und das Meer gemacht hast und alles, was in ihnen ist;

25 der du durch den Heiligen Geist durch den Mund unseres Vaters, deines Knechtes David, gesagt hast: «Warum tobten die Nationen und sannem Eitles die Völker?

26 Die Könige der Erde standen auf und die Fürsten versammelten sich gegen den Herrn und seinen Gesalbten.»

27 Denn in dieser Stadt versammelten sich in Wahrheit gegen deinen heiligen Knecht Jesus, den du gesalbt hast, sowohl Herodes als Pontius Pilatus mit den Nationen und den Völkern Israels,

28 alles zu tun, was deine Hand und dein Ratschluß vorherbestimmt hat, daß es geschehen sollte.

29 Und nun, Herr, sieh an ihre Drohungen und gib deinen Knechten, dein Wort mit aller Freimütigkeit zu reden;

30 indem du deine Hand ausstreckst zur Heilung, und Zeichen und Wunder geschehen durch den Namen deines heiligen Knechtes Jesus.

31 Und als sie gebetet hatten, bewegte sich die Stätte, wo sie versammelt waren: und sie wurden alle mit dem Heiligen Geist erfüllt und redeten das Wort Gottes mit Freimütigkeit.

32 Die Menge derer aber, die gläubig geworden, war *ein* Herz und *eine* Seele; und auch nicht einer sagte, daß etwas von seiner Habe sein eigen sei, sondern es war ihnen alles gemeinsam.

33 Und mit großer Kraft legten die Apostel das Zeugnis von der Auferstehung des Herrn Jesus ab; und große Gnade war auf ihnen allen.

34 Denn es war auch keiner bedürftig unter ihnen, denn so viele Besitzer von Äckern oder Häusern waren, verkauften sie und brachten den Preis des Verkauften

35 und legten ihn nieder zu den Füßen der Apostel; es wurde aber jedem zugeteilt, so wie einer Bedürfnis hatte.

36 Josef aber, der von den Aposteln Barnabas genannt wurde - was übersetzt heißt: Sohn des Trostes - ein Levit, ein Zypriener von Geburt,

37 der einen Acker besaß, verkaufte ihn, brachte das Geld und legte es zu den Füßen der Apostel nieder.

Acts 5:

1 Ein Mann aber mit Namen Hananias, mit Saphira, seiner Frau, verkaufte ein Gut und schaffte von dem Kaufpreis beiseite, wovon auch die Frau wußte; und er brachte einen Teil und legte ihn nieder zu den Füßen der Apostel.

3 Petrus aber sprach: Hananias, warum hat der Satan dein Herz erfüllt, daß du den Heiligen Geist belogen und von dem Kaufpreis des Feldes beiseite geschafft hast?

4 Blieb es nicht dein, wenn es *unverkauft* blieb, und war es nicht, nachdem es verkauft war, in deiner Verfügung? Warum hast du dir diese Tat in deinem Herzen vorgenommen? Nicht Menschen hast du belogen, sondern Gott.

5 Als aber Hananias diese Worte hörte, fiel er hin und verschied. Und es kam große Furcht über alle, die es hörten.

6 Die jungen Männer aber standen auf, hüllten ihn ein, trugen ihn hinaus und begruben ihn.

7 Es geschah aber nach Verlauf von etwa drei Stunden, daß seine Frau hereinkam, ohne zu wissen, was geschehen war.

8 Petrus aber antwortete ihr: Sag mir, ob ihr für so viel das Feld verkauft habt? Sie aber sprach: Ja, für so viel.

9 Petrus aber sprach zu ihr: Warum seid ihr übereingekommen, den Geist des Herrn zu versuchen? Siehe, die Füße derer, die deinen Mann begraben haben, sind an der Tür, und sie werden dich hinaustragen.

10 Sie fiel aber sofort zu seinen Füßen nieder und verschied. Und als die jungen Männer hereinkamen, fanden sie sie tot; und sie trugen sie hinaus und begruben sie bei ihrem Mann.

11 Und es kam große Furcht über die ganze Gemeinde und über alle, welche dies hörten.

12 Aber durch die Hände der Apostel geschahen viele Zeichen und Wunder unter dem Volk; und sie waren alle einmütig in der Säulenhalle Salomos.

13 Von den übrigen aber wagte keiner, sich ihnen anzuschließen, doch das Volk rühmte sie.

14 Aber um so mehr wurden solche, die an den Herrn glaubten, hinzugetan, Scharen von Männern und auch Frauen,

15 so daß sie die Kranken auf die Straßen hinaustrugen und auf Betten und Lager legten, damit, wenn Petrus käme, auch nur sein Schatten einen von ihnen überschatten möchte.

16 Es kam aber auch die Menge aus den Städten um Jerusalem zusammen, und sie brachten Kranke und von unreinen Geistern Geplagte, die alle geheilt wurden.

17 Der Hohepriester aber trat auf und alle, die mit ihm waren, nämlich die Sekte der Sadduzäer, und wurden von Eifersucht erfüllt;

18 und sie legten Hand an die Apostel und setzten sie in öffentlichen Gewahrsam.

19 Ein Engel des Herrn aber öffnete während der Nacht die Türen des Gefängnisses und führte sie hinaus und sprach:

20 Geht und stellt euch hin und redet im Tempel zu dem Volk alle Worte dieses Lebens!

21 Als sie es aber gehört hatten, gingen sie frühmorgens in den Tempel und lehrten. Der Hohepriester aber kam und die, die mit ihm waren, und sie beriefen den Hohen Rat und die ganze Ältestenschaft der Söhne Israel zusammen und sandten ins Gefängnis, daß sie vorgeführt würden.

22 Als aber die Diener hinkamen, fanden sie sie nicht im Gefängnis; und sie kehrten zurück, berichteten

23 und sagten: Wir fanden das Gefängnis mit aller Sorgfalt verschlossen und die Wachen an den Türen stehen; als wir aber geöffnet hatten, fanden wir niemand darin.

24 Als aber der Hauptmann des Tempels wie auch die Hohenpriester diese Worte hörten, waren sie ihretwegen in Verlegenheit, was dies doch werden möchte.

25 Es kam aber einer und berichtete ihnen: Siehe, die Männer, die ihr ins Gefängnis gesetzt habt, stehen im Tempel und lehren das Volk.

26 Da ging der Hauptmann mit den Dienern hin und führte sie herbei, nicht mit Gewalt, denn sie fürchteten das Volk, sie könnten gesteinigt werden.

27 Sie führten sie aber herbei und stellten sie vor den Hohen Rat; und der Hohepriester befragte sie

28 und sprach: Wir haben euch streng geboten, in diesem Namen nicht zu lehren, und siehe, ihr habt Jerusalem mit eurer Lehre erfüllt und wollt das Blut dieses Menschen auf uns bringen.

29 Petrus und die Apostel aber antworteten und sprachen: Man muß Gott mehr gehorchen als Menschen.

30 Der Gott unserer Väter hat Jesus auferweckt, den ihr ermordet habt, indem ihr ihn ans Holz hängtet.

31 Diesen hat Gott durch seine Rechte zum Führer und Heiland erhöht, um Israel Buße und Vergebung der Sünden zu geben.

32 Und wir sind Zeugen von diesen Dingen, und der Heilige Geist, den Gott denen gegeben hat, die ihm gehorchen.

33 Sie aber ergrimmten, als sie es hörten, und ratschlagten, sie umzubringen.

34 Es stand aber im Hohen Rat ein Pharisäer mit Namen Gamaliel auf, ein Gesetzesgelehrter, angesehen bei dem ganzen Volk, und befahl, die Leute für kurze Zeit hinauszutun.

35 Und er sprach zu ihnen: Männer von Israel, seht euch bei diesen Menschen vor, was ihr tun wollt!

36 Denn vor diesen Tagen stand Theudas auf und sagte, daß er selbst etwas sei, dem eine Anzahl von etwa vierhundert Männern anhing; der ist getötet worden, und alle, die ihm Gehör gaben, sind zerstreut und zunichte geworden.

37 Nach diesem stand Judas der Galiläer auf, in den Tagen der Einschreibung, und machte *eine Menge Volk* abtrünnig *und brachte sie* hinter sich; auch der kam um, und alle, die ihm Gehör gaben, wurden zerstreut.

38 Und jetzt sage ich euch: Steht ab von diesen Menschen und laßt sie! Denn wenn dieser Rat oder dieses Werk aus Menschen ist, so wird es zugrunde gehen;

39 wenn es aber aus Gott ist, so werdet ihr sie nicht zugrunde richten können; damit ihr nicht gar als solche befunden werdet, die gegen Gott streiten. Und sie gaben ihm Gehör.

40 Und als sie die Apostel herbeigerufen hatten, schlugen sie sie und geboten ihnen, nicht im Namen Jesu zu reden, und entließen sie.

41 Sie nun gingen aus dem Hohen Rat fort, voller Freude, daß sie gewürdigt worden waren, für den Namen Schmach zu leiden;

42 und sie hörten nicht auf, jeden Tag im Tempel und in den Häusern zu lehren und Jesus als den Christus zu verkündigen.

Acts 6:

1 In diesen Tagen aber, als die Jünger sich mehrten, entstand ein Murren der Hellenisten gegen die Hebräer, weil ihre Witwen bei der täglichen Bedienung übersehen wurden.

2 Die Zwölf aber riefen die Menge der Jünger herbei und sprachen: Es ist nicht gut, daß wir das Wort Gottes vernachlässigen und die Tische bedienen.

3 So seht euch nun um, Brüder, nach sieben Männern unter euch, von *gutem* Zeugnis, voll Geist und Weisheit, die wir über diese Aufgabe setzen wollen!

4 *Wir* aber werden im Gebet und im Dienst des Wortes verharren.

5 Und die Rede gefiel der ganzen Menge; und sie erwählten Stephanus, einen Mann voll Glaubens und Heiligen Geistes, und Philippus und Prochorus und Nikanor und Timon und Pannenas und Nikolaus, einen Proselyten aus Antiochia.

6 Diese stellten sie vor die Apostel; und als sie gebetet hatten, legten sie ihnen die Hände auf.

7 Und das Wort Gottes wuchs, und die Zahl der Jünger in Jerusalem mehrte sich sehr; und eine große Menge der Priester wurde dem Glauben gehorsam.

### 13.3 Der Erste Brief des Paulus an Timotheus <sup>52</sup>

#### Kapitel 1

<sup>1</sup>Paulus, ein Apostel Christi Jesu nach dem Befehl Gottes, unseres Heilands, und Christi Jesu, der unsre Hoffnung ist,

<sup>2</sup>an Timotheus, meinen rechten Sohn im Glauben: Gnade, Barmherzigkeit, Friede von Gott, dem Vater, und unserm Herrn Christus Jesus!

#### Gegen falsche Gesetzeslehrer

<sup>3</sup>Du weißt, wie ich dich ermahnt habe, in Ephesus zu bleiben, als ich nach Mazedonien zog, und einigen zu gebieten, daß sie nicht anders lehren,

<sup>4</sup>auch nicht achthaben auf die Fabeln und Geschlechtsregister, die kein Ende haben und eher Fragen aufbringen, als daß sie dem Ratschluß Gottes im Glauben dienen.

<sup>5</sup>Die Hauptsumme aller Unterweisung aber ist Liebe aus reinem Herzen und aus gutem Gewissen und aus ungefärbtem Glauben.

<sup>6</sup>Davon sind einige abgeirrt und haben sich hingewandt zu unnützem Geschwätz,

---

<sup>52</sup> Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers in der revidierten Fassung von 1984.

<sup>7</sup>wollen die Schrift meistern und verstehen selber nicht, was sie sagen oder was sie so fest behaupten.

<sup>8</sup>Wir wissen aber, daß das Gesetz gut ist, wenn es jemand recht gebraucht,

<sup>9</sup><sup>b</sup>weil er weiß, daß dem Gerechten kein Gesetz gegeben ist, sondern den Ungerechten und Ungehorsamen, den Gottlosen und Sündern, den Unheiligen und Ungeistlichen, den Vaternördern und Muttermördern, den Totschlägern,

<sup>10</sup>den Unzüchtigen, den Knabenschändern, den Menschenhändlern, den Lügern, den Meineidigen und wenn noch etwas anderes der heilsamen Lehre zuwider ist,

<sup>11</sup>nach dem Evangelium von der Herrlichkeit des seligen Gottes, das mir anvertraut ist.

### Lobpreis der göttlichen Barmherzigkeit

.....

#### **Kapitel 2**

##### Das Gemeindegebet

<sup>1</sup>So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen tue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen,

<sup>2</sup>für die Könige und für alle Obrigkeit, damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen können in aller Frömmigkeit und Ehrbarkeit.

<sup>3</sup>Dies ist gut und wohlgefällig vor Gott, unserm Heiland,

<sup>4</sup>welcher will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen.

<sup>5</sup>Denn es ist EIN Gott und EIN Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus,

<sup>6</sup>der sich selbst gegeben hat für alle zur Erlösung, daß dies zu seiner Zeit gepredigt werde.

<sup>7</sup>Dazu bin ich eingesetzt als Prediger und Apostel - ich sage die Wahrheit und lüge nicht -, als Lehrer der Heiden im Glauben und in der Wahrheit.

##### Männer und Frauen im Gottesdienst

<sup>8</sup>So will ich nun, daß die Männer beten an allen Orten und aufheben heilige Hände ohne Zorn und Zweifel.

<sup>9</sup>Desgleichen, daß die Frauen in schicklicher Kleidung sich schmücken mit Anstand und Zucht, nicht mit Haarflechten und Gold oder Perlen oder kostbarem Gewand,

<sup>10</sup>sondern, wie sich's ziemt für Frauen, die ihre Frömmigkeit bekunden wollen, mit guten Werken.

<sup>11</sup>Eine Frau lerne in der Stille mit aller Unterordnung.

<sup>12</sup><sup>d</sup>Einer Frau gestatte ich nicht, daß sie lehre, auch nicht, daß sie über den Mann Herr sei, sondern sie sei still.

<sup>13</sup>Denn Adam wurde zuerst gemacht, danach Eva.

<sup>14</sup>Und Adam wurde nicht verführt, die Frau aber hat sich zur Übertretung verführen lassen.

<sup>15</sup>Sie wird aber selig werden dadurch, daß sie Kinder zur Welt bringt, wenn sie bleiben mit Besonnenheit im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung. <sup>g</sup>

#### **Kapitel 3**

##### Von den Bischöfen

...

<sup>7</sup>Er muß aber auch einen guten Ruf haben bei denen, die draußen sind, damit er nicht geschmäht werde und sich nicht fange in der Schlinge des Teufels.

##### Von den Diakonen

<sup>8</sup>Desgleichen sollen die Diakone ehrbar sein, nicht doppelzüngig, keine Säufer, nicht schändlichen Gewinn suchen;

<sup>9</sup>sie sollen das Geheimnis des Glaubens mit reinem Gewissen bewahren. <sup>b</sup>

<sup>10</sup>Und man soll sie zuvor prüfen, und wenn sie untadelig sind, sollen sie den Dienst versehen.

<sup>11</sup>Desgleichen sollen ihre Frauen ehrbar sein, nicht verleumderisch, nüchtern, treu in allen Dingen.

<sup>12</sup>Die Diakone sollen ein jeder der Mann einer einzigen Frau sein und ihren Kindern und ihrem eigenen Haus gut vorstehen.

<sup>13</sup>Welche aber ihren Dienst gut versehen, die erwerben sich selbst ein gutes Ansehen und große Zuversicht im Glauben an Christus Jesus.

### Das Geheimnis des Glaubens

...

## **Kapitel 4**

### Falsche Enthaltbarkeit

<sup>1</sup>Der Geist aber sagt deutlich, daß in den letzten Zeiten einige von dem Glauben abfallen werden und verführerischen Geistern und teuflischen Lehren anhängen,

<sup>2</sup>verleitet durch Heuchelei der Lügenredner, die ein Brandmal in ihrem Gewissen haben.

<sup>3</sup>Sie gebieten, nicht zu heiraten und Speisen zu meiden, die Gott geschaffen hat, daß sie mit Danksagung empfangen werden von den Gläubigen und denen, die die Wahrheit erkennen.

<sup>4</sup>Denn alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, was mit Danksagung empfangen wird;

<sup>5</sup>denn es wird geheiligt durch das Wort Gottes und Gebet.

### Der Dienst des Timotheus

...

## **Kapitel 5**

### Verhalten gegen Männer und Frauen in der Gemeinde

<sup>1a</sup>Einen Älteren fahre nicht an, sondern ermahne ihn wie einen Vater, die jüngeren Männer wie Brüder,

<sup>2</sup>die älteren Frauen wie Mütter, die jüngeren wie Schwestern, mit allem Anstand.

### Von den Witwen

<sup>3</sup>Ehre die Witwen, die rechte Witwen sind.

<sup>4</sup>Wenn aber eine Witwe Kinder oder Enkel hat, so sollen diese lernen, zuerst im eigenen Hause fromm zu leben und sich den Eltern dankbar zu erweisen; denn das ist wohlgefällig vor Gott.

<sup>5</sup>Das ist aber eine rechte Witwe, die allein steht, die ihre Hoffnung auf Gott setzt und beharrlich fleht und betet Tag und Nacht.

<sup>6</sup>Eine aber, die ausschweifend lebt, ist lebendig tot.

<sup>7</sup>Dies gebiete, damit sie untadelig seien.

<sup>8</sup>Wenn aber jemand die Seinen, besonders seine Hausgenossen, nicht versorgt, hat er den Glauben verleugnet und ist schlimmer als ein Heide. <sup>b</sup>

<sup>9</sup>Es soll keine Witwe auserwählt werden unter sechzig Jahren; sie soll eines einzigen Mannes Frau gewesen sein

<sup>10</sup>und ein Zeugnis guter Werke haben: wenn sie Kinder aufgezogen hat, wenn sie gastfrei gewesen ist, wenn sie den Heiligen die Füße gewaschen hat, wenn sie den Bedrängten beigekommen ist, wenn sie allem guten Werk nachgekommen ist.

<sup>11</sup>Jüngere Witwen aber weise ab; denn wenn sie ihrer Begierde nachgeben Christus zuwider, so wollen sie heiraten

<sup>12</sup>und stehen dann unter dem Urteil, daß sie die erste Treue gebrochen haben.

<sup>13</sup>Daneben sind sie faul und lernen, von Haus zu Haus zu laufen; und nicht nur faul sind sie, sondern auch geschwätzig und vorwitzig und reden, was nicht sein soll.

<sup>14</sup>So will ich nun, daß die jüngeren Witwen heiraten, Kinder zur Welt bringen, den Haushalt führen, dem Widersacher keinen Anlaß geben zu lästern.

<sup>15</sup>Denn schon haben sich einige abgewandt und folgen dem Satan.

<sup>16</sup>Wenn aber einer gläubigen Frau Witwen anbefohlen sind, so versorge sie diese, die Gemeinde aber soll nicht beschwert werden, damit sie für die rechten Witwen sorgen kann.

### Von den Vorstehern der Gemeinde

<sup>17</sup>Die Ältesten, die der Gemeinde gut vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre wert, besonders, die sich mühen im Wort und in der Lehre.

<sup>18</sup>Denn die Schrift sagt (5. Mose 25,4): «Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden»; und: «Ein Arbeiter ist seines Lohnes wert».

<sup>19</sup>Gegen einen Ältesten nimm keine Klage an ohne zwei oder drei Zeugen.

<sup>20</sup>Die da sündigen, die weise zurecht vor allen, damit sich auch die andern fürchten.

<sup>21</sup>Ich ermahne dich inständig vor Gott und Christus Jesus und den auserwählten Engeln, daß du dich daran hältst ohne Vorurteil und niemanden begünstigst.

<sup>22</sup>f Die Hände lege niemandem zu bald auf; habe nicht teil an fremden Sünden! Halte dich selber rein!

<sup>23</sup>Trinke nicht mehr nur Wasser, sondern nimm ein wenig Wein dazu um des Magens willen, und weil du oft krank bist.

<sup>24</sup>Bei einigen Menschen sind die Sünden offenbar und gehen ihnen zum Gericht voran; bei einigen aber werden sie hernach offenbar.

<sup>25</sup>Desgleichen sind auch die guten Werke einiger Menschen zuvor offenbar, und wenn es anders ist, können sie doch nicht verborgen bleiben.

## **Kapitel 6**

### Von den Sklaven

<sup>1</sup>a Alle, die als Sklaven unter dem Joch sind, sollen ihre Herren aller Ehre wert halten, damit nicht der Name Gottes und die Lehre verlästert werde.

<sup>2</sup>Welche aber gläubige Herren haben, sollen diese nicht weniger ehren, weil sie Brüder sind, sondern sollen ihnen um so mehr dienstbar sein, weil sie gläubig und geliebt sind und sich bemühen, Gutes zu tun.

<sup>2</sup>Dies lehre und dazu ermahne!

<sup>3</sup>Wenn jemand anders lehrt und bleibt nicht bei den heilsamen Worten unseres Herrn Jesus Christus und bei der Lehre, die dem Glauben gemäß ist,

<sup>4</sup>der ist aufgeblasen und weiß nichts, sondern hat die Seuche der Fragen und Wortgefechte. Daraus entspringen Neid, Hader, Lästerung, böser Argwohn,

<sup>5</sup>Schulgezänk solcher Menschen, die zerrüttete Sinne haben und der Wahrheit beraubt sind, die meinen, Frömmigkeit sei ein Gewerbe.

<sup>6</sup>Die Frömmigkeit aber ist ein großer Gewinn für den, der sich genügen läßt.

<sup>7</sup>Denn wir haben nichts in die Welt gebracht; darum werden wir auch nichts hinausbringen.

<sup>8</sup>Wenn wir aber Nahrung und Kleider haben, so wollen wir uns daran genügen lassen. <sup>9</sup> Denn die reich werden wollen, die fallen in Versuchung und Verstrickung und in viele törichte und schädliche Begierden, welche die Menschen versinken lassen in Verderben und Verdammnis.

<sup>10</sup>Denn Geldgier ist eine Wurzel alles Übels; danach hat einige gelüstet, und sie sind vom Glauben abgeirrt und machen sich selbst viel Schmerzen.

<sup>11</sup>Aber du, Gottesmensch, fliehe das! Jage aber nach der Gerechtigkeit, der Frömmigkeit, dem Glauben, der Liebe, der Geduld, der Sanftmut!

<sup>12</sup>c Kämpfe den guten Kampf des Glaubens; ergreife das ewige Leben, wozu du berufen bist und bekannt hast das gute Bekenntnis vor vielen Zeugen.

<sup>13</sup>Ich gebiete dir vor Gott, der alle Dinge lebendig macht, und vor Christus Jesus, der unter Pontius Pilatus bezeugt hat das gute Bekenntnis,

<sup>14</sup>daß du das Gebot unbefleckt, untadelig haltest bis zur Erscheinung unseres Herrn Jesus Christus,

<sup>15</sup>welche uns zeigen wird zu seiner Zeit der Selige und allein Gewaltige, der König aller Könige und Herr aller Herren,

<sup>16</sup>der allein Unsterblichkeit hat, der da wohnt in einem Licht, zu dem niemand kommen kann, den kein Mensch gesehen hat noch sehen kann. Dem sei Ehre und ewige Macht! Amen.

Mahnung an die Reichen

<sup>17</sup>Den Reichen in dieser Welt gebiete, daß sie nicht stolz seien, auch nicht hoffen auf den unsicheren Reichtum, sondern auf Gott, der uns alles reichlich darbietet, es zu genießen; <sup>18</sup>daß sie Gutes tun, reich werden an guten Werken, gerne geben, behilflich seien,

<sup>19</sup>sich selbst einen Schatz sammeln als guten Grund für die Zukunft, damit sie das wahre Leben ergreifen.

<sup>20</sup>O Timotheus! Bewahre, was dir anvertraut ist, und meide das ungeistliche lose Geschwätz und das Gezänk der fälschlich so genannten Erkenntnis,

<sup>21</sup>zu der sich einige bekannt haben und sind vom Glauben abgeirrt. Die Gnade sei mit euch!

<b>13.4 Der Zweite Brief des Paulus an Tomotheus</b>
------------------------------------------------------

**Kapitel 1**

<sup>1</sup>Paulus, ein Apostel Christi Jesu durch den Willen Gottes nach der Verheißung des Lebens in Christus Jesus,

<sup>2</sup>an meinen lieben Sohn Timotheus: Gnade, Barmherzigkeit, Friede von Gott, dem Vater, und Christus Jesus, unserm Herrn!

Treue zum Evangelium

....

**Kapitel 2**

Kampf und Leiden

<sup>1</sup>So sei nun stark, mein Sohn, durch die Gnade in Christus Jesus.

<sup>2</sup>Und was du von mir gehört hast vor vielen Zeugen, das befiehl treuen Menschen an, die tüchtig sind, auch andere zu lehren.

<sup>3</sup>Leide mit als ein guter Streiter Christi Jesu.

<sup>4</sup>Wer in den Krieg zieht, verwickelt sich nicht in Geschäfte des täglichen Lebens, damit er dem gefalle, der ihn angeworben hat.

<sup>5</sup>Und wenn jemand auch kämpft, wird er doch nicht gekrönt, er kämpfe denn recht.

<sup>6</sup>Es soll der Bauer, der den Acker bebaut, die Früchte als erster genießen.

....

Warnung vor unnützem Streit

<sup>14</sup>Daran erinnere sie und ermahne sie inständig vor Gott, daß sie nicht um Worte streiten, was zu nichts nütze ist, als die zu verwirren, die zuhören.

<sup>15</sup>Bemühe dich darum, dich vor Gott zu erweisen als einen rechtschaffenen und untadeligen Arbeiter, der das Wort der Wahrheit recht austeilt.

<sup>16</sup>Halte dich fern von ungeistlichem losem Geschwätz; denn es führt mehr und mehr zu ungöttlichem Wesen,

<sup>17</sup>und ihr Wort frißt um sich wie der Krebs.

...

**Kapitel 3**

Der Verfall der Frömmigkeit in der Endzeit

<sup>1</sup>Das sollst du aber wissen, daß in den letzten Tagen schlimme Zeiten kommen werden. <sup>2</sup>Denn die Menschen werden viel von sich halten, geldgierig sein, prahlerisch, hochmütig, Lästerner, den Eltern ungehorsam, undankbar, gottlos,

<sup>3</sup>lieblos, unversöhnlich, verleumderisch, zuchtlos, wild, dem Guten feind,

<sup>4</sup>Verräter, unbedacht, aufgeblasen. Sie lieben die Wollust mehr als Gott;

<sup>5</sup>sie haben den Schein der Frömmigkeit, aber deren Kraft verleugnen sie; solche Menschen meide!

<sup>6</sup>Zu ihnen gehören auch die, die sich in die Häuser einschleichen und gewisse Frauen einfangen, die mit Sünden beladen sind und von mancherlei Begierden getrieben werden, <sup>7</sup>die immer auf neue Lehren aus sind und nie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen können. <sup>8</sup>Wie Jannes und Jambres dem Mose widerstanden, so widerstehen auch diese der Wahrheit: es sind Menschen mit zerrütteten Sinnen, untüchtig zum Glauben.

<sup>9</sup>Aber sie werden damit nicht weit kommen; denn ihre Torheit wird jedermann offenbar werden, wie es auch bei jenen geschah.

### Das Vorbild des leidenden Apostels

...

### Die Bedeutung der Heiligen Schrift

...

## **Kapitel 4**

### Treue bis zum Ende

<sup>1</sup>So ermahne ich dich inständig vor Gott und Christus Jesus, der da kommen wird zu richten die Lebenden und die Toten, und bei seiner Erscheinung und seinem Reich:

<sup>2</sup>Predige das Wort, steh dazu, es sei zur Zeit oder zur Unzeit; weise zurecht, drohe, ermahne mit aller Geduld und Lehre.

<sup>3</sup>Denn es wird eine Zeit kommen, da sie die heilsame Lehre nicht ertragen werden; sondern nach ihren eigenen Gelüsten werden sie sich selbst Lehrer aufladen, nach denen ihnen die Ohren jucken,

<sup>4</sup>und werden die Ohren von der Wahrheit abwenden und sich den Fabeln zukehren.

<sup>5</sup>Du aber sei nüchtern in allen Dingen, leide willig, tu das Werk eines Predigers des Evangeliums, richte dein Amt redlich aus.

<sup>6</sup>Denn ich werde schon geopfert, und die Zeit meines Hinscheidens ist gekommen.

<sup>7</sup>Ich habe den guten Kampf gekämpft, ich habe den Lauf vollendet, ich habe Glauben gehalten;

<sup>8</sup>hinfort liegt für mich bereit die Krone der Gerechtigkeit, die mir der Herr, der gerechte Richter, an jenem Tag geben wird, nicht aber mir allein, sondern auch allen, die seine Erscheinung liebhaben.

### Der Apostel und seine Mitarbeiter

...

## **13.5 Der Brief des Paulus an Titus**

### **Kapitel 1**

<sup>1</sup>Paulus, ein Knecht Gottes und ein Apostel Jesu Christi, ....

<sup>4</sup>an Titus, meinen rechten Sohn nach unser beider Glauben: Gnade und Friede von Gott, dem Vater, und Christus Jesus, unserm Heiland!

### Von den Ältesten und Bischöfen

<sup>5</sup>Deswegen ließ ich dich in Kreta, daß du vollends ausrichten solltest, was noch fehlt, und überall in den Städten Älteste einsetzen, wie ich dir befohlen habe:

<sup>6</sup>wenn einer untadelig ist, Mann einer einzigen Frau, der gläubige Kinder hat, die nicht im Ruf stehen, liederlich oder ungehorsam zu sein.

<sup>7</sup>Denn ein Bischof soll untadelig sein als ein Haushalter Gottes, nicht eigensinnig, nicht jähzornig, kein Säufer, nicht streitsüchtig, nicht schändlichen Gewinn suchen;

<sup>8</sup>sondern gastfrei, gütig, besonnen, gerecht, fromm, enthaltsam;

<sup>9</sup>er halte sich an das Wort der Lehre, das gewiß ist, damit er die Kraft habe, zu ermahnen mit der heilsamen Lehre und zurechtzuweisen, die widersprechen.

### Gegen die Irrlehrer

...

## **Kapitel 2**

### **Das Zusammenleben in der Gemeinde**

<sup>1</sup>Du aber rede, wie sich's ziemt nach der heilsamen Lehre.

<sup>2</sup>Den alten Männern sage, daß sie nüchtern seien, ehrbar, besonnen, gesund im Glauben, in der Liebe, in der Geduld;

<sup>3</sup>desgleichen den alten Frauen, daß sie sich verhalten, wie es sich für Heilige ziemt, nicht verleumderisch, nicht dem Trunk ergeben. Sie sollen aber Gutes lehren

<sup>4</sup>und die jungen Frauen anhalten, daß sie ihre Männer lieben, ihre Kinder lieben,

<sup>5</sup>besonnen seien, keusch, häuslich, gütig, und sich ihren Männern unterordnen, damit nicht das Wort Gottes verlästert werde.

<sup>6</sup>Desgleichen ermahne die jungen Männer, daß sie besonnen seien

<sup>7</sup>in allen Dingen. Dich selbst aber mache zum Vorbild guter Werke, mit unverfälschter Lehre, mit Ehrbarkeit,

<sup>8</sup>mit heilsamem und untadeligem Wort, damit der Widersacher beschämt werde und nichts Böses habe, das er uns nachsagen kann.

<sup>9</sup>Den Sklaven sage, daß sie sich ihren Herren in allen Dingen unterordnen, ihnen gefällig seien, nicht widersprechen,

<sup>10</sup>nichts veruntreuen, sondern sich in allem als gut und treu erweisen, damit sie der Lehre Gottes, unseres Heilands, Ehre machen in allen Stücken.

### **Die heilsame Gnade**

...

## **Kapitel 3**

### **Der Christ in der Welt**

<sup>1</sup>Erinnere sie daran, daß sie der Gewalt der Obrigkeit untertan und gehorsam seien, zu allem guten Werk bereit,

<sup>2</sup>niemanden verleumden, nicht streiten, gütig seien, alle Sanftmut beweisen gegen alle Menschen.

<sup>3</sup>Denn auch wir waren früher unverständlich, ungehorsam, gingen in die Irre, waren mancherlei Begierden und Gelüsten dienstbar und lebten in Bosheit und Neid, waren verhaßt und haßten uns untereinander.

<sup>4</sup>Als aber erschien die Freundlichkeit und Menschenliebe Gottes, unseres Heilands,

<sup>5</sup>machte er uns selig - nicht um der Werke der Gerechtigkeit willen, die wir getan hatten, sondern nach seiner Barmherzigkeit - durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im heiligen Geist,

<sup>6</sup>den er über uns reichlich ausgegossen hat durch Jesus Christus, unsern Heiland,

<sup>7</sup>damit wir, durch dessen Gnade gerecht geworden, Erben des ewigen Lebens würden nach unsrer Hoffnung.

<sup>8</sup>Das ist gewißlich wahr. Und ich will, daß du dies mit Ernst lehrst, damit alle, die zum Glauben an Gott gekommen sind, darauf bedacht sind, sich mit guten Werken hervorzutun. Das ist gut und nützt den Menschen.

<sup>9</sup>Von törichten Fragen aber, von Geschlechtsregistern, von Zank und Streit über das Gesetz halte dich fern; denn sie sind unnütz und nichtig.

<sup>10</sup>Einen ketzerischen Menschen meide, wenn er einmal und noch einmal ermahnt ist,

<sup>11</sup>und wisse, daß ein solcher ganz verkehrt ist und sündigt und sich selbst damit das Urteil spricht.

### **Aufträge und Grüße**

...

---